

I. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
51/1	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL)(A/51/L.1 und Add.1)	156	15. Oktober 1996	3
51/4	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten (A/51/L.5/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	22	24. Oktober 1996	3
51/5	Weltkongreß über den Panamakanal (A/51/L.4)	28	24. Oktober 1996	4
51/6	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Meeresbodenbehörde (A/51/L.2 und Add.1)	160	24. Oktober 1996	5
51/7	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union (A/51/L.6 und Add.1)	29	25. Oktober 1996	5
51/8	Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen (A/51/L.3 und Add.1)	36	25. Oktober 1996	6
51/9	Vollmachten der Vertreter auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung			
	Resolution A (A/51/548)	3 b)	29. Oktober 1996	7
	Resolution B (A/51/548/Add.1)	3 b)	17. Dezember 1996	7
51/10	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/51/L.9/Rev.1 und Rev.1/Add.1) . . .	14	29. Oktober 1996	7
51/11	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß (A/51/L.13 und Add.1)	23	4. November 1996	10
51/16	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft (A/51/L.14/Rev.2)	25	11. November 1996	11
51/17	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (A/51/L.15)	27	12. November 1996	12
51/18	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/51/L.17)	31	14. November 1996	13
51/19	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (A/51/L.16)	32	14. November 1996	14
51/20	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (A/51/L.8)	30	19. November 1996	16
51/21	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/51/L.7/Rev.1)	26	27. November 1996	17
51/22	Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung (A/51/L.23)	159	27. November 1996	18
51/23	Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (A/51/L.33 und Add.1)	35	4. Dezember 1996	18
51/24	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser (A/51/L.34 und Add.1)	35	4. Dezember 1996	19
51/25	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage (A/51/L.35 und Add.1)	35	4. Dezember 1996	20
51/26	Friedliche Regelung der Palästinafrage (A/51/L.36 und Add.1)	35	4. Dezember 1996	21
51/27	Jerusalem (A/51/L.38 und Add.1)	33	4. Dezember 1996	22
51/28	Der syrische Golan (A/51/L.39)	33	4. Dezember 1996	22
51/29	Der Friedensprozeß im Nahen Osten (A/51/L.40 und Add.1)	33	4. Dezember 1996	23
51/30	Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen			
	A. Wirtschaftshilfe an die Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden (A/51/L.22 und Add.1)	21 b)	5. Dezember 1996	24
	B. Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias (A/51/L.24/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	21 b)	5. Dezember 1996	26
	C. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons (A/51/L.25/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	21 b)	5. Dezember 1996	27
	D. Hilfe für Mosambik (A/51/L.30 und Add.1)	21 b)	5. Dezember 1996	27
	E. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis (A/51/L.32/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	21 b)	5. Dezember 1996	28

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
	F. Wirtschaftliche Sondernothilfe für die Komoren (A/51/L.27/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	21 b)	13. Dezember 1996	29
	G. Unterstützung mit dem Ziel der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia (A/51/L.37/Rev.1)	21 b)	13. Dezember 1996	30
	H. Internationale Hilfe für Ruanda für die Wiedereingliederung der zurückkehrenden Flüchtlinge, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung (A/51/L.50/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	21 b)	13. Dezember 1996	31
	I. Nothilfe für Sudan (A/51/L.26 und Add.1)	21 b)	17. Dezember 1996	33
51/31	Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (A/51/L.20/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	41	6. Dezember 1996	34
51/32	Halbzeitüberprüfung der Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (A/51/L.31 und Add.1)	44	6. Dezember 1996	35
51/33	Erklärung des 7. Dezember zum Tag der Internationalen Zivilluftfahrt (A/51/L.42 und Add.1)	162	6. Dezember 1996	36
51/34	Seerecht (A/51/L.21 und Add.1)	24 a)	9. Dezember 1996	36
51/35	Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen (A/51/L.28 und Add.1)	24 b)	9. Dezember 1996	39
51/36	Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen; nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs; und Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei (A/51/L.29 und Add.1)	24 c)	9. Dezember 1996	40
51/57	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (A/51/L.52 und Add.1 und A/51/L.54)	38	12. Dezember 1996	41
51/146	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/51/L.51)	19	13. Dezember 1996	43
51/147	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/51/231, Kap. III, Ziffer 9 und A/51/L.46)	19	13. Dezember 1996	45
51/148	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Wanderung (A/51/L.53 und Add.1)	161	13. Dezember 1996	45
51/149	Unterstützung bei der Minenräumung (A/51/L.44 und Add.1)	34	13. Dezember 1996	46
51/150	Hilfe für das palästinensische Volk (A/51/L.41)	21 d)	13. Dezember 1996	48
51/151	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/51/L.19/Rev.1)	42	13. Dezember 1996	50
51/192	Begehung des fünfzigsten Jahrestags des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (A/51/L.59 und Add.1)	98	16. Dezember 1996	53
51/193	Bericht des Sicherheitsrats (A/51/L.64)	11	17. Dezember 1996	53
51/194	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen (A/51/L.45/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	21 a)	17. Dezember 1996	54
51/195	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit			
	A. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan (A/51/L.49 und Add.1)	21 c)	17. Dezember 1996	56
	B. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/51/L.49 und Add.1)	39	17. Dezember 1996	58
51/196	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (A/51/L.63 und Add.1)	37	17. Dezember 1996	61
51/197	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (A/51/L.18/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	40	17. Dezember 1996	62
51/198	Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über Menschenrechte in Guatemala (A/51/L.57 und Add.1)	40	17. Dezember 1996	65
51/199	Verifikationsbüro der Vereinten Nationen in El Salvador (A/51/L.58 und Add.1)	40	17. Dezember 1996	66
51/200	Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (A/51/L.66)	16	17. Dezember 1996	67
51/201	Würdigung von Boutros Boutros-Ghali, Generalsekretär der Vereinten Nationen (A/51/L.67)	16	17. Dezember 1996	67
51/202	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung (A/51/L.55 und Add.1)	45	17. Dezember 1996	67
51/203	Die Situation in Bosnien und Herzegowina A/51/L.62/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	56	17. Dezember 1996	71
51/204	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Internationalen Seegerichtshof (A/51/L.56 und Add.1)	163	17. Dezember 1996	74
51/205	Erklärung des 21. November zum Welttag des Fernsehens (A/51/L.60 und Add.1)	164	17. Dezember 1996	74

51/1. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL)

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der Bedeutung, die der Rolle und Tätigkeit der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) im Kampf gegen die internationale grenzüberschreitende Kriminalität zukommt,

sowie in Anbetracht der von den Vereinten Nationen häufig zum Ausdruck gebrachten Notwendigkeit, diesen Kampf auf internationaler Ebene zu koordinieren, zu harmonisieren und zu verstärken,

unter Hinweis auf die Erörterungen der von den Vereinten Nationen vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel veranstalteten Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie die von verschiedenen Staats- und Regierungschefs auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgegebenen Erklärungen,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) zu fördern,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 49/426 vom 9. Dezember 1994,

1. *beschließt*, die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) einzuladen, an den Tagungen und der Tätigkeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

35. Plenarsitzung
15. Oktober 1996

51/4. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/5 vom 21. Oktober 1994 betreffend die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten¹,

daran erinnernd, daß es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen, sowie ein Mittelpunkt zu sein, in dem

die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden,

eingedenk dessen, daß die Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen vorsieht, deren Aufgabe es ist, diejenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten zu behandeln, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, und deren Aktivitäten mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

daran erinnernd, daß diese Ziele und Grundsätze in der Charta der Organisation der amerikanischen Staaten bekräftigt werden, wo es heißt, daß diese Organisation eine regionale Einrichtung im Sinne der Charta der Vereinten Nationen ist,

mit Befriedigung feststellend, daß am 17. und 18. April 1995 am Amtssitz der Vereinten Nationen die dritte allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten stattgefunden hat,

mit Genugtuung darüber, daß der Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten der Sondergedenksitzung der Vereinten Nationen anlässlich ihres fünfzigsten Jahrestags beigewohnt hat,

ihrer Befriedigung über die Art und Weise *Ausdruck verleihend*, in welcher der Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten der Vereinten Nationen und der Beigeordnete Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten ihre Aufgabe der Koordinierung zwischen den beiden Organisationen wahrgenommen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/20 A vom 24. November 1992, 47/20 B vom 20. April 1993, 48/27 B vom 8. Juli 1994, 49/27 B vom 12. Juli 1995, 49/5 vom 21. Oktober 1994 und 50/86 B vom 3. April 1996,

sich dessen bewußt, daß die wirksame Konsolidierung einer neuen internationalen Ordnung regionale Maßnahmen erfordert, die mit denjenigen der Vereinten Nationen abgestimmt sind,

1. *dankt* dem Generalsekretär dafür, daß er die Initiative zur Einberufung einer Zusammenkunft am 15. und 16. Februar 1996 zwischen den Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen ergriffen hat, begrüßt die Teilnahme des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten an dieser Zusammenkunft und empfiehlt, ähnliche Tagungen häufiger zu veranstalten;

2. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* über die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und insbesondere über die Hilfe, die beide von Juni bis Dezember 1995 bei der Abhaltung der Parlaments-, Gemeinde- und Präsidentschaftswahlen in Haiti geleistet haben, sowie über die gemeinsamen Einsätze im Rahmen der Internationalen Zivilmission in Haiti;

3. *verleiht außerdem ihrer Befriedigung* über die Unterstützung *Ausdruck*, welche die Wahlbeobachtermission während der am 20. Oktober 1996 abgehaltenen allgemeinen Wahlen in Nicaragua gewährt hat, und bei denen das System

¹ A/51/297 und Add.1.

der Vereinten Nationen auch technischen Beistand geleistet hat;

4. *verleiht ferner ihrer Befriedigung Ausdruck* über die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bei der Beobachtung und Verifikation des Wahlprozesses und erkennt an, daß diese Zusammenarbeit wirksam ist, wenn einzelstaatliche Behörden darum ersuchen;

5. *begrüßt* die Zusammenkünfte zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten sowie die regelmäßigen Zusammenkünfte zwischen ihren Beauftragten im gesamten Berichtszeitraum;

6. *begrüßt außerdem* die am 17. April 1995 erfolgte Unterzeichnung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten;

7. *betont*, daß die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten mit dem Auftrag und Wirkungsbereich sowie der Zusammensetzung der beiden Organisationen übereinstimmen und der jeweiligen Einzelsituation angemessen sein sollte, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;

8. *empfiehlt*, immer dann allgemeine Tagungen zwischen Vertretern des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten zu veranstalten, wenn dies zur weiteren Überprüfung und Bewertung der Fortschritte für notwendig erachtet wird, sowie sektorale Tagungen und Tagungen der Koordinierungsstellen über Schwerpunktbereiche oder einvernehmlich festgelegte Fragen abzuhalten und dabei wie auch bisher über die bereits eingerichteten Koordinierungsstellen tätig zu werden;

9. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen bei der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß er den Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch weiterhin stärken wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

40. Plenarsitzung
24. Oktober 1996

51/5. Weltkongreß über den Panamakanal

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/12 vom 7. November 1995, worin sie die Einberufung des Weltkongresses über den Panamakanal unterstützt, der vom 7. bis 10. September 1997 in Panama-Stadt stattfinden soll,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/12²,

unter Berücksichtigung der am 6. Juni 1996 verabschiedeten Resolutionen 1376 (XXVI-0/96) der Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten mit dem Titel "Der Panamakanal im einundzwanzigsten Jahrhundert" und 1379 (XXVI-0/96) über den Weltkongreß über den Panamakanal, in denen die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten unter anderem mit Befriedigung von dem harmonischen Übergangsprozeß Kenntnis genommen hat, an dem die Regierungen Panamas und der Vereinigten Staaten von Amerika über ihre diplomatischen Vertretungen, die Panamakanalkommission, die Behörde für die interozeanische Region und die Übergangskommission mitwirken,

nach Behandlung des an den Generalsekretär gerichteten Schreibens des Ständigen Vertreters Panamas bei den Vereinten Nationen vom 27. September 1996³, worin die Tätigkeit der Regierung Panamas im Zusammenhang mit der Abhaltung des Weltkongresses über den Panamakanal beschrieben wird und die Fortschritte genannt werden, die der Organisationsausschuß für diesen Kongreß unter Leitung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten erzielt hat,

eingedenk dessen, daß am 7. September 1977 in Washington der Panamakanalvertrag und der Vertrag über die ständige Neutralität und den Betrieb des Panamakanals unterzeichnet worden sind, welche auch als Torrijos-Carter-Verträge bekannt sind und in denen festgelegt ist, daß der Kanal samt allen Verbesserungen am Mittag des 31. Dezember 1999 der Kontrolle der Republik Panama unterstellt wird,

in Anerkennung der Bedeutung, die die internationale Gemeinschaft dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) beimißt, sowie der positiven Auswirkungen, welche die Stärkung der durch den Vertrag geschaffenen Kernwaffenfreiheit auf die ständige Neutralität des Panamakanals hat,

erfreut darüber, daß Panama mit Blick auf die Abhaltung des Kongresses das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁴ ratifiziert hat, welches im Einklang mit Kapitel 17 der auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21⁵ allgemein als Rahmen für nationale, regionale und globale Maßnahmen im Bereich Meeresangelegenheiten anerkannt wird,

erneut erklärend, wie nutzbringend der Panamakanal für das internationale Seetransportwesen und das Wachstum der Weltwirtschaft ist, und daß die Probleme der interozeanischen

² A/51/281.

³ A/51/477.

⁴ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

Kommunikation im einundzwanzigsten Jahrhundert angegangen werden müssen,

mit Genugtuung über die Aktivitäten, welche die Regierungen, die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zugunsten der Abhaltung des Weltkongresses auf verschiedenen Gebieten unternehmen,

in Anbetracht dessen, daß die nächsten Phasen der Vorbereitung und Organisation des Kongresses verstärkte Anstrengungen und die Bereitstellung umfangreicherer Ressourcen erfordern,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/12²;

2. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Initiative der Regierung Panamas und fordert letztere nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen betreffend die Veranstaltung des Weltkongresses über den Panamakanal in Panama-Stadt vom 7. bis 10. September 1997 weiter zu verstärken;

3. *erneuert ihren Aufruf* an die Mitgliedstaaten, die Regierung Panamas großzügig zu unterstützen, und fordert die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen auf, ein Gleiches zu tun;

4. *ersucht erneut nachdrücklich* die zuständigen Organe, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, alles zu tun, um die Abhaltung des Weltkongresses über den Panamakanal im Rahmen der vorhandenen Mittel zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Weltkongreß über den Panamakanal" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

40. Plenarsitzung
24. Oktober 1996

51/6. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Meeresbodenbehörde

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der Bedeutung, die der wirksamen Durchführung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982⁶ und des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der

Vereinten Nationen⁷ und ihrer einheitlichen und kohärenten Anwendung zukommt, sowie der wachsenden Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene zu fördern und zu erleichtern,

Kenntnis davon nehmend, daß die Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde auf ihrer wiederaufgenommenen zweiten Tagung den Beschluß gefaßt hat, die Vereinten Nationen um Gewährung des Beobachterstatus an die Behörde zu ersuchen, um ihr die Teilnahme an den Beratungen der Generalversammlung zu ermöglichen,

1. *beschließt*, die Internationale Meeresbodenbehörde einzuladen, an den Beratungen der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

40. Plenarsitzung
24. Oktober 1996

51/7. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/15 vom 15. November 1995, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union zu schließen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸ zur Übermittlung des Wortlauts der am 24. Juli 1996 unterzeichneten Kooperationsvereinbarung,

in Betonung ihres Wunsches, die bestehende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union zu stärken und sie in einen neuen und angemessenen Rahmen zu rücken,

1. *begrüßt* den am 24. Juli 1996 erfolgten Abschluß der Kooperationsvereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union;

2. *ist der Auffassung*, daß die Unterzeichnung der Vereinbarung einen wichtigen Schritt auf dem Wege zu einer vermehrten und verstärkten Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen darstellt;

3. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die

⁶ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁷ Resolution 48/263, Anlage.

⁸ A/51/402.

verschiedenen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union im Zuge der Durchführung der Kooperationsvereinbarung zu unterbreiten.

41. Plenarsitzung
25. Oktober 1996

51/8. Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/15 vom 20. November 1990, 46/109 A und B vom 17. Dezember 1991, 47/118 vom 18. Dezember 1992, 48/161 vom 20. Dezember 1993, 49/137 vom 19. Dezember 1994 und 50/132 vom 20. Dezember 1995 betreffend die Situation in Zentralamerika,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/169 vom 22. Dezember 1992, 48/8 vom 22. Oktober 1993, 49/16 vom 17. November 1994 und 50/85 vom 15. Dezember 1995 betreffend den Punkt "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen", in denen sie die internationale Gemeinschaft ersucht hat, Nicaragua auch weiterhin zu unterstützen und dabei die außergewöhnlichen Umstände zu berücksichtigen, denen sich dieses Land gegenüber sieht, und in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, in Absprache mit den nicaraguanischen Behörden die Hilfe zu gewähren, die beim Prozeß der Friedenskonsolidierung benötigt wird,

zutiefst besorgt darüber, daß die Naturkatastrophen, die sich in jüngster Zeit in Nicaragua ereignet haben, die Auslandsschuldenlast – trotz ihrer Senkung und Neuaushandlung in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft – und die schädlichen Auswirkungen, welche die langanhaltenden Perioden der Regenfälle und Überschwemmungen, die die zentralamerikanische Region heimgesucht haben, auf die Wirtschaft des Landes gehabt haben, die Anstrengungen erschweren, die Nicaragua unternimmt, um die Kriegsfolgen im Rahmen einer Demokratie und unter den bereits erreichten makroökonomischen Bedingungen zu überwinden,

sowie zutiefst besorgt über die schwerwiegenden Folgen des Hurrikans César, der in den betroffenen Gebieten einen Notstand hervorgerufen hat, sowie über den dringenden Bedarf an humanitärer Hilfe und die Notwendigkeit, die normalen Lebensbedingungen der Bevölkerung wiederherzustellen, was sie mit ihrer Resolution 50/244 vom 29. August 1996 anerkannt hat,

unter Berücksichtigung der zentralen Rolle, die allen Beteiligten in Nicaragua, insbesondere der Regierung und dem nicaraguanischen Volk, bei der Suche nach dauerhaften Lösungen zur Konsolidierung des im Übergangsprozeß bereits Erreichten zukommt,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Arbeit der Unterstützungsgruppe für Nicaragua, die unter der Koordination des Generalsekretärs auch weiterhin aktiv die An-

strengungen unterstützt, die dieses Land im Hinblick auf seine wirtschaftliche Gesundung und seine soziale Entwicklung unternimmt,

in Anerkennung der Anstrengungen, welche die internationale Gemeinschaft und die Regierung Nicaraguas unternehmen, um den von den Nachwirkungen des Krieges und den jüngsten Naturkatastrophen betroffenen Personen humanitäre Hilfe zu gewähren,

sowie in Anerkennung der intensiven Anstrengungen, welche die Regierung Nicaraguas unternimmt, um eine nachhaltige wirtschaftliche Gesundung zu fördern, sowie der beträchtlichen Fortschritte, die dabei erzielt worden sind, mittels eines Prozesses des nationalen Dialogs einen breiten Konsens in bezug auf Maßnahmen herbeizuführen, welche die Grundlagen für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung schaffen sollen, und zwar mit Hilfe eines umfassenden Übergangsprozesses, der im Oktober 1996 durch die Abhaltung freier und demokratischer Wahlen weiter konsolidiert werden soll,

unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, welche die zentralamerikanischen Präsidenten im Wege der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas⁹ auf dem Zentralamerikanischen Umweltgipfel für eine bestandfähige Entwicklung eingegangen sind, sowie der besonderen Aufmerksamkeit, die in diesem Zusammenhang in Anbetracht der außergewöhnlichen Situation Nicaraguas geboten ist, damit mit der Umsetzung dieser wichtigen Verpflichtungen begonnen werden kann,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die gemäß Resolution 50/85 ergriffenen Maßnahmen¹⁰,

1. *würdigt* die Anstrengungen, welche die internationale Gemeinschaft einschließlich der Organe und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unternimmt, um die von der Regierung Nicaraguas und anderen Beteiligten im Zuge der Normalisierung und des nationalen Wiederaufbaus sowie zur Gewährung von Nothilfe getroffenen Maßnahmen zu ergänzen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel die Maßnahmen der Regierung Nicaraguas in den betroffenen Gebieten zu unterstützen, und bittet die Mitgliedstaaten, die Organisationen, die Sonderorganisationen und die Programme der Vereinten Nationen, weiterhin Hilfe zu gewähren und großzügig auf den Appell Nicaraguas zu reagieren;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht über die gemäß Resolution 50/85 getroffenen Maßnahmen¹⁰;

4. *ermutigt* die Regierung Nicaraguas, ihre Bemühungen um die Verwirklichung des Wiederaufbaus und der nationalen

⁹ Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anhang I; *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1217.

¹⁰ A/51/263.

Aussöhnung fortzusetzen, insbesondere was die Armutsminderung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Regelung von Eigentumsproblemen betrifft, mit dem Ziel, eine stabile Demokratie zu konsolidieren;

5. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzierungsorganisationen sowie regionale, intraregionale und nichtstaatliche Organisationen, Nicaragua auch weiterhin umfassend und flexibel im erforderlichen Umfang zu unterstützen, unter besonderer Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände dieses Landes, um den Prozeß des Wiederaufbaus, der Investition in die Gesellschaft, der Stabilisierung und der Entwicklung stärker voranzutreiben;

6. *dankt* den Mitgliedstaaten, den internationalen Organisationen, den regionalen und intraregionalen Organisationen und insbesondere dem Generalsekretär für ihre Unterstützung des ausdrücklichen Ersuchens der Regierung Nicaraguas im Zusammenhang mit der technischen Zusammenarbeit und Hilfe, die zur Unterstützung der 1996 in Nicaragua stattfindenden allgemeinen Wahlen erforderlich sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und in enger Kooperation mit den nicaraguanischen Behörden die Maßnahmen zum Wiederaufbau, zur Stabilisierung und zur Entwicklung dieses Landes auch weiterhin im Rahmen der vorhandenen Ressourcen in jeder gebotenen Weise zu unterstützen und in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Maßnahmen für die Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung die rechtzeitige, umfassende, flexible und wirksame Formulierung und Koordinierung von Programmen des Systems der Vereinten Nationen in Nicaragua auch künftig sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Nicaragua auf Ersuchen seiner Regierung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch künftig jede nur mögliche Hilfe zur Unterstützung der Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung zu gewähren, auf Gebieten wie der Betreuung der Vertriebenen, den ländlichen Besitz- und Pachtverhältnissen, der entsprechenden Versorgung von Kriegsversehrten, der Minenräumung und der Überwindung von Schwierigkeiten bei der Wiederherstellung der Anbauzonen des Landes sowie allgemein im Hinblick auf einen Prozeß der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Gesundheit und Entwicklung, mit dem Ziel, den Frieden und die Demokratie, die bereits erreicht wurden, unumkehrbar zu machen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen vorzulegen;

10. *beschließt*, diese Frage alle zwei Jahre unter dem Punkt "Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen" zu behandeln.

41. Plenarsitzung
25. Oktober 1996

51/9. Vollmachten der Vertreter auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des ersten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung¹¹,

billigt den ersten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

43. Plenarsitzung
29. Oktober 1996

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des zweiten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung¹²,

billigt den zweiten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

87. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/10. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Eingang des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1995¹³,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 28. Oktober 1996¹⁴, die zusätzliche Informationen über die wichtigsten Aspekte der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1996 enthält,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, die Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke weiter zu fördern, wie in ihrer Satzung vorgesehen und im Einklang mit dem unveräußerlichen Recht der Vertragsstaaten des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵ und anderer einschlägiger, völkerrechtlich verbindlicher Übereinkünfte, die mit der Organisation entsprechende Kernmaterialüberwachungsabkommen geschlossen haben, ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrages, mit anderen einschlägigen Artikeln und mit dem Ziel und den Zwecken des Vertrages die

¹¹ A/51/548, Ziffer 19.

¹² A/51/548/Add.1, Ziffer 11.

¹³ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1995* (Österreich, Juli 1996) (GC(40)/8), den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/51/307) übermittelt.

¹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Plenary meetings*, 42. Sitzung und Korrigendum.

¹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

Forschung, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke voranzutreiben,

im Bewußtsein der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der die Kernmaterialüberwachung betreffenden Bestimmungen des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer, auf ähnliche Ziele gerichteter internationaler Verträge, Übereinkünfte und Abkommen sowie dadurch leistet, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, daß die von ihr oder auf ihr Ersuchen beziehungsweise unter ihrer Überwachung oder Kontrolle gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

erneut erklärend, daß die Organisation diejenige Behörde ist, die die Zuständigkeit dafür besitzt, in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und ihrem Kernmaterialüberwachungssystem die Einhaltung der Kernmaterialüberwachungsabkommen zu verifizieren und sicherzustellen, die die Vertragsstaaten in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel III Absatz 1 des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit ihr geschlossen haben, damit verhindert wird, daß Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird; und außerdem erneut erklärend, daß die Autorität der Organisation auf diesem Gebiet durch nichts untergraben werden darf und daß Vertragsstaaten, die Besorgnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung des Kernmaterialüberwachungsabkommens des Vertrages durch andere Vertragsstaaten hegen, der Organisation diese Besorgnisse unter Vorlage von sachdienlichen Beweisen und Informationen vortragen sollen, damit sie dieselben prüfen und untersuchen sowie entsprechende Schlußfolgerungen ziehen und im Rahmen ihres Mandates notwendige Maßnahmen beschließen kann,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Präsident der vierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation unter Punkt 23 betreffend die Anwendung der Kernmaterialüberwachung der Organisation im Nahen Osten abgegeben hat:

"Die Generalkonferenz ersucht den Generaldirektor, Sachverständige aus dem Nahen Osten und aus anderen Gebieten zu einem technischen Workshop über die Kernmaterialüberwachung, über Verifizierungstechnologien und über die dabei gesammelten Erfahrungen einzuladen. Sie fordert den Generaldirektor auf, im Benehmen mit den betreffenden Parteien mit den Vorbereitungen zu beginnen, mit dem Ziel, eine Tagesordnung sowie Verfahren auszuarbeiten, die den Erfolg des Workshops sicherstellen helfen,"

unter erneuter Betonung der Notwendigkeit strengster Sicherheitsnormen bei der Planung und beim Betrieb kerntechnischer Anlagen und bei kerntechnischen Tätigkeiten zu friedlichen Zwecken, damit die Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt werden,

in der Erwägung, daß eine Ausweitung der Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie zum Wohlergehen der

Völker der Welt beitragen wird, in Anerkennung dessen, daß die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung seitens der Organisation haben und daß der Finanzierung große Bedeutung zukommt, damit diese Länder aus dem Transfer und der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können, und in dem Wunsche, daß die Ressourcen der Organisation für Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit abgesichert und ausreichend sein mögen,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernkraft, der Anwendung kerntechnischer Methoden und Verfahren, der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Behandlung radioaktiver Abfälle leistet, insbesondere auch ihrer Arbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer auf allen diesen Gebieten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors an die Generalkonferenz¹⁶ über die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Kernwaffenprogramm Iraks, von seinen Berichten über die achtundzwanzigste und neunundzwanzigste Vor-Ort-Inspektion der Organisation in Irak¹⁷ und von der Resolution GC(40)/RES/21 der Generalkonferenz vom 20. September 1996¹⁸,

sowie Kenntnis nehmend von den Resolutionen GOV/2711 vom 21. März 1994 und GOV/2742 vom 10. Juni 1994 des Gouverneursrats und GC(40)/RES/4 der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁹, von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. März²⁰, 30. Mai²¹ und 4. November²² 1994 und der Beauftragung des Generaldirektors durch den Gouverneursrat vom 11. November 1994, alle von der Organisation in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. November 1994 verlangten Aufgaben wahrzunehmen,

eingedenk der Resolutionen GC(40)/RES/2 über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika, GC(40)/RES/10 betreffend das Übereinkommen über nukleare Sicherheit, GC(40)/RES/11 betreffend ein Übereinkommen über die Sicherheit im Umgang mit radioaktiven Abfällen, GC(40)/RES/12 über Maßnahmen zur Lösung internationaler Probleme bei der Behandlung radioaktiver Abfälle: Einrichtung von Demonstrationszentren für die Behandlung radioaktiver Abfälle vor ihrer Entsorgung, GC(40)/RES/13 über die Stärkung der

¹⁶ GC(40)/13.

¹⁷ GOV/INF/781 und 783.

¹⁸ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fortieth Regular Session*, 16 - 20. September 1996 (GC(40)/RES/DEC(1996)).

¹⁹ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/403.

²⁰ *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*, Dokument S/PRST/1994/13.

²¹ Ebd., Dokument S/PRST/1994/28.

²² Ebd., Dokument S/PRST/1994/64.

Tätigkeiten der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(40)/RES/14 über einen Plan für eine wirtschaftliche Trinkwassergewinnung, GC(40)/RES/15 über den umfassenden Einsatz der Isotopenhydrologie für die Wasserbewirtschaftung, GC(40)/RES/16 über die Erhöhung der Effektivität und die Verbesserung der Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems, GC(40)/RES/17 über Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kernmaterial und anderen Strahlungsquellen GC(40)/RES/18 über die personelle Besetzung des Sekretariats der Organisation, GC(40)/RES/20 über die Änderung des Artikels VI der Satzung betreffend die Zusammensetzung des Gouverneursrats, GC(40)/RES/21 über die Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend Irak und GC(40)/RES/22 über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung der Organisation im Nahen Osten, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer vierzigsten ordentlichen Tagung am 20. September 1996 verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Präsident der vierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation unter Punkt 19 b) betreffend die Zusammensetzung der Regionalgruppen abgegeben hat:

“Die Generalkonferenz nimmt Kenntnis von dem zu Tagesordnungspunkt ‘Änderung des Artikels VI der Satzung’ vorgelegten Bericht des Generaldirektors über die Zusammensetzung der Regionalgruppen in der Anlage zu Dokument GC(40)/11. Darin wird der Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Mitgliedstaaten der Organisation nach Artikel IV.C der Satzung bekräftigt. Es wird darin bestätigt, daß gemäß diesem Grundsatz jeder Mitgliedstaat der Organisation einem der in Artikel VI.A.1 der Satzung aufgeführten geographischen Räume zugeordnet werden muß. Unter Hinweis auf den Resolutionsentwurf GC(39)/COM.5/10 vom 19. September 1995 und auf die Resolution GC(39)/RES/22 vom 22. September 1995 ersucht die Konferenz den Vorsitzenden des Gouverneursrats, mit den noch nicht unter einem der geographischen Räume aufgeführten Mitgliedstaaten und mit den anderen Mitgliedstaaten, namentlich auch mit den Vertretern der geographischen Räume, Konsultationen zu führen und der Generalkonferenz auf ihrer einundvierzigsten Tagung konkrete Vorschläge hinsichtlich der Zuordnung eines jeden Mitgliedstaats zu dem entsprechenden geographischen Raum bis zum Zeitpunkt der Konferenz im September 1997 zur Behandlung vorzulegen.”

eingedenk der Resolution GC(40)/RES/17 über Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kernmaterial und anderen Strahlungsquellen, in Anerkennung der Bedeutung von Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kernmaterial sowie in diesem Zusammenhang in Anerkennung der Bedeutung des Programms zur Verhinderung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial, das die Teilnehmer des im April 1996 abgehaltenen Moskauer Gipfeltreffens über Nukleare Sicherheit und Sicherung verabschiedet haben,

sowie eingedenk der am 20. September 1996 von der Generalkonferenz der Organisation verabschiedeten Resolu-

tion GC(40)/RES/19 über Frauen im Sekretariat, in welcher der Generaldirektor aufgerufen wird, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz erarbeitete Aktionsplattform stärker in die entsprechenden Politiken und Programme der Organisation zu integrieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation¹³;

2. *bekräftigt ihr Vertrauen* in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;

3. *begrüßt* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zur Wahrung und Stärkung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ihres Kernmaterialüberwachungssystems im Einklang mit der Satzung der Organisation, begrüßt es insbesondere, daß der Gouverneursrat einen Ausschuß eingerichtet hat, der seine Arbeit im Juli 1996 aufgenommen hat und damit betraut ist, ein Musterprotokoll zur Steigerung der Effektivität und zur Verbesserung der Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems zu erarbeiten und so die Organisation verstärkt und besser in die Lage zu versetzen, jede ungemeldete kerntechnische Tätigkeit aufzudecken, und fordert diesen Ausschuß auf, alles zu tun, um seine Arbeit so bald wie möglich erfolgreich abzuschließen;

4. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, sich bei der satzungsgemäßen Arbeit der Organisation, bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems der Organisation um eine wirksame und harmonische internationale Zusammenarbeit zu bemühen;

5. *begrüßt* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zum Ausbau und zur Finanzierung ihrer Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit, die zur Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung in den Entwicklungsländern beitragen sollten, und fordert die Staaten auf, bei der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen und Beschlüsse zusammenzuarbeiten;

6. *würdigt* die unparteilichen Bemühungen, die der Generaldirektor und das Sekretariat der Organisation auch weiterhin unternehmen, um das zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea nach wie vor in Kraft befindliche Kernmaterialüberwachungsabkommen umzusetzen, so auch ihre Bemühungen um die Überwachung der Einfrierung bestimmter Einrichtungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea, wie vom Sicherheitsrat erbeten, bekundet ihre Besorgnis darüber, daß die Demokratische Volksrepublik Korea das Kernmaterialüberwachungsabkommen nach wie vor nicht einhält, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, bei der Anwendung des Kernmaterialüberwachungsabkommens in vollem Umfang mit der Organisation zusammenzuarbeiten und alles zu tun, was die Organisation für nötig erachtet, um alle Informationen,

die für die Verifizierung der Genauigkeit und Vollständigkeit des ersten Berichts der Demokratischen Volksrepublik Korea über die der Kernmaterialüberwachung unterliegenden Kernmaterialbestände sachdienlich sind, so lange unbeschädigt aufzubewahren, bis die Demokratische Volksrepublik Korea ihr Kernmaterialüberwachungsabkommen vollständig erfüllt;

7. *würdigt außerdem* die nachdrücklichen Bemühungen des Generaldirektors der Organisation und seiner Mitarbeiter um die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April, 707 (1991) vom 15. August und 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, stellt fest, daß Irak zwar während der vergangenen zwölf Monate einen konstruktiveren Standpunkt eingenommen hat, gibt jedoch ihrer Besorgnis darüber Ausdruck, daß Irak am 7. Juli 1996 dem Aktionsteam der Organisation den sofortigen Zugang verweigert hat und schon früher entgegen seinen Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Organisation Informationen über sein Kernwaffenprogramm vorenthalten hat, und betont in diesem Zusammenhang, daß Irak in vollem Umfang mit der Organisation zusammenarbeiten muß, damit die noch verbleibenden Inkonsistenzen hinsichtlich der vollständigen und endgültigen, alle Aspekte umfassenden Erklärung in bezug auf die Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Rates bereinigt werden, und betont, daß das Aktionsteam der Organisation auch künftig sein Recht wahrnehmen wird, die Kernwaffenfähigkeit, die Irak besessen hat, unter allen Aspekten weiter zu untersuchen, insbesondere was weitere sachdienliche Informationen betrifft, die zur Vervollständigung des Gesamtbildes des Kernwaffenprogramms Iraks benötigt werden und die Irak der Organisation möglicherweise noch vorenthält;

8. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über nukleare Sicherheit²³ am 24. Oktober 1996 und appelliert an alle Staaten, Vertragsparteien zu werden, damit eine möglichst hohe Zahl von Beitritten erzielt wird, und bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, daß zu einem noch zu vereinbarenden Datum, jedoch spätestens im April 1997 eine Vorbereitungs-tagung der Vertragsparteien einberufen wird;

9. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen der Organisation zur Unterstützung der Bemühungen, den unerlaubten Handel mit Kernmaterial und anderen Strahlungsquellen zu unterbinden, und fordert in diesem Zusammenhang die anderen Staaten auf, dem Programm zur Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial beizutreten, auf das sich die Teilnehmer des im April 1996 abgehaltenen Moskauer Gipfeltreffens über Nukleare Sicherheit und Sicherung geeinigt haben;

10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit der vom Gouverneursrat der Organisation eingerichteten, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Gruppe technischer und juristischer Sachverständiger an einem Übereinkommen über die Sicherheit im Umgang mit radioaktiven Abfällen und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die noch ausstehenden Fragen in einem Geist der Kompromißbereitschaft gelöst werden, damit

die Vorarbeiten rechtzeitig abgeschlossen werden können und bald ein Übereinkommen verabschiedet werden kann;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den beträchtlichen Fortschritten, die bei den Verhandlungen zur Stärkung des internationalen Regelwerks für die Haftung und Entschädigung bei Schäden aufgrund nuklearer Störfälle erzielt wurden, insbesondere durch die Änderung des Wiener Übereinkommens von 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden²⁴ sowie durch die Verabschiedung eines Übereinkommens über eine Zusatzentschädigung, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die entsprechende diplomatische Konferenz bald anberaumt wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

43. Plenarsitzung
29. Oktober 1996

51/11. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984, 40/60 vom 9. Dezember 1985, 41/5 vom 17. Oktober 1986, 43/1 vom 17. Oktober 1988, 45/4 vom 16. Oktober 1990, 47/6 vom 21. Oktober 1992 und 49/8 vom 25. Oktober 1994,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß²⁵,

nach Anhörung der am 4. November 1996 abgegebenen Erklärung des Generalsekretärs des Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschusses²⁶ über die Schritte, die der Beratungsausschuß unternommen hat, um eine fortgesetzte, enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sicherzustellen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bemühungen, die der Asiatisch-afrikanische Rechtsberatungsausschuß mittels seiner Programme und Initiativen auch weiterhin unternimmt, um die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer verschiedenen Organe, einschließlich des Internationalen Gerichtshofs, zu stärken;

²⁴ Ebd., INFCIRC/500.

²⁵ A/51/360.

²⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Plenary Meetings*, 50. Sitzung und Korrigendum.

²³ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/449.

3. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den aner kennenswerten Fortschritten auf dem Wege zu einer verbesserten, weitergehenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Beratungsausschuß;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluß des Beratungsausschusses, sich aktiv an den Programmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen sowie an den Programmen über Umwelt und bestandfähige Entwicklung zu beteiligen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Beratungsausschuß vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

50. Plenarsitzung
4. November 1996

51/16. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/8 vom 16. Oktober 1991, mit der sie der Karibischen Gemeinschaft Beobachterstatus gewährt hat, und ihre Resolution 49/141 vom 20. Dezember 1994,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft²⁷,

unter Hinweis darauf, daß die Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen vorsieht, deren Aufgabe es ist, diejenigen Angelegenheiten zu behandeln, bei denen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zu vereinbarende Maßnahmen regionaler Art und andere Aktivitäten angebracht sind,

unter Berücksichtigung der Berichte des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"²⁸ und "Agenda für Entwicklung"²⁹ und der diesbezüglichen Konsultationen innerhalb der Vereinten Nationen, namentlich auch in den verschiedenen Arbeitsgruppen zu diesen Themen,

Kenntnis nehmend von dem Schlußkommuniqué der am 13. und 14. Mai 1996 in Kingston abgehaltenen zweiundzwanzigsten Tagung des Ständigen Ausschusses der Minister für

auswärtige Angelegenheiten³⁰ sowie von dem Schlußkommuniqué der vom 3. bis 6. Juli 1996 in Bridgetown abgehaltenen siebzehnten Tagung der Konferenz der Regierungschefs der Karibischen Gemeinschaft³¹, in dem unter anderem Gebiete der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft aufgezeigt werden und betont wird, wie wichtig es ist, die mögliche Rolle der Gemeinschaft bei der Festigung von Frieden und Sicherheit im karibischen Raum zu fördern, und in dem dem Generalsekretär der Vereinten Nationen dafür gedankt wird, daß er dieses größere Maß an Zusammenarbeit gefördert hat,

unter Hinweis auf das an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft Zusammenkünfte zwischen ihren Vertretern zu fördern, die Konsultationen über Politiken, Projekte, Maßnahmen und Verfahren zur Erleichterung und Ausweitung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Organisationen dienen sollen,

mit Genugtuung über die interinstitutionellen Konsultationen zwischen der Karibischen Gemeinschaft und den ihr angeschlossenen Organisationen, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Organisation der amerikanischen Staaten und den Vereinten Nationen über die erste Konferenz über Regierungs- und Verwaltungsführung und Entwicklung in der Karibik,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der politischen und humanitären Angelegenheiten zu verstärken,

überzeugt, daß ein koordinierter Einsatz der verfügbaren Ressourcen nötig ist, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft²⁷ sowie von seinen Bemühungen um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. *bittet* den Generalsekretär, auch weiterhin das Notwendige zu tun, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft zu fördern und auszuweiten, damit die beiden Organisationen in stärkerem Maße in der Lage sind, ihre Ziele zu erreichen;

3. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft beziehungsweise ihre Vertreter, Konsultationen mit dem Ziel der Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens zwischen den beiden Organisationen zu führen;

4. *nimmt Kenntnis* von den Gebieten der Zusammenarbeit, die von den Ministern für auswärtige Angelegenheiten

²⁷ A/51/299.

²⁸ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

²⁹ A/48/935.

³⁰ Siehe A/51/299, Ziffer 9.

³¹ A/51/295, Anhang.

im Schlußkommuniqué der zweiundzwanzigsten Tagung des Ständigen Ausschusses der Minister für auswärtige Angelegenheiten³⁰ gebilligt wurden, und zwar Anschlußmaßnahmen an die Weltkonferenzen, die Förderung der neuen internationalen menschlichen Ordnung, Seerecht, Folgeprozeß und Umsetzung des Aktionsprogramms für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, Ausarbeitung von Programmen zur Armutsminderung, Friedenssicherung, diplomatische Ausbildung, Staats- und Regierungsführung und Entwicklung in der Karibik sowie Ausbau des Informationsbestands des Sekretariats über die Region;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von der besonderen Rolle, die die Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft bei der Wiederherstellung der Demokratie in Haiti und im Rahmen ihrer Beteiligung an der Mission der Vereinten Nationen in Haiti gespielt haben;

6. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft dabei behilflich zu sein, die Festigung von Frieden und Sicherheit im karibischen Raum zu fördern;

7. *empfiehlt*, die erste allgemeine Tagung von Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und der ihr angeschlossenen Institutionen und des Systems der Vereinten Nationen 1997 mit dem Ziel zu veranstalten, Konsultationen über Projekte, Maßnahmen und Verfahren zu Erleichterung und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen diesen Organisationen zu führen;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft beziehungsweise ihre Vertreter, zu interinstitutionellen und sektoralen Tagungen sowie zu Tagungen der Koordinierungsstellen über Schwerpunktbereiche oder einvernehmlich festgelegte Fragen anzuregen;

9. *richtet die dringende Aufforderung* an die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung ihrer Ziele zusammen mit der Karibischen Gemeinschaft und den ihr angeschlossenen Institutionen Konsultationen und Programme einzuleiten, weiterzuführen und auszubauen, und begrüßt in dieser Hinsicht das zwischen der Karibischen Gemeinschaft und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bestehende besondere Verhältnis;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft" aufzunehmen.

51/17. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Seefahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den ibero-amerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- oder Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,

besorgt darüber, daß Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung "Helms-Burton-Gesetz" bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, aus denen hervorgeht, daß die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlaß und die Anwendung dieser Art von Vorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994 und 50/10 vom 2. November 1995,

besorgt darüber, daß seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9 und 50/10 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen und angewandt worden sind, sowie besorgt über die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³² über die Durchführung der Resolution 50/10;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben wird,

³² A/51/355 und Add.1.

vom Erlaß und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze oder Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Umsetzung der vorliegenden Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

57. Plenarsitzung
12. November 1996

51/18. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. November 1994 und 50/17 vom 20. November 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz³³,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und technischem Gebiet weiter zusammenzuarbeiten, ebenso wie bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen auf der Grundlage der regionalen Zusammenarbeit befürwortet werden,

Kenntnis nehmend von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Fonds und Programmen und Sonderorganisationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, ihren Nebenorganen und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen,

sowie feststellend, daß in den neun Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

überzeugt, daß die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Organen und Institutionen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"³⁴, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, sowie der "Ergänzung zur Agenda für den Frieden"³⁵,

mit Genugtuung über die Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

erfreut über die Ergebnisse der allgemeinen Tagung der Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Nebenorgane und Fach- und angeschlossenen Institutionen, die vom 26. bis 28. Juni 1996 in Genf abgehalten wurde,

sowie erfreut über die vom Generalsekretär am 15. Februar 1996 einberufene hochrangige Tagung regionaler und anderer zwischenstaatlicher Organisationen, einschließlich der Organisation der Islamischen Konferenz, mit denen die Vereinten Nationen auf den Gebieten vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung zusammenarbeiten,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³³;

2. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der allgemeinen Tagung der Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Nebenorgane und Fach- und angeschlossenen Institutionen;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen

³⁴ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

³⁵ A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

³³ A/51/381.

Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der technischen Kooperation, auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt* die Vorschläge der allgemeinen Tagung der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu verstärken und Möglichkeiten zur Verbesserung der gegenwärtigen Kooperationsmechanismen zu prüfen;

6. *begrüßt außerdem* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die gegenseitige Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf politischem Gebiet und die laufenden Konsultationen zu verstärken, mit dem Ziel, die Modalitäten dieser Zusammenarbeit festzulegen;

7. *begrüßt ferner* die regelmäßig stattfindenden Begegnungen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz sowie zwischen hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen und legt ihnen nahe, an wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilzunehmen;

8. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Konferenz, insbesondere durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen, weiter auszubauen, und bittet sie, häufiger Kontakte und Begegnungen zwischen den Leitstellen für die Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind, zustandekommen zu lassen;

9. *fordert* die Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, *nachdrücklich auf*, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

10. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet;

11. *dankt* dem Generalsekretär *außerdem* dafür, daß er die Initiative ergriffen und am 15. Februar 1996 auf hoher Ebene ein Treffen der Regional- und sonstigen zwischenstaatlichen

Organisationen veranstaltet hat, und sieht künftigen ähnlichen Treffen erwartungsvoll entgegen;

12. *dankt* dem Generalsekretär *ferner* für seine Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß er die Mechanismen für die Koordinierung der Tätigkeit der beiden Organisationen weiter ausbauen wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

58. Plenarsitzung
14. November 1996

51/19. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, so auch Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärt hat, daß die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, daß die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Frage der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können und daß eine Zusammenarbeit für Frieden und Entwicklung unter den Staaten der Region den Zielen der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit förderlich sein wird,

im Bewußtsein der Bedeutung, die die Staaten der Zone der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

1. *unterstreicht*, wie wichtig Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele des Friedens und der

Zusammenarbeit zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potentielle Konfliktsituationen in der Region verursachen beziehungsweise verschärfen können;

3. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 50/18 vom 27. November 1995 unterbreiteten Bericht des Generalsekretärs³⁶;

4. *verweist* auf die 1994 auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Südatlantischen Zone für Frieden und Zusammenarbeit in Brasilia geschlossene Vereinbarung, Demokratie und politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁷, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt mit Befriedigung* die Veranstaltung der Vierten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone am 1. und 2. April 1996 in Somerset West (Südafrika) und nimmt Kenntnis von der Schlußerklärung, dem Beschluß über den Drogenhandel, dem Beschluß über den Schutz der Meeresumwelt und dem Beschluß über illegale Fischereiaktivitäten in der Zone, die auf der Tagung verabschiedet wurden;

6. *begrüßt* die Fortschritte in Richtung auf ein volles Inkrafttreten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)³⁸ und den Abschluß des Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)³⁹;

7. *begrüßt außerdem* die Bemühungen der Regierung Angolas um die Umsetzung des Protokolls von Lusaka⁴⁰, bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck über die bei der vollen Umsetzung des Protokolls von Lusaka aufgetretenen Verzögerungen und fordert die União Nacional para a Independência Total de Angola auf, unverzüglich die Aufgaben zu erfüllen, die in dem vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs im Benehmen mit den drei Beobachterstaaten formulierten "Vermittlungsdokument" aufgeführt werden und in der Resolution 1075 (1996) des Sicherheitsrats vom 11. Oktober 1996 enthalten sind;

8. *erklärt erneut*, daß sie bereit ist, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu einem wirksamen und dauerhaften Frieden in Angola beizutragen;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die von ihr eingegangenen Verpflichtungen, bei der Erleichterung des Wiederaufbaus der Wirtschaft Angolas und der Wiederansiedlung der Vertriebenen behilflich zu sein,

rasch zu erfüllen, und betont, wie wichtig diese Hilfe zu diesem Zeitpunkt für die Konsolidierung der im Rahmen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte ist;

10. *begrüßt* das Ergebnis des Gipfeltreffens des Neuner-Ausschusses der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft für Liberia, durch das die Gültigkeit des Übereinkommens von Abuja⁴¹ erneut bestätigt wurde und das unter anderem die Abhaltung demokratischer Wahlen in Liberia bis zum 30. Mai 1997 vorsieht;

11. *würdigt und ermutigt* Nigeria in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Neuner-Ausschusses sowie alle Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, sich weiterhin konstruktiv um Frieden in Liberia zu bemühen, und ersucht die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der neuen Vorsitzenden des Staatsrates der Liberianischen Nationalen Übergangsregierung zu unterstützen und der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten die Hilfe zu gewähren, die sie benötigt, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann;

12. *würdigt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten und humanitären Organisationen um die Gewährung von humanitärer Hilfe an Angola und Liberia und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken;

13. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den globalen Seeschiffahrts- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle friedlichen Zwecke und Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkerrecht, insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁴² geschützt werden;

14. *begrüßt* das Angebot Argentiniens, die fünfte Tagung der Mitgliedstaaten der Zone auszurichten;

15. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Staaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

17. *beschließt*, den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

58. Plenarsitzung
14. November 1996

³⁶ A/51/458.

³⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

³⁹ Siehe A/50/426.

⁴⁰ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1995/1441.

⁴¹ Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/742.

⁴² *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

51/20. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten⁴³,

unter Hinweis auf den Beschluß des Rates der Liga der arabischen Staaten, die Liga als eine regionale Organisation im Sinne des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen zu betrachten,

feststellend, daß beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁴⁴, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, und der "Ergänzung zur Agenda für den Frieden"⁴⁵,

überzeugt, daß die Pflege und weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

sowie überzeugt von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der beiden Organisationen,

mit Genugtuung über die am 15. und 16. Februar 1996 abgehaltene zweite Tagung über Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴³;

2. *spricht* der Liga der arabischen Staaten *ihre Anerkennung aus* für ihre kontinuierlichen Bemühungen zur Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen

arabischen Staaten und ersucht das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin seine Unterstützung zu gewähren;

3. *dankt* dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den Tagungen der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen, so auch zuletzt auf der 1995 in Wien abgehaltenen Tagung, verabschiedet wurden;

4. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ihre Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Herbeiführung der wirtschaftlichen Entwicklung, der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Selbstbestimmung und der Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung weiter zu intensivieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und administrativem Gebiet besser dienen können;

6. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*,

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu stärken und auszubauen;

b) in bezug auf Projekte und Programme die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -institutionen beizubehalten und zu vermehren und den Konsultationsmechanismus zu verbessern, um die Durchführung der Projekte und Programme zu erleichtern;

c) sich bei der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region, wann immer möglich, mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammenzuschließen;

d) den Generalsekretär spätestens bis zum 15. Juni 1997 über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschlägen zu unterrichten;

⁴³ A/51/380 und Add.1.

⁴⁴ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

⁴⁵ A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

7. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, die Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen vornehmlich in den folgenden Sektoren zu intensivieren: Energie, Entwicklung der ländlichen Gebiete, Wüstenbildung und Grünzonen, Ausbildung und Berufsausbildung, Technologie, Umwelt sowie Information und Dokumentation;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen sowie der entsprechenden Folgemaßnahmen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen beschlossen wurden;

9. *beschließt*, daß zur Intensivierung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und daß regelmäßig interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Gebieten befassen, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Partnerprogrammen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen;

10. *empfiehlt*, daß die nächste allgemeine Tagung über Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 1997 abgehalten werden soll;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

60. Plenarsitzung
19. November 1996

51/21. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/1 vom 12. Oktober 1995, in der sie bekräftigt hat, daß die bereits

bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung verstärkt werden muß,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der wirtschaftlichen Zusammenarbeit betreffenden Angelegenheiten vorsieht, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, soweit ihr Wirken mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar ist,

im Hinblick darauf, daß durch den am 12. März 1977 in Izmir (Türkei) unterzeichneten Vertrag von Izmir, der später am 11. Mai 1996 in Aschgabad überarbeitet und am 14. September 1996 in Izmir unterzeichnet wurde, ein ständiges Organ für die intraregionale Zusammenarbeit, Konsultation und Koordinierung geschaffen wurde, um die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu fördern,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Aschgabad, die auf dem Vierten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 14. Mai 1996 in Aschgabad herausgegeben wurde,

sowie Kenntnis nehmend von den jüngsten Maßnahmen, die die Mitgliedsregierungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit getroffen haben, um die Organisation durch die Annahme einer neuen Charta und weiterer Dokumente betreffend ihre Neuorganisation und Umstrukturierung neu zu beleben,

überzeugt, daß die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Organisation durch die Aufrechterhaltung und weitere Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit gefördert wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in welchem diese die Verabschiedung der Resolution 50/1 der Generalversammlung über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen begrüßen und die Kooperationsvereinbarungen befürworten, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit verschiedenen Stellen des Systems der Vereinten Nationen eingegangen ist, mit dem Ziel, im Rahmen gemeinsamer Anstrengungen auf die Durchführung der Wirtschaftsprojekte und -programme der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit hinzuwirken;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁶ über die Durchführung der Resolution 50/1 und bittet den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit weiter darum bemüht zu sein,

⁴⁶ A/51/265 und Add.1.

die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern und auszuweiten, um beide Organisationen in stärkerem Maße in die Lage zu versetzen, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen;

3. *begrißt* die Einweihung der Eisenbahnverbindung Tedschen-Serachs-Meschhed, die verdeutlicht, wie wichtig die verschiedenen bereits bestehenden oder im Aufbau befindlichen Straßen- und Eisenbahnverbindungen dafür sind, den Binnenländern im Raum der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit breiteren Zugang zu den Hafeneinrichtungen des Indischen Ozeans, des Persischen Golfs, des Golfs von Oman sowie des Kaspischen und Schwarzen Meers, des Mittelmeers und der Ägäis zu verschaffen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den ihr angeschlossenen Institutionen im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme einzuleiten, weiterzuführen und auszubauen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 52/11 der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik vom 24. April 1996⁴⁷ über die verstärkte subregionale wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den im Südwesten gelegenen Mitgliedsländern der Kommission, einschließlich der Mitgliedsländer der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in der die Kommission aufgerufen wird, die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit auf den Gebieten Handel, Investitionen, Verkehrs- und Kommunikationswesen zwischen den Mitgliedsländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern, und nimmt Kenntnis von dem in der Resolution enthaltenen Ersuchen an den Exekutivsekretär der Kommission, der Kommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung 1998 über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *fordert* die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik in ihrer Eigenschaft als Regionalorganisation der Vereinten Nationen, der alle Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit angehören, *auf*, bei der Förderung der Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit eine besondere Rolle zu übernehmen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
27. November 1996

51/22. Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, die dazu aufrufen, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und eine Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher und sozialer Art zu lösen,

unter Hinweis auf ihre zahlreichen Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft aufgefordert hat, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen ein Ende zu setzen,

ernsthaft besorgt über den jüngsten Erlaß von Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung betreffend die Ausübung wirtschaftlichen Zwangs im Widerspruch zu den Normen des Völkerrechts sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen,

überzeugt, daß die rasche Beseitigung solcher Maßnahmen den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen und den maßgeblichen Bestimmungen der Welthandelsorganisation entspricht,

1. *in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts eines jeden Staates auf wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie darauf, im Einklang mit seinen einzelstaatlichen Plänen und Politiken das politische, wirtschaftliche und soziale System zu wählen, das nach seinem Erachten dem Wohl seines Volkes am zuträglichsten ist;

2. *fordert* die unverzügliche Aufhebung einseitiger Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung, mit denen Sanktionen über Unternehmen und Staatsangehörige von Drittstaaten verhängt werden;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, einseitige Maßnahmen oder Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung betreffend die Ausübung wirtschaftlichen Zwangs nicht anzuerkennen, gleichviel, von welchem Staat sie verhängt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung" in die Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
27. November 1996

51/23. Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

⁴⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 16 (E/1996/36)*, Kap. IV.

3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 A vom 2. Dezember 1977, 33/28 A und B vom 7. Dezember 1978, 34/65 A vom 29. November 1979 und 34/65 C vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 A und C vom 15. Dezember 1980, 36/120 A und C vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, 37/86 A vom 10. Dezember 1982, 38/58 A vom 13. Dezember 1983, 39/49 A vom 11. Dezember 1984, 40/96 A vom 12. Dezember 1985, 41/43 A vom 2. Dezember 1986, 42/66 A vom 2. Dezember 1987, 43/175 A vom 15. Dezember 1988, 44/41 A vom 6. Dezember 1989, 45/67 A vom 6. Dezember 1990, 46/74 A vom 11. Dezember 1991, 47/64 A vom 11. Dezember 1992, 48/158 A vom 20. Dezember 1993, 49/62 A vom 14. Dezember 1994 und 50/84 A vom 15. Dezember 1995,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁴⁸,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington⁴⁹ sowie über die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichnete Abkommen über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho⁵⁰ sowie über das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete Israelisch-Palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gaza-Streifen,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästinafrage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend und unter Beachtung der internationalen Legitimität gelöst ist,

1. dankt dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. ist der Auffassung, daß der Ausschuß auch künftig einen wertvollen und positiven Beitrag zu den internationalen Bemühungen um die Förderung der wirksamen Umsetzung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung und die Mobilisierung internationaler Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk während der Übergangszeit leisten kann;

3. schließt sich den Empfehlungen des Ausschusses in Kapitel VII seines Berichts an;

4. *ersucht* den Ausschuß, die Situation im Zusammenhang mit der Palästinafrage weiter zu verfolgen und je nach Bedarf der Generalversammlung beziehungsweise dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

5. *ermächtigt* den Ausschuß, auch weiterhin alles zu tun, um die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er für zweckmäßig und im Lichte der Entwicklungen für notwendig hält, sowie besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit der Mobilisierung von Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu legen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Ausschuß, auch weiterhin mit den nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, die einen Beitrag dazu leisten, die Weltöffentlichkeit besser mit den Fakten im Zusammenhang mit der Palästinafrage vertraut zu machen und Unterstützung und Hilfe zur Deckung der Bedürfnisse des palästinensischen Volkes zu fördern, und ersucht ihn, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um weitere nichtstaatliche Organisationen in seine Arbeit einzubinden;

7. *ersucht* die nach Resolution 194 (III) eingesetzte Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina und die anderen mit der Palästinafrage befaßten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuß auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuß auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

72. Plenarsitzung
4. Dezember 1996

51/24. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁵¹,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Abschnitt V.B dieses Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D

⁴⁸ A/51/35; *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 35.*

⁴⁹ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, Dokument S/26560.*

⁵⁰ A/49/180-S/1994/727, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994, Dokument S/1994/727.*

⁵¹ A/51/35; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 35.*

vom 12. Dezember 1979, 35/169 D vom 15. Dezember 1980, 36/120 B vom 10. Dezember 1981, 37/86 B vom 10. Dezember 1982, 38/58 B vom 13. Dezember 1983, 39/49 B vom 11. Dezember 1984, 40/96 B vom 12. Dezember 1985, 41/43 B vom 2. Dezember 1986, 42/66 B vom 2. Dezember 1987, 43/175 B vom 15. Dezember 1988, 44/41 B vom 6. Dezember 1989, 45/67 B vom 6. Dezember 1990, 46/74 B vom 11. Dezember 1991, 47/64 B vom 11. Dezember 1992, 48/158 B vom 20. Dezember 1993, 49/62 B vom 14. Dezember 1994 und 50/84 B vom 15. Dezember 1995,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 50/84 B ergriffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, daß die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser durch die Veranstaltung von Seminaren und Tagungen nichtstaatlicher Organisationen sowie durch ihre Forschungs- und Überwachungstätigkeiten, die Erstellung von Studien und Veröffentlichungen und die Sammlung und Verbreitung von Informationen in gedruckter und elektronischer Form über alle Fragen im Zusammenhang mit der Palästinafrage nach wie vor einen nützlichen und positiven Beitrag leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Abteilung auch weiterhin die Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um insbesondere das Informationssystem der Vereinten Nationen über die Palästinafrage⁵² weiter auszubauen, und sicherzustellen, daß sie im Benehmen mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter Anleitung dieses Ausschusses die in Ziffer 1 der Resolution 32/40 B, in Ziffer 2 b) der Resolution 34/65 D, in Ziffer 3 der Resolution 36/120 B, in Ziffer 3 der Resolution 38/58 B, in Ziffer 3 der Resolution 40/96 B, in Ziffer 2 der Resolution 42/66 B, in Ziffer 2 der Resolution 44/41 B, in Ziffer 2 der Resolution 46/74 B, in Ziffer 2 der Resolution 48/158 B, in Ziffer 3 der Resolution 49/62 B und in Ziffer 3 der Resolution 50/84 B im einzelnen angeführten Aufgaben auch weiterhin wahrnimmt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die weitere Kooperation der Hauptabteilung Presse und Information und anderer Stellen des Sekretariats sicherzustellen, dahin gehend, daß sie die Abteilung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage berichten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuß und der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur alljährlichen Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November, ersucht sie, die Begehung dieses Tages auch weiterhin einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen, und ersucht den Ausschuß, im Rahmen der Begehung

des Tages der Solidarität in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser zu veranstalten.

72. Plenarsitzung
4. Dezember 1996

51/25. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁵³,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Abschnitt VI dieses Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/84 C vom 15. Dezember 1995,

überzeugt, daß die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

in Kenntnis der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁵⁴ und der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen, sowie ihrer positiven Implikationen,

1. *stellt fest*, daß mehrere konkrete Bestimmungen des besonderen Informationsprogramms der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage noch nicht umgesetzt worden sind, und betont, wie wichtig die Umsetzung aller Bestimmungen des Programms ist;

2. *vertritt die Auffassung*, daß das besondere Informationsprogramm insofern sehr nützlich ist, als es die komplexen Zusammenhänge der Palästinafrage und die Situation im Nahen Osten insgesamt, insbesondere auch die Fortschritte im Friedensprozeß, der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewußtsein rückt, und daß das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das dem Dialog und der Unterstützung des Friedensprozesses förderlich ist;

⁵³ A/51/35; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 35*.

⁵⁴ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, Dokument S/26560*.

⁵² Siehe A/51/35, Ziffer 86; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 35*.

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der aufgrund von Entwicklungen, die sich auf die Palästinafrage auswirken, unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm über die Palästinafrage im Zweijahreszeitraum 1996-1997 mit spezieller Ausrichtung auf die öffentliche Meinung in Europa und Nordamerika fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästinafrage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, so auch Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, so auch Informationen über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Fortschritte im Friedensprozeß;

c) ihr audiovisuelles Material über die Palästinafrage, so auch die Produktion von solchem Material, zu erweitern;

d) Informationsmissionen für Journalisten in das Gebiet zu veranstalten und zu fördern, so auch in die der Zuständigkeit der Palästinensischen Behörde unterstehenden Gebiete und die besetzten Gebiete;

e) internationale, regionale und nationale Journalistentreffen zu veranstalten;

f) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, dem palästinensischen Volk beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein, insbesondere auch bei der Ausbildung des Personals palästinensischer Rundfunk- und Fernsehanstalten und palästinensischer Journalisten.

72. Plenarsitzung
4. Dezember 1996

51/26. Friedliche Regelung der Palästinafrage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁵, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 50/84 D vom 15. Dezember 1995 vorgelegt wurde,

überzeugt, daß die Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung der Palästinafrage, die der Kernpunkt des

arabisch-israelischen Konflikts ist, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist,

sich dessen bewußt, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des kriegerischen Gebietserwerbs,

sowie in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten Gebiet und der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

in Kenntnis der gegenseitigen Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und der am 13. September 1993 in Washington durch die beiden Parteien vorgenommenen Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁵⁶ sowie der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen,

erfreut über den Abzug der israelischen Armee aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho im Einklang mit den von den Parteien geschlossenen Abkommen sowie über die Aufnahme der Amtsgeschäfte durch die Palästinensische Behörde in diesen Gebieten und die Rückverlegung der israelischen Armee im restlichen Westjordanland,

sowie erfreut über den erfolgreichen Verlauf der ersten palästinensischen allgemeinen Wahlen,

im Bewußtsein dessen, daß die Vereinten Nationen als extraregionaler Teilnehmer voll an der Tätigkeit der am Nahostfriedensprozeß beteiligten multilateralen Arbeitsgruppen mitgewirkt haben,

Kenntnis nehmend von der Einrichtung des Büros des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten und des von ihm geleisteten positiven Beitrags,

mit Genugtuung über die Abhaltung der Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington und alle Folgetreffen,

besorgt über die ernststen Schwierigkeiten, denen der Nahostfriedensprozeß begegnet, sowie über die Verschlechterung der sozioökonomischen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes aufgrund der israelischen Haltung und Maßnahmen,

⁵⁵ A/51/678-S/1996/953; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/953.

⁵⁶ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

1. *erklärt erneut*, daß es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen;

2. *bekundet ihre volle Unterstützung* für den in Madrid begonnenen und sich fortsetzenden Friedensprozeß und die Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁵⁶ von 1993 sowie die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen von 1995, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Prozeß zur Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten führen wird;

3. *betont*, daß es gilt, die zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen unverzüglich und genauestens durchzuführen und die Verhandlungen über eine endgültige Regelung zu beginnen;

4. *fordert* die betroffenen Parteien, die gemeinsamen Förderer des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um den Erfolg des Friedensprozesses sicherzustellen;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung;

b) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

6. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Gewährung von wirtschaftlicher und technischer Hilfe an das palästinensische Volk in dieser kritischen Zeit zu beschleunigen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen in dem derzeit vonstatten gehenden Friedensprozeß und bei der Verwirklichung der Grundsatzerklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Sachstandsberichte über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

72. Plenarsitzung
4. Dezember 1996

51/27. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981, 37/123 C vom 16. Dezember 1982, 38/180 C vom 19. Dezember 1983, 39/146 C vom

14. Dezember 1984, 40/168 C vom 16. Dezember 1985, 41/162 C vom 4. Dezember 1986, 42/209 D vom 11. Dezember 1987, 43/54 C vom 6. Dezember 1988, 44/40 C vom 4. Dezember 1989, 45/83 C vom 13. Dezember 1990, 46/82 B vom 16. Dezember 1991, 47/63 B vom 11. Dezember 1992, 48/59 A vom 14. Dezember 1993, 49/87 A vom 16. Dezember 1994 und 50/22 A vom 4. Dezember 1995, in denen sie festgestellt hat, daß alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben oder ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt von Israel, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschlossen hat, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet haben, aufgefordert hat, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁷,

1. *stellt fest*, daß Israels Beschluß, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *mißbilligt es*, daß einige Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats ihre diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem verlegt haben und sich weigern, der genannten Resolution Folge zu leisten;

3. *fordert* diese Staaten *erneut auf*, sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

72. Plenarsitzung
4. Dezember 1996

51/28. Der syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

unter Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs⁵⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

⁵⁷ A/51/543.

⁵⁸ Ebd.

erneut bekräftigend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁵⁹ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, daß sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen 242 (1967) des Sicherheitsrats vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie des Grundsatzes "Land gegen Frieden",

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis darüber, daß der Friedensprozeß ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien und Libanon betrifft, und in der Hoffnung, daß Gespräche zur Herbeiführung eines gerechten und umfassenden Friedens in der Region bald von dem bereits erreichten Punkt aus fortgesetzt werden,

1. *erklärt*, daß Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, daß der Beschluß der Knesset vom 11. November 1981 über die Annexion des besetzten syrischen Golan einen schweren Verstoß gegen die Resolution 497 (1981) darstellt und daher null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, und fordert Israel auf, ihn rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, daß alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907⁶⁰ und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁵⁹ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, daß die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert* die Wiederaufnahme der Gespräche mit Syrien und Libanon und die Achtung der im Verlauf der vorangegangenen Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Garantien;

6. *verlangt erneut*, daß sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie

vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

72. Plenarsitzung
4. Dezember 1996

51/29. Der Friedensprozeß im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/21 vom 4. Dezember 1995,

betonend, daß die Herbeiführung einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Regelung des Nahostkonflikts maßgeblich zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

unter Hinweis auf die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und die anschließenden bilateralen Verhandlungen sowie die Tagungen der multilateralen Arbeitsgruppen und erfreut über die breite internationale Unterstützung für den Friedensprozeß,

feststellend, daß die Vereinten Nationen auch weiterhin voll und positiv als extraregionaler Teilnehmer an der Tätigkeit der multilateralen Arbeitsgruppen mitwirken,

eingedenk der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁶¹ und des von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten, sich daran anschließenden Abkommens über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho⁶², des Abkommens vom 29. August 1994 über die vorbereitende Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten, des von der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 27. August 1995 in Kairo unterzeichneten Protokolls über die weitere Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten und des von der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen,

sowie eingedenk des am 14. September 1993 in Washington unterzeichneten Abkommens zwischen Israel und Jordanien

⁵⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁶⁰ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

⁶¹ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

⁶² A/49/180-S/1994/727, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/727.

über eine gemeinsame Tagesordnung, der am 25. Juli 1994 von Jordanien und Israel unterzeichneten Erklärung von Washington⁶³ und des Friedensvertrags zwischen dem Staat Israel und dem Haschemitischen Königreich Jordanien vom 26. Oktober 1994⁶⁴,

mit *Genugtuung* über die Erklärung des vom 30. Oktober bis 1. November 1994 in Casablanca abgehaltenen Wirtschaftsgipfels für den Nahen Osten und Nordafrika⁶⁵, über die Erklärung des vom 29. bis 31. Oktober 1995 in Amman abgehaltenen Wirtschaftsgipfels für den Nahen Osten und Nordafrika und über die vom 12. bis 14. November 1996 in Kairo abgehaltene Konferenz für den Nahen Osten und Nordafrika,

sowie mit *Genugtuung* über die erklärte Selbstverpflichtung der beteiligten Parteien, die noch verbleibenden Schwierigkeiten zu überwinden und mit den Verhandlungen fortzufahren,

1. *begrüßt* den in Madrid begonnenen Friedensprozeß und unterstützt die anschließend geführten bilateralen Verhandlungen;

2. *betont* die Wichtigkeit und Notwendigkeit eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten;

3. *bringt ihre volle Unterstützung* für alle bislang erzielten Fortschritte im Friedensprozeß *zum Ausdruck*, die wichtige Etappen auf dem Wege zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten darstellen;

4. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nachzukommen und die bereits erzielten Vereinbarungen durchzuführen;

5. *fordert* die sofortige Beschleunigung der im Rahmen des Friedensprozesses im Nahen Osten auf einvernehmlicher Grundlage geführten Verhandlungen;

6. *betont* die Notwendigkeit, bei allen Teilaspekten der arabisch-israelischen Verhandlungen im Rahmen des Friedensprozesses rasche Fortschritte zu erzielen;

7. *begrüßt* die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, namentlich die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die anschließende Arbeit der Beratungsgruppe der Weltbank, begrüßt außerdem die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem

palästinensischen Volk während der Übergangszeit rasch wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, den Parteien in der Region wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren und den Friedensprozeß zu unterstützen;

9. *ist der Auffassung*, daß die Vereinten Nationen durch eine aktive Mitwirkung am Friedensprozeß im Nahen Osten und durch die Unterstützung der Verwirklichung der Grundsatzklärung einen positiven Beitrag leisten können;

10. *befürwortet* die regionale Entwicklung und Zusammenarbeit auf Gebieten, auf denen im Rahmen der Konferenz von Madrid bereits mit der Arbeit begonnen wurde.

72. Plenarsitzung
4. Dezember 1996

51/30. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

A

Wirtschaftshilfe an die Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 25, 48, 49 und 50 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 724 (1991) vom 15. Dezember 1991 und 843 (1993) vom 18. Juni 1993,

ferner unter Hinweis auf die Resolution des Sicherheitsrats 1074 (1996) vom 1. Oktober 1996, mit der die Maßnahmen beendet werden, welche mit Resolution 1022 (1995) vom 22. November 1995 ausgesetzt und mit den Resolutionen 757 (1992) vom 30. Mai 1992, 787 (1992) vom 16. November 1992, 820 (1993) vom 17. April 1993, 942 (1994) und 943 (1994) vom 23. September 1994, 988 (1995) vom 21. April 1995, 992 (1995) vom 11. Mai 1995, 1003 (1995) vom 5. Juli 1995 und 1015 (1995) vom 15. September 1995 verhängt beziehungsweise bekräftigt wurden,

betonend, welche Bedeutung dem Allgemeinen Rahmenabkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und den dazugehörigen Anhängen⁶⁶ zukommt, das am 21. November 1995 in Dayton (Ohio) paraphiert und am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnet wurde,

mit dem Ausdruck ihrer Hochachtung gegenüber den benachbarten und sonstigen von den Sanktionen betroffenen

⁶³ A/49/300-S/1994/939, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/939.

⁶⁴ A/50/73-S/1995/83, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/83.

⁶⁵ Siehe A/49/645, Anhang.

⁶⁶ Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

Staaten der Region, gegenüber der Mission der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, dem gemeinsamen Sanktionskoordinator der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Kommunikationszentrum der Sanktionsunterstützungsmissionen und den Sanktionsunterstützungsmissionen, dem Einsatz der Westeuropäischen Union auf der Donau, dem gemeinsamen Einsatz SHARP GUARD der Organisation des Nordatlantikvertrags und der Westeuropäischen Union in der Adria sowie der Donaukommission für ihre bedeutenden Beiträge zur Herbeiführung eines Verhandlungsfriedens,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 48/210 vom 21. Dezember 1993, 49/21 A vom 2. Dezember 1994 und 50/58 E vom 12. Dezember 1995 über Wirtschaftshilfe an die Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Sofia über gutnachbarliche Beziehungen, Stabilität, Sicherheit und Zusammenarbeit auf dem Balkan⁶⁷, die auf der am 6. und 7. Juli 1996 in Sofia abgehaltenen Tagung der Außenminister der Länder Südosteuropas abgegeben wurde,

sowie davon Kenntnis nehmend, daß einige der von den Sanktionen betroffenen Staaten in der Region ihre diesbezüglichen Auffassungen zum Ausdruck gebracht haben⁶⁸,

in Würdigung der Anstrengungen der internationalen Finanzinstitutionen, der anderen internationalen Organisationen und derjenigen Staaten, die in Antwort auf den Appell des Generalsekretärs und die im Dezember 1995 und im April 1996 in Brüssel abgehaltenen Geberkonferenzen bei ihren Unterstützungsprogrammen und gezielten Maßnahmen zugunsten der betroffenen Staaten die besonderen wirtschaftlichen Probleme berücksichtigt haben, die sich aufgrund der Anwendung der Sanktionen ergeben,

sowie in Würdigung der Aufmerksamkeit, die die zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen, insbesondere die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und die Europäische Union, so auch im Rahmen der Mitteleuropäischen Initiative, auch weiterhin dem Unterstützungsbedarf der betroffenen Staaten bei der Entwicklung der regionalen Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur entgegenbringen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden': Positionspapier des Generalsekretärs anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen"⁶⁹, insbesondere von Kapitel III.E zum Thema der Sanktionen der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/58 E⁷⁰ und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

1. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die anhaltenden besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor denen die Staaten in der Zeit nach der Aufhebung der Sanktionen stehen, insbesondere die Staaten, die an die Bundesrepublik Jugoslawien angrenzen, sowie die anderen Donaurainerstaaten und alle anderen Staaten, die von den Folgen des Abbruchs ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu der Bundesrepublik Jugoslawien und der Unterbrechung der traditionellen Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen in diesem Teil Europas betroffen waren, solange die Sanktionen sich in Kraft befanden, und über deren langfristige nachteilige Auswirkungen auf die Volkswirtschaften dieser Staaten;

2. *bekräftigt* die Notwendigkeit anhaltender konzertierter Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft mit dem Ziel, den besonderen wirtschaftlichen Problemen der betroffenen Staaten in der Zeit nach der Aufhebung der Sanktionen in Anbetracht des Ausmaßes dieser Probleme und der nachteiligen Auswirkungen der Sanktionen auf die Volkswirtschaften dieser Staaten wirksamer zu begegnen;

3. *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere den Internationalen Währungsfonds, die Weltbank und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung *erneut*, den wirtschaftlichen Problemen der betroffenen Staaten in der Zeit nach der Aufhebung der Sanktionen auch weiterhin ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, sowie Möglichkeiten zu prüfen, Ressourcen zu mobilisieren und zur Verfügung zu stellen, welche die anhaltend negativen Auswirkungen der Sanktionen auf die Bemühungen der betroffenen Staaten um finanzielle Stabilisierung und die Entwicklung der regionalen Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur abmildern können;

4. *ersucht erneut* die zuständigen Organe, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, bei der Programmierung ihrer Entwicklungsaktivitäten die besonderen Bedürfnisse der betroffenen Staaten zu berücksichtigen und zu erwägen, Hilfe aus ihren Sonderprogrammmitteln bereitzustellen;

5. *appelliert erneut* an alle Staaten, den betroffenen Staaten in der Zeit nach der Aufhebung der Sanktionen dringend technische, finanzielle und materielle Unterstützung zu gewähren, um die anhaltend negativen Auswirkungen der Sanktionen auf deren Volkswirtschaften abzumildern, indem sie namentlich unter anderem Maßnahmen zur Förderung der Exporte, der Investitionen und des Aufbaus von Privatunternehmen in den betroffenen Staaten erwägen;

6. *ermutigt* die Staaten der Region, die von der Durchführung der Sanktionen des Sicherheitsrats gegen die Bundesrepublik Jugoslawien betroffen sind, den Prozeß der multilateralen regionalen Zusammenarbeit, der 1995 von der Europäischen Union in ihrer Aktionsplattform von Royauumont

⁶⁷ Siehe A/51/211-S/1996/551, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/551.

⁶⁸ Siehe A/51/226-S/1996/595 und A/51/330-S/1996/721 und Korr.1; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/595 und ebd., Dokument S/1996/721.

⁶⁹ A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

⁷⁰ A/51/356.

dargestellt und von der am 6. und 7. Juli 1996 in Sofia abgehaltenen Tagung der Außenminister der Länder Südosteuropas in Gang gesetzt wurde, auf Gebieten wie der Ausführung grenzüberschreitender Infrastrukturprojekte und der Handels- und Investitionsförderung fortzusetzen und so die nachteiligen Auswirkungen der gemäß Resolution 1074 (1996) des Sicherheitsrats aufgehobenen Sanktionen abzumildern;

7. *fordert* die Organisationen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie andere beteiligte Organisationen *nachdrücklich auf*, den Zugang von Lieferanten, vor allem aus den Staaten, die von der Durchführung der Sanktionen betroffen waren, mittels geeigneter Maßnahmen zu erweitern, damit sie sich aktiv am Wiederaufbau und an der Normalisierung der Verhältnisse im ehemaligen Jugoslawien in der Konfliktfolgezeit beteiligen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den betroffenen Ländern verstärkt Gelegenheit zur aktiven Teilnahme am Wiederaufbau, an der Normalisierung der Verhältnisse und an der Entwicklung im ehemaligen Jugoslawien in der Konfliktfolgezeit zu geben;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, von den Staaten, den Regionalorganisationen und den in Betracht kommenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin regelmäßig Informationen über die Maßnahmen einzuholen, die sie ergriffen haben, um die besonderen wirtschaftlichen Probleme dieser Staaten in der Zeit nach der Aufhebung der Sanktionen abzumildern, dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

74. Plenarsitzung
5. Dezember 1996

B

Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991, 47/154 vom 18. Dezember 1992, 48/197 vom 21. Dezember 1993, 49/21 E vom 20. Dezember 1994 und 50/58 A vom 12. Dezember 1995,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1071 (1996) des Sicherheitsrats vom 30. August 1996, worin der Rat unter anderem das von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 17. August 1996 in Abuja erzielte Übereinkommen⁷¹ begrüßt hat, kraft dessen das Übereinkommen von Abuja von 1995⁷² bis zum 15. Juni 1997 verlängert, ein Zeitplan für die Durchführung des Übereinkommens festgelegt und ein Mechanismus zur Verifikation der Einhaltung des

Übereinkommens durch die Führer der Parteien beschlossen wurde sowie mögliche Maßnahmen gegen die Parteien für den Fall der Nichteinhaltung vorgeschlagen wurden,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁷³,

tief besorgt über die nachteiligen Auswirkungen des sich lange hinziehenden Konflikts auf die sozioökonomische Entwicklung Liberias, insbesondere über die nach Ausbruch der Feindseligkeiten am 6. April 1996 erfolgten Angriffe auf Zivilpersonen, die Plünderung von Eigentum und die Zerstörung von Infrastruktureinrichtungen im ganzen Land, so auch in der Hauptstadt, und feststellend, daß es dringend nötig ist, Frieden und Stabilität wiederherzustellen, damit die wirtschaftliche Gesundung sowie die Normalisierung und der Wiederaufbau der Grundwirtschaftssektoren des Landes erleichtert werden,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Vorsitzende des Staatsrates, Ruth Sando Perry, unternimmt, um im Namen des Volkes von Liberia die Regierungsgeschäfte zu führen,

mit Besorgnis zur Kenntnis nehmend, daß die Auslieferung von Hilfsgütern insbesondere in den Gebieten, die noch nicht unter der Kontrolle der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten stehen, weiterhin durch unzulängliche Logistik und mangelnde Sicherheitsgarantien seitens der liberianischen Parteien behindert wird, was den Übergang von Nothilfe- zu Entwicklungsmaßnahmen erschwert,

in Würdigung der konzertierten und entschlossenen Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia,

1. *dankt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die die liberianische nationale Übergangsregierung auf dem Gebiet der Soforthilfe und des Wiederaufbaus unterstützt haben, und *fordert nachdrücklich* dazu auf, diese Unterstützung fortzusetzen;

2. *fordert* alle Staaten sowie alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, Liberia weiterhin technische, finanzielle und sonstige Hilfe für die Rückführung und Wiederansiedlung liberianischer Flüchtlinge, Heimkehrer und Vertriebener sowie für die Wiedereingliederung der Kombattanten zu leisten, um so die Wiederherstellung des Friedens und der Normalität in Liberia zu erleichtern;

3. *appelliert erneut* an alle Staaten, großzügige Beiträge zu dem vom Generalsekretär eingerichteten Treuhandfonds für Liberia zu entrichten, um unter anderem die Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei der Erfüllung ihres Auftrags zu unterstützen und Hilfe beim Wiederaufbau Liberias zu leisten;

4. *mißbilligt* alle gegen Mitarbeiter der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen, der nichtstaatlichen Organisationen und der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten gerichteten

⁷¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/679, Anhang und Korr. 1.

⁷² *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/742.

⁷³ A/51/303.

Angriffe und Einschüchterungsmaßnahmen sowie die Plünderung ihrer Ausrüstungsgegenstände, ihrer Versorgungsgüter und ihres Privateigentums;

5. *hebt* die dringende Notwendigkeit *hervor*, daß alle Parteien und Gruppierungen in Liberia sowie deren Führer die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen, der nichtstaatlichen Organisationen und der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in vollem Umfang achten, indem sie deren volle Bewegungsfreiheit in ganz Liberia garantieren und alles Nötige zur Schaffung einer Atmosphäre tun, die der erfolgreichen Beilegung des Konflikts förderlich ist;

6. *fordert* die Parteien und ihre Führer *nachdrücklich auf*, die für die sozioökonomische Entwicklung Liberias unabdingbaren Voraussetzungen zu schaffen, indem sie ihren Verpflichtungen nachkommen, alle Feindseligkeiten einzustellen und ihre Kombattanten gemäß dem am 17. August 1996 in Abuja vereinbarten Zeitplan⁷¹ zu entwaffnen;

7. *lobt* den Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um die Mobilisierung von humanitärer Hilfe und Wiederaufbauhilfe für Liberia und ersucht ihn,

a) sich auch weiterhin um die Mobilisierung jeder erdenklichen Unterstützung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu bemühen, um der liberianischen nationalen Übergangsregierung bei ihren Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen zu helfen;

b) sobald die Gegebenheiten es zulassen, in enger Zusammenarbeit mit den Behörden Liberias eine umfassende Bedarfsabschätzung mit dem Ziel vorzunehmen, eine Rundtischkonferenz der Geber für den Wiederaufbau und die Entwicklung Liberias abzuhalten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias zu prüfen.

74. Plenarsitzung
5. Dezember 1996

C

Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/450 vom 21. Dezember 1993,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, in denen der Rat die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen aufgefordert hat, in Antwort auf die dringenden

Bedürfnisse Libanons ihre Hilfsprogramme auszuweiten und zu verstärken,

in Bekräftigung der Resolution 1996/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996,

in dem Bewußtsein der Größe der Bedürfnisse Libanons, die sich aus der weitreichenden Zerstörung seiner Infrastruktur ergeben, welche die Normalisierungs- und Wiederaufbaubemühungen im Land behindern und sich nachteilig auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse auswirken,

erneut erklärend, wie dringend notwendig es ist, der Regierung Libanons auch weiterhin beim Wiederaufbau und bei der Wiederherstellung des menschlichen und wirtschaftlichen Potentials des Landes behilflich zu sein,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Bemühungen des Generalsekretärs, Hilfe für Libanon zu mobilisieren,

1. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, mit dem Ziel, eine Verstärkung aller Formen der Unterstützung, so auch Zuschüsse und Kredite zu Vorzugsbedingungen für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons zu erwägen; insbesondere werden die Geberländer ersucht zu erwägen, sich voll an der zu schaffenden Beratungsgruppe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons zu beteiligen;

2. *fordert* alle Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*, dem Bedarf der Regierung in bezug auf den Aufbau einheimischer Kapazitäten und die institutionelle Erneuerung auf den Gebieten des sozialen Wiederaufbaus und der Sozialentwicklung, des Umweltmanagements, der Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen und der Unterstützung für die Entwicklung des Privatsektors sowie in bezug auf die Durchführung vorrangiger im Feld angesiedelter Programme für die Rehabilitierung und Wiedereingliederung von Vertriebenen und den Wiederaufbau und die Entwicklung von Baalbeck-Hermel und der Region Südlibanon gerecht zu werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dessen Arbeitstagung 1997 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

74. Plenarsitzung
5. Dezember 1996

D

Hilfe für Mosambik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 386 (1976) des Sicherheitsrats vom 17. März 1976,

sowie unter Hinweis auf ihre diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/227 vom 21. Dezember 1990, 47/42 vom 9. Dezember 1992 und 49/21 D vom

20. Dezember 1994, in denen sie die internationale Gemeinschaft eindringlich aufgefordert hat, dem Aufruf um Hilfe für Mosambik wirksam und großzügig zu entsprechen,

in Bekräftigung der in der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 enthaltenen Grundsätze für die humanitäre Hilfe,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994 und 50/82 vom 14. Dezember 1995 über Hilfe bei der Minenräumung, und betonend, wie wichtig es ist, die Schaffung nationaler Minenräumkapazitäten zu fördern, damit die Regierung Mosambiks den schädlichen Auswirkungen dieser Waffen im Rahmen der Bemühungen um den Wiederaufbau des Landes wirkungsvoller begegnen kann,

eingedenk dessen, daß Mosambik gerade einen verheerenden Krieg überstanden hat und daß es, um der derzeitigen Situation im Land angemessen zu begegnen, notwendig ist, in umfassender und integrierter Weise beträchtliche internationale Hilfe zu gewähren, die unter anderem die Wiederansiedlungsprogramme mit Wiedereingliederungsprogrammen verknüpft, damit der nationale Wiederaufbau- und Entwicklungsprozeß weiter gestärkt wird,

sowie eingedenk der Pariser Erklärung und des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁷⁴, die von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder am 14. September 1990 verabschiedet wurden,

davon Kenntnis nehmend, daß die Staaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen Mittel aufgebracht und veranschlagt haben, um die einzelstaatlichen Bemühungen zu unterstützen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für Mosambik⁷⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁵;
2. *begrüßt* die Hilfe, die Mosambik von verschiedenen Staaten, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt wird;
3. *begrüßt* die Fortschritte, die bei der Festigung dauerhaften Friedens und dauerhafter Ruhe, bei der Stärkung der Demokratie und der Förderung der nationalen Aussöhnung in Mosambik erzielt wurden;
4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem erfolgreichen Abschluß des Programms zur Rückführung, Wiederansiedlung und Wiedereingliederung mosambikanischer Staatsangehöriger aus Nachbarländern und spricht ihren Dank aus für die Unterstützung der internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, die in enger Zusammenarbeit mit

der Regierung Mosambiks eine wichtige Rolle bei diesem Programm gespielt haben;

5. *hebt hervor*, daß Mosambik bedeutende Fortschritte bei der Milderung der Folgen eines verheerenden Krieges erzielt hat und daß es anhaltender, erheblicher und koordinierter internationaler Unterstützung bedarf, um dem Land beim Herangehen an seine Entwicklungsbedürfnisse zu helfen, insbesondere was die laufende Wiederansiedlung und Wiedereingliederung von Binnenvertriebenen und demobilisierten Soldaten betrifft;

6. *spricht* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die zur Minenräumung in Mosambik beigetragen haben, *ihre Anerkennung aus* und fordert diejenigen, die über die entsprechende Kapazität verfügen, nachdrücklich auf, auch weiterhin die nötige Hilfe zu leisten, damit die Regierung Mosambiks im Rahmen des laufenden Minenräumprogramms ihre nationale Minenräumkapazität ausbauen kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Mosambiks

a) seine Bemühungen um die Mobilisierung internationaler Hilfe für den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung Mosambiks fortzusetzen;

b) für die Koordinierung der Arbeit des Systems der Vereinten Nationen Sorge zu tragen, um ein angemessenes Eingehen auf den Entwicklungsbedarf Mosambiks zu gewährleisten;

c) einen Bericht über die internationale Hilfe für den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung Mosambiks zur Behandlung durch die dreiundfünfzigste Tagung der Generalversammlung zu erstellen.

74. Plenarsitzung
5. Dezember 1996

E

Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/58 F vom 12. Dezember 1995 und ihre früheren Resolutionen über Wirtschaftshilfe für Dschibuti,

sowie unter Hinweis auf die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁷⁴, die am 14. September 1990 von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie die bei diesem Anlaß eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den Folgemaßnahmen zu dieser Konferenz beigemessen wird,

feststellend, daß die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Dschibutis, das auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht, durch die extremen

⁷⁴ A/CONF.147/18, Erster Teil.

⁷⁵ A/51/560.

örtlichen Klimaverhältnisse behindert werden, insbesondere zyklisch wiederkehrende Dürren, wolkenbruchartige Regenfälle und Überschwemmungen, wie sie 1989 und 1994 aufgetreten sind, und daß die Durchführung der Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme sowie des Demobilisierungsprogramms den Einsatz von beträchtlichen Mitteln erfordert, welche die tatsächlichen Möglichkeiten des Landes übersteigen,

besorgt feststellend, daß die Lage in Dschibuti durch die sich verschlechternde Situation am Horn von Afrika, und insbesondere in Somalia, weiter erschwert worden ist, und Kenntnis nehmend von der Anwesenheit von mehreren Zehntausend Flüchtlingen und aus ihren Heimatländern vertriebenen Personen, die zum einen die schwache wirtschaftliche, soziale und administrative Infrastruktur Dschibutis ernsthaft belastet und zum anderen gravierende Sicherheitsprobleme aufwirft,

im Hinblick auf die schwierige Wirtschafts- und Finanzsituation Dschibutis, die zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß eine Reihe von vorrangigen Entwicklungsprojekten angesichts der gravierenden Entwicklungen in der internationalen Lage vorübergehend eingestellt werden mußten, zum Teil aber auch auf die nachhaltigen Auswirkungen früherer regionaler Konflikte, insbesondere in Somalia, die die Dienstleistungen, den Verkehr und den Handel unterbrochen haben und dem Staat einen Großteil seiner Einnahmen entziehen,

erfreut darüber, daß die Regierung Dschibutis mit der Durchführung des Strukturanpassungsprogramms begonnen hat, und überzeugt davon, daß es nötig ist, dieses finanzielle Wiederaufbauprogramm zu unterstützen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die sozialen Auswirkungen dieser Anpassungspolitik, die zur Zeit durchgeführt wird, abzumildern, so daß das Land meßbare wirtschaftliche Ergebnisse erzielen kann,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die verschiedene Länder sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen bei den Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen gewährt haben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁶,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk von Dschibuti, die sich kritischen Herausforderungen stellen mußten, die insbesondere auf die Knappheit an natürlichen Ressourcen und die nach wie vor kritische Situation am Horn von Afrika, insbesondere in Somalia, zurückzuführen sind;

2. *begrüßt* die Durchführung des Strukturanpassungsprogramms durch die Regierung Dschibutis und appelliert in diesem Zusammenhang an alle Regierungen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, dringend in angemessener Weise auf die finanziellen und materiellen Bedürfnisse des Landes zu reagieren;

3. *ersucht* die Gebergemeinschaft, sich aktiv und großzügig an der Rundtischkonferenz für Dschibuti zu beteiligen, die im Februar 1997 stattfinden wird und diesem Land beim Wiederaufbau seiner Wirtschaft, bei der Wiederherstellung seiner grundlegenden und seiner sozialen Infrastruktur und bei der Entwicklung seiner Humanressourcen helfen soll;

4. *ist der Auffassung*, daß die Durchführung des Demobilisierungsprogramms und des nationalen Wiederaufbauplans und die Stärkung der demokratischen Institutionen geeignete Hilfe in Form von finanzieller und materieller Unterstützung erfordern;

5. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen, der internationalen Gemeinschaft die Schwierigkeiten Dschibutis bewußt zu machen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Aufbringung der erforderlichen Mittel für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe an Dschibuti fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, rechtzeitig zur Behandlung dieser Frage auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung eine Studie über die Fortschritte zu erstellen, die hinsichtlich der Gewährung von Wirtschaftshilfe an Dschibuti erzielt worden sind.

74. Plenarsitzung
5. Dezember 1996

F

Wirtschaftliche Sondernothilfe für die Komoren

Die Generalversammlung,

feststellend, daß am 28. September 1995 eine internationale Söldnerarmee auf den Komoren einmarschiert ist, den Präsidenten der Republik gestürzt hat und die verfassungsmäßige Ordnung und somit die staatlichen Institutionen sowie die politische, wirtschaftliche und soziale Ordnung des Landes gestört hat,

sowie feststellend, daß zu der ungünstigen Lage der Komoren, die auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder stehen, mehrere wichtige Faktoren verschärfend hinzukommen, so auch die räumliche Entfernung zu ihren Handelspartnern, die Knappheit an natürlichen Ressourcen, die verschwindend geringe Größe des Binnenmarktes, der Preisverfall ihrer Ausfuhr Güter und ihr karger Boden,

im Hinblick auf das wirtschaftliche und soziale Trauma, das die Invasion ausgelöst hat, und die materiellen und strukturellen Schäden, die dem Land durch diese Ereignisse entstanden sind,

sich der Anstrengungen *bewußt*, die die Regierung und das Volk der Komoren unternehmen, um die am meisten betroffenen und den größten Entbehrungen ausgesetzten Bevölkerungskreise zu unterstützen,

insbesondere *in der Erwägung*, daß die Regierung der Komoren in Ermangelung anderer Ressourcen mit höchster

⁷⁶ A/51/213.

Dringlichkeit den Großteil der für Staatsaufgaben erforderlichen Haushaltsmittel sowie die normalerweise für lebenswichtige wirtschaftliche und soziale Programme vorgesehenen Finanzmittel umwidmen mußte, um auf diese dringenden humanitären Bedürfnisse eingehen zu können,

feststellend, daß die der Regierung zur Verfügung stehenden Mittel dennoch nicht ausreichen, um die für das Überleben des Landes entscheidenden Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme durchzuführen,

1. *spricht* den Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *ihren Dank aus*, die der Regierung der Komoren Hilfe für die Normalisierung der Verhältnisse im Lande gewährt haben, und ruft dazu auf, diese Hilfe fortzusetzen;

2. *betont*, daß die verfügbaren Finanzmittel dennoch nach wie vor unter dem liegen, was mindestens erforderlich wäre, um sicherzustellen, daß das Land aus seiner Übergangsphase in eine Entwicklungsphase eintreten kann;

3. *appelliert dringend* an alle Staaten und an alle zuständigen internationalen Organisationen, namentlich die Organe der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, den Komoren in Abstimmung mit deren Regierung Hilfe bei der Instandsetzung der durch die Angriffshandlung verursachten Schäden zu gewähren;

4. *ersucht* den Generalsekretär im Einklang mit Ziffer 3, jede nötige Unterstützung bereitzustellen, und bittet ihn, so bald wie möglich eine multidisziplinäre humanitäre und technische Bewertungsmision nach Moroni zu entsenden, die eine detaillierte Studie des Hilfebedarfs des Landes erstellen soll;

5. *ersucht* alle Mitgliedstaaten und Geberorganisationen sowie die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen der Vereinten Nationen, den Komoren jede benötigte humanitäre, finanzielle, wirtschaftliche und technische Hilfe zu gewähren, um ihnen den Wiederaufbau und eine bestandfähige Entwicklung zu ermöglichen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

84. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

G

Unterstützung mit dem Ziel der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/206 vom 20. Dezember 1988, 44/178 vom 19. Dezember 1989, 45/229 vom 21. Dezember 1990, 46/176 vom 19. Dezember 1991, 47/160 vom 18. Dezember 1992, 48/201 vom 21. Dezember 1993, 49/21 L vom 20. Dezember 1994 und 50/58 G vom

20. Dezember 1995 sowie die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufgefordert hat, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufgefordert hat, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die der Generalsekretär auch weiterhin ergreift, um dem somalischen Volk bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein,

besorgt darüber, daß Somalia auch weiterhin durch politische Instabilität und das Fehlen einer Zentralgewalt geprägt wird, sowie darüber, daß zwar in bestimmten Landesteilen ein förderliches Umfeld für einige auf den Wiederaufbau und die Entwicklung gerichteten Maßnahmen entstanden ist, daß sich aber in anderen Landesteilen die humanitäre und die Sicherheitslage verschlechtert haben,

erneut erklärend, welche Bedeutung sie der Notwendigkeit einer wirksamen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Partnern beimißt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Unterstützung mit dem Ziel der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia⁷⁷,

zutiefst dankbar für die humanitäre Unterstützung und Wiederaufbauhilfe, die eine Reihe von Staaten gewährt haben, um die Not und das Leid der betroffenen somalischen Bevölkerung zu lindern,

in der Erwägung, daß es, obgleich die humanitäre Situation in einigen Landesteilen prekär bleibt, notwendig ist, den vonstatten gehenden Normalisierungs- und Wiederaufbauprozess parallel zum Prozeß der nationalen Aussöhnung fortzusetzen, unbeschadet der Gewährung von Nothilfe, wann und wo immer nötig, soweit es die Sicherheitslage erlaubt,

mit Genugtuung darüber, daß das System der Vereinten Nationen in Ermangelung einer anerkannten nationalen Regierung bemüht ist, soweit möglich direkt mit den somalischen Gemeinwesen zusammenzuarbeiten, und die Anstrengungen begrüßend, die die Vereinten Nationen in Partnerschaft mit den entsprechenden auf lokaler Ebene tätigen somalischen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um ein Programm zu erarbeiten, das im Hinblick auf die unterschiedlichen Bedingungen in den

⁷⁷ A/51/315.

einzelnen Landesteilen humanitäre und entwicklungsbezogene Ansätze in sich vereint,

erneut hervorhebend, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste auf lokaler Ebene im ganzen Land ist,

1. *spricht* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die den Appellen des Generalsekretärs und anderer Stellen durch die Gewährung von Hilfe an Somalia entsprochen haben, *ihren Dank aus*;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Anstrengungen zur Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung der Länder des Horns von Afrika und die Mitglieder der Bewegung nichtgebundener Länder weiter unternehmen, um die Situation in Somalia einer Lösung zuzuführen;

4. *begrüßt außerdem* die Strategie der Vereinten Nationen, die auf gemeinwesengestützten Hilfsmaßnahmen beruht und das Ziel verfolgt, die lokale Infrastruktur wiederaufzubauen und die Eigenständigkeit der lokalen Bevölkerung zu steigern, sowie die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen, der entsprechenden somalischen Organisationen sowie ihrer Partnerorganisationen, Mechanismen für eine enge Koordinierung und Kooperation bei der Durchführung von Soforthilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbauprogrammen zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

5. *hebt* den Grundsatz *hervor*, daß das somalische Volk insbesondere auf lokaler Ebene die Hauptverantwortung für seine eigene Entwicklung und für die Bestandfähigkeit der Hilfsprogramme zur Normalisierung und zum Wiederaufbau trägt, und erklärt erneut, welche Bedeutung sie der Erarbeitung funktionsfähiger Abmachungen für die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, seinen Partnerorganisationen und den entsprechenden somalischen Organisationen auf lokaler Ebene beimißt, was die wirksame Durchführung der Normalisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Teilen des Landes angeht, in denen Frieden und Sicherheit herrschen;

6. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen Teilen Somalias, in denen Frieden, Sicherheit und Stabilität herrschen, auf lokaler Ebene wieder eine zivile Verwaltung zu schaffen;

7. *appelliert* an alle beteiligten somalischen Parteien, die Feindseligkeiten zu beenden und in einen nationalen Aussöhnungsprozeß einzutreten, der den Übergang von der Soforthilfe zu Wiederaufbau und Entwicklung ermöglicht;

8. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihnen volle Bewegungsfreiheit in ganz Somalia zu garantieren;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe zugunsten Somalias zu mobilisieren;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in Antwort auf den Konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau Somalias für den Zeitraum von Oktober 1996 bis Dezember 1997 ihre Hilfsmaßnahmen fortzusetzen und zu verstärken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle notwendigen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

84. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

H

Internationale Hilfe für Ruanda für die Wiedereingliederung der zurückkehrenden Flüchtlinge, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/211 vom 21. Dezember 1993 mit dem Titel "Nothilfe für den sozioökonomischen Wiederaufbau Ruandas", 49/23 vom 2. Dezember 1994 mit dem Titel "Internationale Nothilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung im kriegszerstörten Ruanda" und 50/58 L vom 22. Dezember 1995 mit dem Titel "Die Situation in Ruanda: Internationale Hilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung in Ruanda",

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit fortgesetzter humanitärer Hilfe zur Unterstützung des laufenden Prozesses der freiwilligen Rückführung, Wiederansiedlung und Wiedereingliederung der zurückkehrenden Flüchtlinge,

betonend, wie notwendig es unter anderem ist, Ruanda umfangreiche materielle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die Voraussetzungen für einen dauerhaften Frieden und eine bestandfähige Entwicklung zu schaffen,

im Bewußtsein dessen, daß es erforderlich ist, auch weiterhin technische Hilfe und Beratende Dienste sowie sonstige Hilfe bereitzustellen, um der Regierung Ruandas beim

Wiederaufbau der sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Infrastruktur des Landes zu helfen,

unter anderem *anerkennend*, daß das am 4. August 1993 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichnete Friedensabkommen zwischen der Regierung der Ruandischen Republik und der Ruandischen Patriotischen Front⁷⁸ sowie die kürzlich eingesetzte Kommission für nationale Aussöhnung einen angemessenen Rahmen für die nationale Aussöhnung bilden,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an diejenigen Staaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem Bedarf Ruandas auf humanitärem Gebiet und im Entwicklungsbereich entsprochen haben und auch weiterhin entsprechen, sowie an die Vereinten Nationen, die humanitäre Hilfe mobilisiert und deren Verteilung koordiniert haben,

mit Genugtuung über die am 23. November 1996 in Genf abgehaltene Tagung über die Wiedereingliederung von Flüchtlingen im ostafrikanischen Zwischenseengebiet,

sowie mit Genugtuung über die Art und Weise, in der Ruanda den massiven und plötzlichen Rückstrom von Flüchtlingen aus dem östlichen Zaire und aus Burundi bewältigt hat, und betonend, daß die Regierung Ruandas ihre Unterstützungsbemühungen für die freiwillige Rückführung, die Wiederansiedlung und die Wiedereingliederung der zurückkehrenden Flüchtlinge fortsetzen muß,

1. *beglückwünscht* alle zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu ihren Bemühungen, die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf den Bedarf Ruandas auf humanitärem Gebiet und im Entwicklungsbereich zu lenken, ersucht sie, jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren, und ermutigt sie, sich mit der Regierung Ruandas und dem Koordinator für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in Ruanda abzustimmen, um dem Nothilfebedarf und dem langfristigen Entwicklungsbedarf Ruandas Rechnung zu tragen, den die Regierung Ruandas am 23. November 1996 in Genf in dem Programm für die Wiederansiedlung und Wiedereingliederung im Zusammenhang mit der derzeitigen massiven Rückkehr von Flüchtlingen vorgestellt hat;

2. *begrüßt* die Entschlossenheit der Regierung Ruandas, mit dem gesamten im Lande tätigen humanitären Personal, einschließlich desjenigen der nichtstaatlichen Organisationen, zusammenzuarbeiten und alles Nötige zu tun, um die Sicherheit dieses Personals zu gewährleisten;

3. *fordert* alle Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und Sonderorganisationen sowie sonstigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *nachdrücklich auf*, Ruanda auch weiterhin bei der Wiederansiedlung und Wiedereingliederung von Flüchtlingen und anderen

schwächeren Gesellschaftsgruppen im Rahmen des nationalen Aussöhnungsprozesses sowie bei den Bemühungen um die Normalisierung der Verhältnisse in folgenden vorrangigen Bereichen behilflich zu sein: Bildung, Gesundheit, Justiz, Sicherheit und öffentliche Infrastruktur;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, um die unerträglichen Zustände in ruandischen Gefängnissen zu mildern und die Bearbeitung der Fälle zu beschleunigen, legt der Regierung Ruandas nahe, sich auch weiterhin um die Verbesserung des Gerichtswesens zu bemühen, so auch indem sie den Verfahrensablauf beschleunigt, und ermutigt die Regierung Ruandas, die Verhältnisse in den Gefängnissen weiter zu verbessern;

5. *ermutigt* das Internationale Gericht für Ruanda, seine Arbeit zügig zu tun, und fordert alle Staaten auf, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 955 (1994) vom 8. November 1994 und 978 (1995) vom 27. Februar 1995 mit dem Gericht zusammenzuarbeiten, indem sie Personen, die des Völkermords und anderer schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verdächtig sind, festnehmen und inhaftieren, sowie die Überstellung angeklagter Personen an das Gericht zu gewährleisten;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Mittel für die Projekte und Programme zur Wiedereingliederung von Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen, wie in den verschiedenen von der Regierung Ruandas am 23. November 1996 in Genf vorgelegten Unterprogrammen vorgeschlagen;

7. *fordert* alle Staaten und insbesondere die Staaten des ostafrikanischen Zwischenseengebiets *auf*, im Einklang mit den Empfehlungen zu handeln, die auf dem Gipfel von Nairobi im Januar 1995 und auf der im Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet worden beziehungsweise in der Erklärung von Kairo über das ostafrikanische Zwischenseengebiet enthalten sind⁷⁹, und sich weiter um die Herbeiführung des Friedens im ostafrikanischen Zwischenseengebiet zu bemühen, insbesondere indem sie nach Abstimmung mit den Ländern der Region eine Konferenz über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet einberufen;

8. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe für die Wiedereingliederung der Rückkehrer, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung in Ruanda zu behandeln, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

84. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

⁷⁸ A/48/824-S/26915, Anhang I bis VII; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26915.

⁷⁹ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1001.

I

Nothilfe für Sudan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/8 vom 18. Oktober 1988 und 43/52 vom 6. Dezember 1988, 44/12 vom 24. Oktober 1989, 45/226 vom 21. Dezember 1990, 46/178 vom 19. Dezember 1991, 47/162 vom 18. Dezember 1992, 48/200 vom 21. Dezember 1993, 49/21 K vom 20. Dezember 1994 und 50/58 J vom 22. Dezember 1995 über Hilfe für Sudan,

feststellend, daß die Beiträge zu dem konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell von 1996 für die Aktion Überlebensbrücke Sudan trotz der Fortschritte bei dieser Aktion rückläufig sind, sowie feststellend, daß noch ein beträchtlicher Hilfebedarf besteht, namentlich auf dem Gebiet der Nichtnahrungsmittel-Hilfe, einschließlich Hilfe bei der Malariabekämpfung, auf dem Gebiet der Logistik sowie bei der Überwindung von Notstandssituationen, dem Wiederaufbau und der Entwicklung,

in der Erkenntnis, daß in Notstandssituationen ein gleitender Übergang von der Soforthilfe zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse und zur Entwicklung gewährleistet werden muß, um die Abhängigkeit von externer Nahrungsmittelhilfe und anderen Hilfsmaßnahmen zu senken,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁰ und von der Erklärung, die der Vertreter Sudans vor der Generalversammlung abgegeben hat⁸¹,

1. anerkennt mit Genugtuung die Zusammenarbeit der Regierung Sudans mit den Vereinten Nationen, darunter auch die Vereinbarungen und Regelungen, die getroffen wurden, um Hilfseinsätze zu erleichtern und so die Unterstützung zu verbessern, die den betroffenen Gebieten von den Vereinten Nationen gewährt wird, und ermutigt zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

2. betont, daß die Aktion Überlebensbrücke Sudan so betrieben werden muß, daß ihre Effizienz, Transparenz und Wirksamkeit sichergestellt sind und daß die Regierung Sudans an ihrer Leitung und ihrer Ausführung, namentlich an der Bedarfsabschätzung, der Ressourcenzuweisung, der Verteilung und der Bewertung, sowie an den Konsultationen zur Vorbereitung des jährlichen konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappells für die Aktion voll beteiligt ist;

3. betont außerdem, daß die Aktion Überlebensbrücke Sudan ihre Tätigkeit an dem Grundsatz der nationalen Souveränität ausrichten und in den Rahmen der internationalen Zusammenarbeit stellen sollte, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts;

4. fordert die internationale Gemeinschaft auf, auch weiterhin großzügige Beiträge zur Deckung des Nothilfebedarfs, zur Sanierung und zur Entwicklung des Landes zu leisten;

5. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, vorrangig Unterstützung bei der Wiederinstandsetzung von Straßen, Eisenbahnstrecken und Flughäfen und bei der Bereitstellung von Straßenverkehrsmitteln zu gewähren, um die Auslieferung von Hilfsgütern in die betroffenen Gebiete zu erleichtern;

6. fordert die Gebergemeinschaft und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, zur Bekämpfung der Malaria und anderer Epidemien in Sudan finanzielle, technische und medizinische Hilfe zu leisten und sich dabei von den Maßnahmen leiten zu lassen, zu denen die Generalversammlung in ihren einschlägigen Resolutionen aufgerufen hat;

7. begrüßt die im April 1996 erfolgte Unterzeichnung der zwischen der Regierung und vielen Splittergruppen der Rebellenbewegung geschlossenen politischen Charta zur Herbeiführung des Friedens in Sudan und ermutigt die übrigen Splittergruppen, sich dem Friedensprozeß anzuschließen, um einen dauerhaften Frieden und anhaltende Stabilität im Lande sicherzustellen und Hilfsbemühungen zu erleichtern;

8. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Programme zur Normalisierung der Verhältnisse sowie zur Ansiedlung und Eingliederung von Rückkehrern, Flüchtlingen und Binnenvertriebenen zu unterstützen;

9. betont, daß es geboten ist, allen, die Nothilfe leisten, sicheren Zugang zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten, und sich streng an die Grundsätze und Leitlinien der Aktion Überlebensbrücke Sudan zu halten;

10. fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, auch weiterhin jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren und namentlich auch den Transport von Hilfsgütern und Personal zu erleichtern, um den vollen Erfolg der Aktion Überlebensbrücke Sudan in allen betroffenen Landesteilen sicherzustellen, und dabei besonderes Gewicht auf die Schaffung nationaler Kapazitäten auf humanitärem Gebiet bei den staatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen zu legen;

11. fordert außerdem alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, den Einsatz von Antipersonenminen zu unterlassen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Konfliktparteien nicht mit Minen zu beliefern und der Regierung Sudans finanzielle und technische Unterstützung bei der Minenräumung zu gewähren;

12. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin Ressourcen und Unterstützung für die Aktion Überlebensbrücke Sudan zu mobilisieren und zu koordinieren und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Notstandssituation in den betroffenen Gebieten sowie über die Sanierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes Bericht zu erstatten.

⁸⁰ A/51/326.

⁸¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Plenary Meetings*, 62. Sitzung und Korrigendum.

51/31. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der unauflöslichen Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸² verankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

unter Hinweis auf die Erklärung von Manila⁸³, die im Juni 1988 von der ersten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien⁸⁴ verabschiedet wurde,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich zur Zeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller und der Achtung anderer wichtiger Grundsätze wie Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, Frieden, Demokratie, Gerechtigkeit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus, Entwicklung, Verbesserung des Lebensstandards und Solidarität,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/30 vom 7. Dezember 1994 und 50/133 vom 20. Dezember 1995, in denen sie die Wichtigkeit der Erklärung von Managua⁸⁵ und des von der zweiten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Juli 1994 verabschiedeten Aktionsplans⁸⁶ anerkannt hat,

sowie unter Hinweis auf die in der Erklärung von Managua zum Ausdruck gebrachte Auffassung, wonach die internationale Gemeinschaft den Hindernissen mehr Aufmerksamkeit schenken muß, die sich den neuen oder wiederhergestellten Demokratien entgegenstellen,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten in der Debatte über diesen Gegenstand auf ihrer neunundvierzigsten, fünfzigsten und einundfünfzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

sowie davon Kenntnis nehmend, daß im Einklang mit dem Aktionsplan von Managua am 30. September 1996 in New York das Informelle Ministertreffen der neuen oder wiederhergestellten Demokratien stattgefunden hat,

eingedenk dessen, daß die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen unternommenen Anstrengungen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und ausschließlich auf ausdrückliches

Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

sowie eingedenk dessen, daß die Demokratie, die Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und daß die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Völker, ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

feststellend, daß zahlreiche Gesellschaften in jüngster Zeit beträchtliche Anstrengungen unternommen haben, um durch die Demokratisierung und die Reform ihrer Volkswirtschaften ihre sozialen, politischen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen, was die Unterstützung und Anerkennung der internationalen Gemeinschaft verdient,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß die dritte Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien vom 2. bis 4. September 1997 in Bukarest stattfinden wird,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und andere zwischenstaatliche Organisationen die Abhaltung der dritten Internationalen Konferenz unterstützen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸⁷ über die von den Vereinten Nationen in der Vergangenheit auf Ersuchen von Mitgliedstaaten geleistete Hilfe sowie über wichtige diesbezügliche Konzepte und Erwägungen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁸⁷;

2. *beglückwünscht* den Generalsekretär und über ihn das System der Vereinten Nationen zu den Aktivitäten, die seinem Bericht zufolge auf Ersuchen der Regierungen zur Unterstützung der zur Konsolidierung der Demokratie unternommenen Anstrengungen durchgeführt wurden;

3. *erkennt an*, daß den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die von den Regierungen im Rahmen ihrer Entwicklungsanstrengungen unternommenen Demokratisierungsbemühungen zur rechten Zeit auf geeignete Weise kohärent zu unterstützen;

4. *betont*, daß die Aktivitäten der Organisation mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen müssen;

5. *ermutigt* den Generalsekretär, die Vereinten Nationen auch weiterhin in stärkerem Maße zu befähigen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie ihre Bemühungen um die Erreichung des Ziels der Demokratisierung kohärent und in ausreichendem Umfang unterstützen;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Demokratisierung zu fördern und zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Maßnahmen aufzuzeigen, die zur Unterstützung der Regierun-

⁸² Resolution 217 A (III).

⁸³ A/43/538, Anhang.

⁸⁴ Die Konferenz führte damals die Bezeichnung "Internationale Konferenz der vor kurzem wiederhergestellten Demokratien".

⁸⁵ A/49/713, Anhang I.

⁸⁶ Ebd., Anhang II.

⁸⁷ A/51/512.

gen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien ergriffen werden könnten;

7. *bittet* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche Organisationen, an der Abhaltung der dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien mitzuwirken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem auch innovative Mittel und Wege beschrieben und weitere Überlegungen zu der Frage angestellt werden, wie die Organisation in die Lage versetzt werden kann, Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe auf dem Gebiet der Demokratisierung wirksam und integriert zu entsprechen;

9. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

75. Plenarsitzung
6. Dezember 1996

51/32. Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/214 vom 23. Dezember 1993 und 49/142 vom 23. Dezember 1994 über die Neue Agenda,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/160 A und B vom 22. Dezember 1995 beziehungsweise vom 16. Juli 1996, mit denen sie den Ad-Hoc-Plenarausschuß der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren eingerichtet hat,

feststellend, daß die Halbzeitüberprüfung der Umsetzung der Neuen Agenda⁸⁸ Gelegenheit zur eingehenden Bewertung der Maßnahmen bot, die zur Durchführung der Neuen Agenda getroffen wurden, sowie derjenigen, die während der noch verbleibenden Laufzeit der Dekade und darüber hinaus zur Beschleunigung ihrer Durchführung notwendig sind,

in der Erkenntnis, daß sich die Wirtschaftsleistung einiger afrikanischer Länder zwar insgesamt verbessert hat, daß aber

auf dem Kontinent als ganzem die kritischen sozialen Verhältnisse und wirtschaftlichen Probleme, die 1986 zur Verabschiedung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990⁸⁹ und 1991 zur Verabschiedung der Neuen Agenda geführt haben, weitgehend fortbestehen und sich in einigen Ländern noch verschlimmert haben,

sowie in der Erkenntnis, daß, wie in der Halbzeitüberprüfung⁹⁰ festgestellt, Armut und Arbeitslosigkeit in Afrika voraussichtlich erheblich ansteigen werden, weswegen die afrikanischen Länder und die internationale Gemeinschaft dringende Maßnahmen ergreifen müssen, um die Ziele der Neuen Agenda zu erreichen,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda⁹¹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Dokument der Organisation der afrikanischen Einheit über die Halbzeitüberprüfung der Umsetzung der Neuen Agenda, von den Ergebnissen des am 27. und 28. August 1996 in Tokio abgehaltenen Hochrangigen Seminars über die Entwicklung Afrikas sowie von der Vorlage der nichtstaatlichen Organisationen,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den einzelne Regierungen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zur Arbeit des Ad-Hoc-Ausschusses geleistet haben,

1. *nimmt* die Schlußfolgerungen der Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren an, die aus einer Bewertung der Vorgehensweisen und Maßnahmen zur beschleunigten Durchführung der Neuen Agenda bestehen, die in dem Bericht des Ad-Hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁸⁸ enthalten sind, und hebt dabei die Schlüsselbereiche hervor, denen vorrangige Aufmerksamkeit zu widmen ist, darunter: *a)* Wirtschaftsreformen, einschließlich der wirksamen Mobilisierung und effizienten Nutzung einheimischer Ressourcen; *b)* die Förderung des Privatsektors und ausländischer Direktinvestitionen; *c)* die Intensivierung des demokratischen Prozesses und die Stärkung der Bürgergesellschaft; *d)* Umwelt und Entwicklung; *e)* Ressourcenströme; *f)* die Lösung des Verschuldungsproblems in Afrika; *g)* Handelserleichterungen und Marktzugang; *h)* die Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften; *i)* die Verbesserung der materiellen und institutionellen Infrastruktur sowie der sozialen Entwicklung und der Entwicklung der Humanressourcen und *j)* die Frau und die Entwicklung;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Ergebnissen der Halbzeitüberprüfung bei allen Mitgliedstaaten möglichst breite

⁸⁹ Resolution S-13/2, Anlage.

⁹⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 48 (A/51/48), Ziffer 44, Anhang.

⁹¹ A/51/228 und Add.1 und A/AC.251/5.

⁸⁸ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 48 (A/51/48).

Publizität zu verschaffen und insbesondere die Leiter der Organe und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, sowie die Gebergemeinschaft für die darin enthaltenen Maßnahmen und Empfehlungen zu sensibilisieren;

3. *ersucht* alle Staaten, die internationalen und multilateralen Organisationen, die Finanzinstitutionen und Entwicklungsfonds, die Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, dringend konkrete und wirksame Maßnahmen zu treffen, um die im Bericht des Ad-Hoc-Ausschusses enthaltenen Empfehlungen vollinhaltlich und koordiniert umzusetzen;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig wirksame Folgemaßnahmen sowie Überwachungs- und Bewertungsvorkehrungen für die Durchführung der Neuen Agenda auf nationaler, regionaler und globaler Ebene sind, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, die Folgemaßnahmen, die Überwachung und die Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda zu verstärken und zu verbessern;

5. *anerkennt* die ergänzende Rolle, welche die Systemweite Sonderinitiative der Vereinten Nationen für Afrika bei der Durchführung der Neuen Agenda, so auch bei der Mobilisierung entsprechender Ressourcen, unter Vermeidung unnötiger Doppelarbeit übernehmen kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär, bis zur abschließenden Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda im Jahr 2002 der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten und fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren, einschließlich der bei der Halbzeitüberprüfung vereinbarten Maßnahmen und Empfehlungen" einen Sachstandsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

75. Plenarsitzung
6. Dezember 1996

51/33. Erklärung des 7. Dezember zum Tag der Internationalen Zivilluftfahrt

Die Generalversammlung,

feststellend, daß sich am 7. Dezember die Unterzeichnung des 1944 in Chicago geschlossenen Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt⁹² jährt,

unter Hinweis auf die Präambel des Abkommens, der zufolge die zukünftige Entwicklung der internationalen Zivilluftfahrt in hohem Maße dazu beitragen kann, Freundschaft und Verständnis zwischen den Staaten und Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten,

mit Genugtuung über die 1992 von der Versammlung der internationalen Zivilluftfahrt-Organisation verabschiedete Resolution A29-1, mit welcher der 7. Dezember jedes Jahres,

beginnend mit dem Jahr 1994, zum Tag der Internationalen Zivilluftfahrt erklärt und der Generalsekretär der Organisation angewiesen wird, den Generalsekretär der Vereinten Nationen entsprechend zu unterrichten,

feststellend, daß der Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation den Generalsekretär der Organisation auf seiner Sitzung am 27. Mai 1996 ersucht hat, mittels entsprechender Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen den 7. Dezember jedes Jahres offiziell als Tag der Internationalen Zivilluftfahrt anerkennt,

1. *erklärt* den 7. Dezember zum Tag der Internationalen Zivilluftfahrt;

2. *fordert* die Regierungen und die zuständigen nationalen, regionalen, internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, geeignete Schritte zur Begehung des Tages der Internationalen Zivilluftfahrt zu unternehmen.

75. Plenarsitzung
6. Dezember 1996

51/34. Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Betonung des universellen Charakters des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁹³ und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die bestandfähige Nutzung und Erschließung der Meere und Ozeane und ihrer Ressourcen,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 erklärt hat, daß der Meeresboden und der Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse ("das Gebiet") sowie die Ressourcen des Gebiets das gemeinsame Erbe der Menschheit sind, sowie in Anbetracht dessen, daß das Seerechtsübereinkommen zusammen mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982⁹⁴ ("das Übereinkommen") die für das Gebiet und seine Ressourcen geltende Rechtsordnung festlegt,

Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens am 28. Juli 1996,

mit Genugtuung über die Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/28 vom 6. Dezember 1994 über das Seerecht, die sie nach dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens am 16. November 1994 verabschiedet hat,

⁹³ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁹⁴ Resolution 48/263, Anlage.

⁹² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 15, Nr. 102, S. 295.

im Bewußtsein der Wichtigkeit einer wirksamen Durchführung des Seerechtsübereinkommens und seiner einheitlichen und konsequenten Anwendung sowie der zunehmenden Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Seerechts und der Meeresangelegenheiten auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene zu fördern und zu erleichtern,

in Anerkennung der Auswirkungen, die das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens auf die Staaten hat, und des zunehmenden Bedarfs, insbesondere bei den Entwicklungsländern, an Beratung und Unterstützung bei seiner Durchführung, damit sie aus ihm Nutzen ziehen können,

mit Genugtuung über die Einrichtung des Internationalen Seegerichtshofs⁹⁵ ("Gerichtshof"), des Rates der Internationalen Meeresbodenbehörde, der Rechts- und Fachkommission und des Finanzausschusses und die Wahl ihrer jeweiligen Mitglieder sowie die Wahl des Generalsekretärs der Internationalen Meeresbodenbehörde⁹⁶ ("die Behörde"),

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens zur Erleichterung der Organisation des Gerichtshofs⁹⁷ und der Beschlüsse der Versammlung⁹⁸ und des Rates⁹⁹ der Behörde zur Erleichterung der Organisation der Behörde,

sowie Kenntnis nehmend von den Beschlüssen der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, wonach die Mitglieder der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels im März 1997 gewählt werden sollen¹⁰⁰,

unter Hinweis auf Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens betreffend die Wahl der Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens,

sowie unter Hinweis darauf, daß in dem Übereinkommen vorgesehen ist, daß die aufgrund des Seerechtsübereinkommens gebildeten Einrichtungen kostengünstig sein müssen¹⁰¹, sowie ferner unter Hinweis darauf, daß die Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens beschlossen hat, daß dieser Grundsatz auch auf alle Aspekte der Tätigkeit des Gerichtshofs Anwendung finden wird¹⁰²,

betonend, wie wichtig es ist, daß angemessene Vorkehrungen für eine effiziente Aufgabenwahrnehmung durch die aufgrund des Seerechtsübereinkommens gebildeten Einrichtungen getroffen werden,

mit dem erneuten Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für seine Bemühungen zur Unterstützung und

wirksamen Durchführung des Seerechtsübereinkommens, namentlich durch seine Hilfe bei der Schaffung der aufgrund des Seerechtsübereinkommens gebildeten Einrichtungen,

in Anbetracht der Verantwortlichkeiten des Generalsekretärs und der zuständigen internationalen Organisationen nach dem Seerechtsübereinkommen, insbesondere aufgrund von dessen Inkrafttreten und gemäß Resolution 49/28,

mit Genugtuung darüber, daß als Teil der Leitseite der Vereinten Nationen auf dem Internet auch (Gopher/World Wide Web)-Seiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten eingerichtet wurden, über die sich Benutzer leicht aktuelle, gut systematisierte und mit Querverweisen versehene Unterlagen und Informationen über verschiedene Aspekte der Ozeane, der Meeresangelegenheiten und des Seerechts verschaffen können,

sich dessen bewußt, daß die Probleme des Meeresraumes eng miteinander verknüpft sind und als ein Ganzes behandelt werden müssen,

sowie sich der strategischen Bedeutung *bewußt*, die dem Seerechtsübereinkommen als Rahmen für das nationale, regionale und globale Vorgehen im Meeresbereich zukommt, wie auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21¹⁰³ anerkannt worden ist,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung der Kommission für bestandfähige Entwicklung¹⁰⁴ betreffend die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Umsetzung des Kapitels 17 der Agenda 21, die sich der Wirtschafts- und Sozialrat zu eigen gemacht hat¹⁰⁵,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung von Washington und von dem Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁰⁶,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die geregelte und bestandfähige Entwicklung der Nutzungsmöglichkeiten und Ressourcen der Meere und Ozeane zu gewährleisten,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, daß die Generalversammlung die Gesamtentwicklung im Zusammenhang mit der Durchführung des Seerechtsübereinkommens sowie sonstige Entwicklungen auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten einer jährlichen Behandlung und Prüfung unterzieht,

⁹⁵ Siehe SPLOS/14, Ziffern 13-31.

⁹⁶ Siehe ISBA/A/L.9, Ziffern 4-11 und 12-17; ISBA/A/L.13, Ziffer 12; und ISBA/C/L.3, Ziffer 7.

⁹⁷ SPLOS/14, Ziffern 32-36.

⁹⁸ ISBA/A/14.

⁹⁹ ISBA/C/10 und 11.

¹⁰⁰ SPLOS/14, Ziffer 41.

¹⁰¹ Siehe Resolution 48/263, Anlage: Anlage zu dem Übereinkommen, Abschnitt 1, Absatz 2.

¹⁰² SPLOS/4, Ziffer 25 e).

¹⁰³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

¹⁰⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 8* (E/1996/28), Kap. I, Abschnitt A, Ziffer 1.

¹⁰⁵ Siehe A/51/3 (Teil II), Kap. V, Abschnitt B.1, Ziffer 119, Resolution 1996/1; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

¹⁰⁶ A/51/116, Anhang I, Anlage II und Anhang II.

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁹³ zu werden und das Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982⁹⁴ zu ratifizieren, formell zu bestätigen oder ihm beizutreten, um das Ziel der weltweiten Teilnahme zu erreichen;

2. *fordert* die Staaten *auf*, ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens anzupassen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, daß alle Erklärungen, die sie anlässlich der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts abgegeben haben oder abgeben, mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens im Einklang stehen;

3. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens;

4. *verweist* auf ihren Beschluß, die Verwaltungskosten der Internationalen Meeresbodenbehörde im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens anfangs aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zu bestreiten¹⁰⁷;

5. *billigt es*, daß der Generalsekretär die erforderlichen Dienstleistungen für die beiden Tagungen bereitstellt, welche die Behörde 1997 vom 17. bis 28. März und vom 18. bis 29. August veranstalten wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Tagungen der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 10. bis 14. März und den 19. bis 23. Mai 1997 anzuberaumen;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Schaffung der aufgrund des Seerechtsübereinkommens gebildeten Einrichtungen, *ersucht* den Generalsekretär, diesen Einrichtungen auch weiterhin Hilfe zu gewähren, und *bittet* den Generalsekretär, Maßnahmen zu ergreifen, damit Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Behörde und zwischen den Vereinten Nationen und dem Gerichtshof geschlossen werden, die bis zur Billigung durch die Generalversammlung und soweit zutreffend durch die Versammlung der Behörde oder die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens vorläufig angewandt werden;

8. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie sich für eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens entscheiden;

9. *dankt* dem Generalsekretär für den umfassenden Jahresbericht über das Seerecht¹⁰⁸ und über die Tätigkeit der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten gemäß dem Seerechts-

übereinkommen und dem in Resolution 49/28 enthaltenen Mandat;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die einheitliche und konsequente Anwendung des Seerechtsübereinkommens und ein koordiniertes Herangehen an seine Gesamtdurchführung zu gewährleisten und die technische Zusammenarbeit und finanzielle Hilfe zu diesem Zweck zu verstärken, betont nochmals, wie wichtig die diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs nach wie vor sind, und *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen und anderen internationalen Organe *erneut*, diese Zielsetzungen zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär sicherzustellen, daß die Organisation mit ihrer institutionellen Kapazität angemessen auf Bedürfnisse der Staaten, der neugebildeten Einrichtungen und anderer zuständiger internationaler Organisationen eingeht, indem sie ihnen unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer Rat und Hilfe gewährt;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau des Stipendienprogramms über das Seerecht sowie der Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 35/116 vom 10. Dezember 1980 geschaffen wurden, sowie zu den Beratenden Diensten und zur Gewährung von Hilfe zur Unterstützung der wirksamen Durchführung des Seerechtsübereinkommens beizutragen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen fortzusetzen, die darauf gerichtet sind, das bestehende System zur Sammlung, Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen über das Seerecht und damit zusammenhängende Angelegenheiten weiter zu stärken und in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen ein zentralisiertes System für die Bereitstellung koordinierter Informationen und Beratungsdienste weiter auszuarbeiten;

14. *bekräftigt* ihren Beschluß, die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht jedes Jahr zu überprüfen und zu bewerten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, zur Vorlage auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Versammlung einen umfassenden Bericht über die Auswirkungen des Inkrafttretens des Seerechtsübereinkommens auf damit zusammenhängende bereits bestehende und geplante Rechtsinstrumente und Programme im gesamten System der Vereinten Nationen auszuarbeiten, und *fordert* die zuständigen internationalen Organisationen und anderen internationalen Organe *auf*, an der Erstellung des Berichts mitzuwirken;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit seinem umfassenden Jahresbericht über Meere und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution sowie über sonstige Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresfragen und dem Seerecht Bericht zu erstatten;

¹⁰⁷ Siehe Resolution 48/263, Ziffer 8 und ebd., Anlage: Anlage zu dem Übereinkommen, Abschnitt 1, Absatz 14.

¹⁰⁸ A/51/645.

17. *beschließt*, den Punkt "Meere und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
9. Dezember 1996

51/35. Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/192 vom 22. Dezember 1992 über die Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände und 50/24 vom 5. Dezember 1995 über das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen¹⁰⁹,

sowie unter Hinweis auf die auf der Konferenz verabschiedeten Resolutionen I und II¹¹⁰,

feststellend, daß das Übereinkommen am 4. Dezember 1995 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

in Anerkennung der Wichtigkeit des Übereinkommens für die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen sowie der Notwendigkeit der regelmäßigen Behandlung und Überprüfung der diesbezüglichen Entwicklungen,

sowie in Anerkennung der Wichtigkeit der handwerklichen und der Subsistenzfischerei,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Informationen, die Staaten, in Betracht kommende Sonderorganisationen, internationale Organisationen, zwischenstaatliche Organe und nichtstaatliche Organisationen gemäß Resolution 50/24 zur Verfügung gestellt haben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹¹,

1. *anerkennt* die Bedeutung des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen¹⁰⁹ als eines wichtigen Beitrags zur Gewährleistung der Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen;

2. *betont* die Wichtigkeit eines baldigen Inkrafttretens und einer effektiven Durchführung des Übereinkommens;

3. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel 1 Absatz 2 b) des Übereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und seine vorläufige Anwendung in Erwägung zu ziehen;

4. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, daß zahlreiche kommerziell wichtige grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände intensiven und kaum geregelten Fischereiaktivitäten ausgesetzt sind und daß einige Bestände nach wie vor überfischt werden;

5. *begrüßt es*, daß immer mehr Staaten und andere Rechtsträger sowie regionale und subregionale Organisationen und Vereinbarungen zur Fischereibewirtschaftung Rechtsvorschriften und sonstige Vorschriften erlassen oder andere Maßnahmen ergriffen haben, um das Übereinkommen umzusetzen, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Maßnahmen voll durchzusetzen;

6. *fordert* die Staaten und anderen Rechtsträger sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Fischereibewirtschaftung *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ergreifung von Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens in Erwägung zu ziehen;

7. *fordert* die Staaten, die in Betracht kommenden Sonderorganisationen, internationalen Organisationen, zwischenstaatlichen Organe und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, dem Generalsekretär Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er einen möglichst umfassenden Bericht erstellen kann;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und danach in Zweijahresabständen über die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen, so auch über den Stand und die Durchführung des Übereinkommens, Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der Informationen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, von regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen sowie von sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Berichterstattung über alle wichtigen Tätigkeiten und Rechtsakte auf dem Gebiet der Fischerei wirksam koordiniert wird, daß Doppelarbeit und doppelte Berichterstattung möglichst weitgehend vermieden werden und daß sachdienliche wissenschaftliche und technische Studien an die internationale Gemeinschaft verteilt werden, und bittet die zuständigen Sonderorganisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie regionale und subregionale Fischereiorganisationen und

¹⁰⁹ A/CONF.164/37; siehe auch A/50/550, Anhang I.

¹¹⁰ A/CONF.164/38, Anhang; siehe auch A/50/550, Anhang II.

¹¹¹ A/51/383.

-vereinbarungen, diesbezüglich mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;

10. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen" unter einem Punkt mit dem Titel "Meere und Seerecht" in die Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
9. Dezember 1996

51/36. Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen; nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs; und Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 und 49/118 vom 19. Dezember 1994 sowie anderer einschlägiger Resolutionen,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 50/25 vom 5. Dezember 1995 über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und dessen Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und ihre Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt sowie Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt,

sich der Notwendigkeit bewußt, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler und subregionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die bestandfähige Erschließung und Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt im Sinne dieser Resolution sicherzustellen,

in Anbetracht dessen, daß das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen¹¹² in seinen allgemeinen Grundsätzen vorsieht, daß die Staaten Verschmutzung, Abfälle und Rückwürfe, den Fang durch verlorengegangenes oder zurückgelassenes Fanggerät, den Fang von nichtbefischten Fischarten beziehungsweise sonstigen Arten, sowie Auswirkungen auf vergesellschaftete oder abhängige Arten, insbesondere gefährdete Arten, durch entsprechende Maßnahmen auf ein Mindestmaß beschränken, soweit praktisch durchführbar, unter anderem durch die Entwicklung und den Einsatz selektiver, umweltverträglicher und kostengünstiger Fangausrüstungen und Fangtechniken, und daß es ferner vorsieht, daß die Staaten durch entsprechende Maßnahmen, unter anderem durch den Erlass von Vorschriften, sicherstellen sollen, daß unter ihrer Flagge fahrende Schiffe keine nicht-

genehmigte Fischerei in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs anderer Staaten durchführen,

sowie feststellend, daß in dem Verhaltenskodex für die verantwortungsvolle Fischerei Grundsätze und weltweite Verhaltensnormen festgelegt sind, die ein verantwortungsvolles Vorgehen in bezug auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Entwicklung von Fischereiressourcen sicherstellen sollen, einschließlich Richtlinien für die Hochseefischerei und die Fischerei in Gebieten, die zu dem nationalen Hoheitsbereich anderer Staaten gehören, sowie für Selektivität bei dem Fanggerät und den Fangmethoden, mit dem Ziel, Beifänge und Rückwürfe zu verringern,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen der nicht genehmigten Fischerei in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs, woher der überwiegende Teil der weltweiten Fangmengen stammt, auf die bestandfähige Entwicklung der Fischereiressourcen der Welt sowie auf die Ernährungssicherheit und die Volkswirtschaften zahlreicher Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer,

in erneuter Bekräftigung der Rechte und Pflichten der Küstenstaaten, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹¹³ niedergelegt, dafür zu sorgen, daß geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen in Gebieten ihres nationalen Hoheitsbereichs ergriffen werden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und dessen Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und ihre Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt sowie Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt¹¹⁴,

in dankbarer Anerkennung der von den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft, von internationalen Organisationen und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration getroffenen Maßnahmen und erzielten Fortschritte bei der Verwirklichung und Förderung der in Resolution 46/215 enthaltenen Ziele,

in Anerkennung der Anstrengungen, die internationale Organisationen und Mitglieder der internationalen Gemeinschaft unternehmen, um Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei zu verringern,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, daß nach wie vor über Aktivitäten berichtet wird, die mit Resolution 46/215 unvereinbar sind, und über nicht genehmigte Fischereitätigkeit, die mit der Resolution 49/116 unvereinbar ist,

1. *erklärt erneut*, welche Bedeutung sie der Einhaltung ihrer Resolution 46/215 beimißt, insbesondere derjenigen

¹¹³ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Bd. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

¹¹⁴ A/51/404.

¹¹² A/CONF.164/37; siehe auch A/50/550, Anhang I.

Resolutionsbestimmungen, in denen die volle Durchführung eines weltweiten Moratoriums für jedwede Hochseefischerei mit großen pelagischen Treibnetzen auf den Ozeanen und Meeren der Welt, so auch auf umschlossenen und halb-umschlossenen Meeren, gefordert wird;

2. *stellt fest*, daß immer mehr Staaten und andere Rechtsträger sowie die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Fischereibewirtschaftung Rechtsvorschriften und sonstige Vorschriften erlassen beziehungsweise andere Maßnahmen ergriffen haben, um die Befolgung der Resolutionen 46/215 und 49/116 sicherzustellen, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Maßnahmen voll durchzusetzen;

3. *fordert* alle Behörden der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, größere Verantwortung für die Durchsetzung der uneingeschränkten Befolgung der Resolution 46/215 zu übernehmen und gemäß ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei Zuwiderhandlungen gegen diese Resolution angemessene Sanktionen zu verhängen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit ihren im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und in der Resolution 49/116 niedergelegten völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Verantwortung dafür zu übernehmen, durch die entsprechenden Maßnahmen sicherzustellen, daß ein Fischereifahrzeug, das berechtigt ist, ihre Flagge zu führen, nur dann in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs anderer Staaten fischt, wenn es dazu eine ordnungsgemäße Genehmigung der zuständigen Behörden des betreffenden Küstenstaats oder der betreffenden Küstenstaaten erhalten hat; eine solche genehmigte Fischereitätigkeit ist im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen auszuüben;

5. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht und entsprechenden internationalen Rechtsakten, einschließlich des Verhaltenskodex für die verantwortungsvolle Fischerei, Vorkehrungen zu treffen, um Politiken festzulegen, Maßnahmen zu ergreifen, Daten zu sammeln und auszutauschen und Techniken zu entwickeln, die der Verringerung von Beifängen, Fischrückwürfen und Nach-Fang-Verlusten dienen;

6. *fordert* die Entwicklungshilfeorganisationen *erneut auf*, die Anstrengungen, welche die Küstenstaaten unter den Entwicklungsländern, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern unternehmen, um die Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten und die Durchsetzung der Fischereivorschriften zu verbessern, mit hohem Vorrang zu unterstützen, insbesondere auch durch die Gewährung von finanzieller und/oder technischer Hilfe zur Abhaltung regionaler und subregionaler Tagungen zu diesem Zweck;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und

Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Organisationen zur Fischereibewirtschaftung und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken, und bittet sie, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem* sicherzustellen, daß die Berichterstattung über alle wichtigen Tätigkeiten und Rechtsakte auf dem Gebiet der Fischerei wirksam koordiniert wird, daß Doppelarbeit und doppelte Berichterstattung möglichst weitgehend vermieden werden und daß sachdienliche wissenschaftliche und technische Studien an die internationale Gemeinschaft verteilt werden, und bittet die zuständigen Sonderorganisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie regionale und subregionale Fischereiorganisationen und -vereinbarungen, diesbezüglich mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Resolutionen 46/215, 49/116 und 49/118 zu unterbreiten, unter Berücksichtigung der Informationen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie von anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, von regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen und von anderen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt wurden;

10. *beschließt*, den Unterpunkt "Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen; nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs; und Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei" unter dem Punkt "Meere und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
9. Dezember 1996

51/57. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/5 vom 13. Oktober 1993 über die Gewährung des Beobachterstatus an die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa¹¹⁵ sowie ihre Resolution 50/87 vom 18. Dezember 1995 über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

¹¹⁵ Siehe A/48/185, Anhang II.

sowie unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki abgegebene Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, sie seien sich darin einig, daß die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt¹¹⁶,

in Anerkennung des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durch Aktivitäten auf dem Gebiet der Frühwarnung, der vorbeugenden Diplomatie, so auch durch die Tätigkeit des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, des Krisenmanagements, der Rüstungskontrolle und Abrüstung und durch Maßnahmen zur Stabilisierung und Normalisierung in der Krisenfolgezeit in ihrer Region zur Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leistet, sowie ihrer Anstrengungen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Dimension und ihrer entscheidenden Rolle in bezug auf die menschliche Dimension,

mit Genugtuung über die am 15. und 16. Februar 1996 auf Einladung des Generalsekretärs zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen abgehaltene Tagung und feststellend, wie wichtig die Fortsetzung und Weiterentwicklung der Praxis der Einberufung solcher Tagungen ist,

unter Hinweis auf die besonderen Beziehungen, die zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum bestehen,

unter Hervorhebung der anhaltenden Bedeutung einer verstärkten Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs¹¹⁷;
2. begrüßt außerdem die bei der gemeinsamen Arbeit in diesem Bereich zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa erzielten Fortschritte;
3. begrüßt ferner die Gipfelerklärung und die von den Staats- und Regierungschefs der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit am 3. Dezember 1996 in Lissabon verabschiedeten Beschlüsse, insbesondere die Erklärung von Lissabon über ein gemeinsames und umfassendes Sicherheitsmodell für Europa im einundzwanzigsten Jahrhundert, die ihrerseits die einander gegenseitig verstärkenden Bemühungen anderer europäischer und transatlantischer Institutionen und Organisationen auf diesem Gebiet ergänzt;

4. lobt die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für die Wahrnehmung, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, der ihr durch das Allgemeine Rahmenabkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge¹¹⁸ (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet) übertragenen Rolle, insbesondere für

- a) die erfolgreiche Überwachung der Vorbereitung und Abhaltung der Wahlen vom 14. September 1996;
- b) die Überwachung, gemeinsam mit anderen internationalen Organisationen, der Entwicklung der Menschenrechtsnormen;
- c) die der Menschenrechtskommission Bosnien und Herzegowinas gebotene Unterstützung;
- d) die unter ihrer Schirmherrschaft geschlossenen Übereinkommen über vertrauen- und sicherheitsbildende Maßnahmen sowie über subregionale Rüstungskontrolle;

5. begrüßt den Beschluß der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, auch weiterhin in Bosnien und Herzegowina tätig zu sein und zum Aufbau demokratischer Strukturen und zur Förderung der Bürgergesellschaft, so auch zur Förderung der Menschenrechtsnormen, beizutragen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die weitere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

6. unterstreicht, daß die Parteien dafür verantwortlich sind, freie und faire Gemeindewahlen in Bosnien und Herzegowina zu veranstalten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Bestätigung, wonach die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa die Vorbereitung und Abhaltung dieser Wahlen überwachen wird;

7. begrüßt die Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, auch künftig in und in der Umgebung von Bosnien und Herzegowina zur regionalen Stabilisierung beizutragen und außerdem im Einklang mit dem Friedensübereinkommen bei der Durchführung der Vereinbarungen über vertrauen- und sicherheitsbildende Maßnahmen und subregionale Rüstungskontrolle sowie bei der Förderung von Verhandlungen über regionale Rüstungskontrolle behilflich zu sein;

8. begrüßt außerdem die Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, das Menschenrechtsbüro in Suchumi (Georgien) zu unterstützen, welches Teil der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien ist;

9. unterstützt vorbehaltlos die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach in der Republik

¹¹⁶ Siehe A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.

¹¹⁷ A/51/489 und Add.1.

¹¹⁸ A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

Aserbaidschan und begrüßt die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit;

10. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im vergangenen Jahr, beispielsweise in Tadschikistan, in Kroatien und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien, beim Angebot von Schulungskursen auf dem Gebiet der Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina und bei der Zusammenarbeit in der Frage der Rückkehr und Wiedereingliederung von Flüchtlingen und anderen unfreiwillig Vertriebenen in Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten;

11. *unterstützt* die Aktivitäten, die die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternimmt, um zur Stabilität und zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit in ihrer Region beizutragen, und unterstreicht die Wichtigkeit der Arbeit ihrer Feldmissionen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin gemeinsam mit dem amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Möglichkeiten zu sondieren, um die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa weiter zu fördern, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und auf der Grundlage des Rahmens für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa¹¹⁵, und dabei Doppelarbeit und Überschneidungen in den Bereichen, in denen beide Organisationen ihre jeweilige Funktion wahrzunehmen haben, möglichst weitgehend zu vermeiden;

13. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

81. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/146. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle ihre danach verabschiedeten Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 50/39 vom 6. Dezember 1995 und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

in Anerkennung dessen, daß die restlose Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen für die 1990 begonnene Dekade ist,

sich zutiefst der Notwendigkeit *bewußt*, rasch Maßnahmen zur Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 zu ergreifen, wie in ihrer Resolution 43/47 vom 22. November 1988 gefordert,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß es notwendig ist, den Kolonialismus zu beseitigen, und daß es ebenso erforderlich ist, die Rassendiskriminierung und die Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte vollständig und restlos zu beseitigen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem, was der Sonderausschuß im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

betonend, wie wichtig es ist, daß sich die Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Mitarbeit und aktiven Beteiligung einiger Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses sowie von ihrer anhaltenden Bereitschaft, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen zu empfangen,

mit Besorgnis feststellend, daß sich die Nichtbeteiligung bestimmter Verwaltungsmächte negativ auf die Arbeit des Sonderausschusses ausgewirkt hat, da ihm dadurch eine wichtige Informationsquelle über die ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete vorenthalten wurde,

sich bewußt, daß die vor kurzem unabhängig gewordenen und die kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

sowie sich dessen bewußt, daß die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung, darunter insbesondere die kleinen Inselgebiete, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

insbesondere davon Kenntnis nehmend, daß der Sonderausschuß vom 12. bis 14. Juni 1996 in Port Moresby ein Pazifisches Regionalseminar zur Prüfung der Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung, insbesondere ihrer politischen Fortschritte in Richtung auf die Selbstbestimmung bis zum Jahr 2000¹²⁰, abgehalten hat,

¹¹⁹ A/51/23 (Teile I bis VIII); siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

¹²⁰ Siehe A/AC.109/2058.

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich ihre Resolution 43/47, in der sie die 1990 begonnene Dekade zur Internationalen Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus erklärt hat, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, zu ermöglichen;

2. *stellt abermals fest*, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹²¹ und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für eine vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

5. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahre 1996, mit dem Arbeitsprogramm für 1997¹²²;

6. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

7. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf* sicherzustellen, daß keine Aktivität ausländischer wirtschaftlicher oder sonstiger Interessen in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung ein Hindernis für die Wahrnehmung des Rechts der Völker dieser Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit darstellt;

8. *nimmt Kenntnis* von der Entscheidung einiger Verwaltungsmächte, einige ihrer Militärstützpunkte in den Gebieten ohne Selbstregierung zu verkleinern oder aufzulösen;

9. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, in Befolgung der entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung ihre verbleibenden Militärstützpunkte in den Gebieten ohne Selbstregierung zu beseitigen, und richtet die dringende

Aufforderung an sie, diese Gebiete nicht in Angriffs- oder Einmischungshandlungen gegen andere Staaten hinein-zuziehen;

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern von Kolonialgebieten unmittelbar oder durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht darum, daß die Verwaltungsmächte im Benehmen mit den Regierungen der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete Schritte unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und effektiv zu nutzen;

11. *ersucht* den Sonderausschuß, auch weiterhin nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung zu suchen und in allen Gebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, noch nicht wahrgenommen haben, alle von der Generalversammlung für die Internationale Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus gebilligten Maßnahmen zu treffen, und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

c) den kleinen Gebieten auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die regelmäßige Entsendung von Besuchsdelegationen, und der Generalversammlung Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

d) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens der nationalen und internationalen Organisationen zu versichern;

12. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, den Sonderausschuß bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zu unterstützen und Besuchsdelegationen in den Gebieten aufzunehmen, damit sie sich Informationen aus erster Hand verschaffen und die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner in Erfahrung bringen können;

13. *fordert außerdem* diejenigen Verwaltungsmächte, die sich nicht an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligt haben, *auf*, dies auf der Ausschußtagung 1997 zu tun;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche,

¹²¹ Resolution 217 A (III).

¹²² A/51/23 (Teil I), Kap. I, Abschnitt J; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem diese Gebiete ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrgenommen haben;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/147. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹²³, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Resolution 50/40 der Generalversammlung vom 6. Dezember 1995,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Möglichkeiten der Selbstbestimmung für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung im Hinblick auf die Verwirklichung der vollständigen Entkolonialisierung bis zum Jahr 2000,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

in Anbetracht der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 e) der Charta der Vereinten Nationen spielen,

im Bewußtsein der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* das im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung

der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹²³ enthaltene Kapitel betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwergewicht auf den Selbstbestimmungsmöglichkeiten fortzusetzen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offenstehen;

3. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats, die Anregungen des Sonderausschusses zu berücksichtigen, wonach sie ihre Bemühungen fortsetzen sollen, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über Internet, Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) auch künftig grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und zu verbreiten;

b) sich bei der Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) Arbeitsbeziehungen mit den zuständigen regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen zu unterhalten, insbesondere in den Regionen des Pazifiks und der Karibik, indem sie regelmäßige Konsultationen abhalten und Informationen austauschen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, bei der Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 auch künftig Kooperationsbereitschaft zu beweisen;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/148. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Wanderung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/4 vom 16. Oktober 1992, mit der sie der Internationalen Organisation für Wanderung Beobachterstatus gewährt hat,

¹²³ A/51/23 (Teil II), Kap. III; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

sowie unter Hinweis darauf, daß es eines der Ziele der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer und humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Internationale Organisation für Wanderung dabei behilflich ist, den operativen Herausforderungen der Wanderung zu begegnen, daß sie sich zu dem Grundsatz bekennt, daß die humane und geordnete Wanderung den Migranten und der Gesellschaft zugute kommt, und daß sie entschlossen ist, das Verständnis für Fragen der Wanderung zu fördern, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung durch die Wanderung zu begünstigen, sowie auf die wirksame Achtung der Menschenwürde und das Wohlergehen der Migranten hinzuarbeiten,

erklärend, daß es notwendig ist, die zwischen den beiden Organisationen bereits bestehende Zusammenarbeit in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu stärken,

im Hinblick auf den Wunsch beider Organisationen, die zwischen ihnen bestehende Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem und administrativem Gebiet zu konsolidieren und auszubauen,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Abschluß des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Wanderung¹²⁴ am 25. Juni 1996;

2. bittet den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Internationalen Organisation für Wanderung die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, damit die notwendige wirksame Zusammenarbeit und Verbindung zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen zustande kommt und so sichergestellt ist, daß ihre Maßnahmen einander ergänzen;

3. ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Internationalen Organisation für Wanderung systematische Konsultationen über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu fördern;

4. bittet die Sonderorganisationen und anderen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generaldirektor der Internationalen Organisation für Wanderung zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung ihrer Ziele zusammen mit der Internationalen Organisation für Wanderung Konsultationen und Programme einzuleiten, weiterzuführen und auszubauen;

5. ersucht den Generalsekretär sicherzustellen, daß die Versammlung im Zusammenhang mit dem Bericht, der gemäß Resolution 50/123 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1995 zu dem Tagesordnungspunkt "Internationale Wanderung und Entwicklung, einschließlich der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung" vorgelegt werden soll, über die

Zusammenarbeit unterrichtet wird, die sich im Rahmen des Kooperationsabkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Wanderung entwickelt.

84. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/149. Unterstützung bei der Minenräumung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994 und 50/82 vom 14. Dezember 1995 über Unterstützung bei der Minenräumung, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über das enorme humanitäre Problem, das durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen hervorgerufen wird, die für die Bevölkerung in den verminten Ländern ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben und ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen, für die humanitären Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen,

von neuem ihre Bestürzung bekundend über die hohe Zahl an Minenopfern, insbesondere unter der Zivilbevölkerung und namentlich unter den Kindern, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1995/79 vom 8. März 1995¹²⁵ und 1996/85 vom 24. April 1996¹²⁶ über die Rechte des Kindes und 1996/27 vom 19. April 1996¹²⁶ über die Menschenrechte von Behinderten sowie Kenntnis nehmend von dem von der Sachverständigen des Generalsekretärs vor kurzem erstellten Bericht über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder¹²⁷,

äußerst beunruhigt darüber, daß die Zahl der jedes Jahr verlegten Minen und die große Zahl bereits vorhandener Minen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Vorrichtungen aus bewaffneten Konflikten exponentiell höher ist als die Zahl der Minen, die während des gleichen Zeitraums geräumt werden können, und somit davon überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung dringend beträchtlich verstärken muß,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Beschlüssen, die auf der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹²⁸, gefaßt wurden, insbesondere im Hinblick auf das Protokoll II

¹²⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

¹²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3* (E/1996/23).

¹²⁷ A/51/306 und Add.1.

¹²⁸ CCW/CONF.I/16 (Teil I).

¹²⁴ E/1996/90.

des Übereinkommens und die Aufnahme einer Reihe von für Minenräumeeinsätze wichtigen Bestimmungen in das geänderte Protokoll¹²⁹, insbesondere das Gebot der Aufspürbarkeit,

sowie Kenntnis davon nehmend, daß die Internationale Strategiekonferenz von Ottawa "Auf dem Weg zu einem weltweiten Verbot von Antipersonenminen" am 5. Oktober 1996 die Erklärung von Ottawa¹³⁰ verabschiedet hat, mit der sich die Teilnehmer verpflichteten, so bald wie möglich ein rechtsverbindliches internationales Übereinkommen zum Verbot von Antipersonenminen zu schließen, und in der unter anderem auch anerkannt wird, daß die internationale Gemeinschaft erheblich mehr Mittel für Aufklärungsprogramme über die Minengefahr, Minenräumeeinsätze und Hilfe für die Opfer bereitstellen muß, und betonend, daß es notwendig ist, die von dem Minenproblem betroffenen Staaten davon zu überzeugen, die Neuverlegung von Antipersonenminen einzustellen, um die Wirksamkeit und Effizienz von Minenräumeeinsätzen zu gewährleisten, und Kenntnis nehmend von dem Angebot der Regierung Belgiens, im Juni 1997 in Brüssel eine Folgekonferenz auszurichten,

mit Genugtuung über das Angebot der Regierung Japans, im März 1997 in Tokio eine Konferenz über Antipersonenminen abzuhalten, mit dem Ziel, die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Landminenräumung, der Entwicklung neuer Technologien für die Aufspürung und Räumung von Landminen und die Rehabilitation von Landminenopfern zu verstärken,

betonend, wie wichtig es ist, die Position von Minen aufzuzeichnen, alle solchen Aufzeichnungen aufzubewahren und sie nach der Einstellung der Feindseligkeiten den betroffenen Parteien zur Verfügung zu stellen, sowie mit Genugtuung über die Stärkung der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, welche die internationale Gemeinschaft, insbesondere Staaten, die Minen verlegen, dabei spielen können, betroffenen Ländern bei der Minenräumung behilflich zu sein, indem sie die notwendigen Karten und Informationen sowie die entsprechende technische Hilfe und materielle Unterstützung zur Beseitigung oder sonstigen Unschädlichmachung von bestehenden Minenfeldern, Minen und Sprengfallen bereitstellen,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben des Personals darstellen, das an humanitären, friedensichernden und Wiederaufbauprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

im Bewußtsein dessen, daß die Minenräumung wesentlich beschleunigt werden muß, wenn das weltweite Problem der Landminen wirksam angegangen werden soll,

besorgt über die begrenzte Verfügbarkeit einer sicheren und kostenwirksamen Minensuch- und Minenräumausrüstung sowie über das Fehlen einer weltweiten Forschungs- und

Entwicklungs koordinierung zur Verbesserung der entsprechenden Technologie, und sich dessen bewußt, daß es notwendig ist, den Fortschritt auf diesem Gebiet zu fördern und zu diesem Zweck zu internationaler technischer Zusammenarbeit anzuregen,

erfreut über die Initiative der Regierung Dänemarks, mit Unterstützung der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten vom 2. bis 4. Juli 1996 in Helsingør die Internationale Konferenz über Minenräumtechnologie¹³¹ auszurichten und zu organisieren, sowie über die von der Konferenz geleistete Arbeit, namentlich im Zusammenhang mit internationalen Normen und Verfahren für humanitäre Minenräumeeinsätze, die als Grundlage zur Förderung der Sicherheit, Wirksamkeit und sachgemäßen Durchführung dieser Einsätze auf der ganzen Welt dienen können,

in der Erwägung, daß neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen eine wichtige Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung bei der Minenräumung zufällt,

mit Genugtuung feststellend, daß in das Mandat mehrerer Friedenssicherungseinsätze Bestimmungen betreffend Minenräumarbeiten aufgenommen worden sind, die unter der Leitung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Rahmen solcher Einsätze durchgeführt werden,

in Würdigung der vom System der Vereinten Nationen, den Geber- und Empfängerregierungen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den nichtstaatlichen Organisationen bereits entfalteteten Aktivitäten zur Koordinierung ihrer Bemühungen und zur Suche nach Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen,

sowie in Würdigung der Rolle, die der Generalsekretär über die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten bei der besseren Aufklärung der Öffentlichkeit über das Problem der Landminen und bei der Einrichtung der zentralen Landminen-Datenbank und dem Aufbau ihres Verzeichnisses von Informationsmaterial über die Minengefahr und Minenräumtechniken spielt,

mit Genugtuung über die vom Präsidenten des Sicherheitsrats auf der 3693. Sitzung des Rates am 30. August 1996 abgegebene Erklärung über Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen¹³²,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seinen umfassenden Bericht über die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung bei der Minenräumung und über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds für Unterstützung bei der Minenräumung¹³³ und nimmt mit Interesse Kenntnis von den darin enthaltenen Vorschlägen;

¹³¹ Siehe A/51/472, Anhang.

¹³² *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Einundfünfzigste Tagung, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996*, Dokument S/PRST/1996/37.

¹³³ A/51/540.

¹²⁹ Ebd., Anhang B.

¹³⁰ A/C.1/51/10, Anhang I.

2. *begrüßt* insbesondere die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung des Aufbaus von Minenräumkapazitäten in Ländern, in denen Minen eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Bevölkerung darstellen, und fordert unter Betonung der Wichtigkeit der Schaffung nationaler Minenräumkapazitäten alle Mitgliedstaaten, vor allem diejenigen, die über die entsprechende Kapazität verfügen, nachdrücklich auf betroffenen Ländern beim Aufbau und Ausbau ihrer nationalen Minenräumkapazitäten behilflich zu sein;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen nach Bedarf einzelstaatliche Programme zu entwickeln, mit dem Ziel, das Bewußtsein für die Gefahr der Landminen zu erhöhen, insbesondere bei Kindern;

4. *dankt* den Mitgliedstaaten und den regionalen Organisationen für ihre finanziellen Beiträge zum Treuhandfonds und ruft sie auf, diese Unterstützung durch weitere Beiträge fortzusetzen;

5. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen in ihre humanitären, sozialen und wirtschaftlichen Hilfsmaßnahmen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung aufzunehmen;

6. *betont* die Wichtigkeit internationaler Unterstützung für die Rehabilitation von Landminenopfern und deren volle Teilhabe an der Gesellschaft;

7. *betont* in diesem Zusammenhang *erneut*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung wirksam koordinieren, so auch diejenigen der Regionalorganisationen, insbesondere soweit sie die Normen, die technologische Entwicklung, die Information und die Ausbildung betreffen;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, welche die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten im Hinblick auf die Koordinierung von Minenaktivitäten unternimmt, und insbesondere die Aufstellung umfassender Minenräumprogramme in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, und ermutigt die Hauptabteilung, ihre Anstrengungen fortzusetzen und zu verstärken, mit dem Ziel, die Unterstützung der Vereinten Nationen bei der Minenräumung wirksamer zu gestalten;

9. *begrüßt es außerdem*, daß die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten als die Koordinierungsstelle innerhalb der Vereinten Nationen für die humanitäre Minenräumung und damit verbundene Fragen zur Sammelstelle für Informationen bestimmt und ihr die Aufgabe übertragen worden ist, internationale Forschungsarbeiten zur Verbesserung der Minenräummethoden zu fördern und zu erleichtern;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm insbesondere alle Informationen und

Daten sowie entsprechende sonstige Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zur Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen in den Bereichen Aufklärung über die Minengefahr, Ausbildung, Erfassung, Minensuche und -räumung, Forschung über Minensuch- und Minenräumtechnologie sowie Informationen über medizinische Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter und deren Verteilung nützlich sein könnten;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie über die entsprechende Kapazität verfügen, *auf*, nach Bedarf die notwendigen Informationen sowie technische und materielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen und im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen und Sprengfallen und andere Vorrichtungen zu orten, zu entfernen, zu zerstören oder auf andere Weise unschädlich zu machen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen sowie Stiftungen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, Ländern mit Minenproblemen nach Bedarf technologische Hilfe zu gewähren und die Forschung und Entwicklung humanitärer Minenräumtechniken und -technologien zu fördern, damit diese Tätigkeiten wirksamer, kostengünstiger und unter sichereren Bedingungen durchgeführt werden können, und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen, die laufenden Aktivitäten zur Förderung entsprechender Technologien sowie die Ausarbeitung internationaler Einsatz- und Sicherheitsnormen für die humanitäre Minenräumung auch weiterhin zu unterstützen, so auch baldige Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Minenräumtechnologie¹³¹;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte in bezug auf alle diesbezüglichen Fragen, auf die in seinen früheren Berichten an die Versammlung über Unterstützung bei der Minenräumung und in dieser Resolution eingegangen wird, sowie über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung bei der Minenräumung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/150. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/58 H vom 20. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis auf die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Grundsatz-erklärung von 1993 über Regelungen betreffend eine vorläufi-

ge Selbstregierung zwischen der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes¹³⁴, sowie die Unterzeichnung der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des Interimsabkommens von 1995 über das Westjordanland und den Gazastreifen,

ernsthaft besorgt über die schwierigen Wirtschafts- und Beschäftigungsbedingungen, mit denen das palästinensische Volk im gesamten besetzten Gebiet konfrontiert ist,

im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebietes und der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

sich dessen bewußt, daß Entwicklung unter Besatzungsverhältnissen schwierig ist und am besten unter Bedingungen des Friedens und der Stabilität gefördert wird,

im Lichte der jüngsten Entwicklungen im Friedensprozeß *verweisend* auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung seiner Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

feststellend, daß vom 21. bis 23. Mai 1996 in Kairo das Seminar der Vereinten Nationen über Hilfe für das palästinensische Volk "Aufbau der palästinensischen Volkswirtschaft – Herausforderungen und Zukunftsperspektiven"¹³⁵ abgehalten wurde,

betonend, daß es notwendig ist, daß die Vereinten Nationen am Prozeß des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, namentlich auch Unterstützung in den Bereichen Wahlen, Polizeiausbildung und öffentliche Verwaltung,

davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär im Juni 1994 den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten ernannt hat,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten und die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die von der Weltbank als Sekretariat des Ausschusses geleistete Arbeit sowie über die Einsetzung der Beratungsgruppe und die Einberufung einer Ministerkonferenz über Wirtschaftshilfe für das palästinensische Volk am 9. Januar 1996 in Paris,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁶;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in bezug auf Hilfe für das palästinensische Volk;

3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk nach wie vor Hilfe gewähren;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, daß ein Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren, um bei der Entwicklung des Westjordanlands und Gazas behilflich zu sein;

6. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die von ihnen gewährte Hilfe in Antwort auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes im Einklang mit den von der Palästinensischen Behörde bekanntgegebenen Prioritäten der Palästinenser mit dem Hauptgewicht auf der Durchführung durch einzelstaatliche Stellen und dem Kapazitätsaufbau zu verstärken;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren aus dem Westjordanland und Gaza zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen;

8. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

9. *regt an*, 1997 ein von den Vereinten Nationen getragenes Seminar über die palästinensische Wirtschaft zu veranstalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

¹³⁴ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

¹³⁵ A/51/166-E/1996/67.

¹³⁶ A/51/171-E/1996/75.

11. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, insbesondere der Wirtschafts-sonderhilfe" einen Unterpunkt mit dem Titel "Hilfe für das palästinensische Volk" aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/151. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹³⁷,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen über regionale Abmachungen oder Einrichtungen, in dem die Grundprinzipien für ihre Aktivitäten dargelegt werden und das den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorgibt, sowie auf die Resolution 49/57 vom 9. Dezember 1994, deren Anlage die Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit enthält,

sowie unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit in der aktualisierten, am 9. Oktober 1990 von den Generalsekretären der beiden Organisationen unterzeichneten Fassung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere die Resolutionen 43/12 vom 25. Oktober 1988, 43/27 vom 18. November 1988, 44/17 vom 1. November 1989, 45/13 vom 7. November 1990, 46/20 vom 26. November 1991, 47/148 vom 18. Dezember 1992, 48/25 vom 29. November 1993, 49/64 vom 15. Dezember 1994 und 50/158 vom 21. Dezember 1995,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 46/20, 47/148 und 48/25 unter anderem den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert hat, die Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/214 vom 23. Dezember 1993 über die Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen, Beschlüssen und Erklärungen, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 1. bis 5. Juli 1996 in Jaunde abgehaltenen vierundsechzigsten ordentlichen Tagung und die Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation auf ihrer vom 8. bis 10. Juli 1996 in Jaunde abgehaltenen zweiunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet haben¹³⁸,

in Anbetracht der wichtigen Erklärung, die der Vorsitzende der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit am 24. Oktober 1996 vor der Generalversammlung abgegeben hat¹³⁹,

eingedenk der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, technischem, kulturellem und administrativem Gebiet,

im Hinblick darauf, daß der Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten seine Kapazität auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie ausbaut,

sowie im Hinblick auf die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten in Afrika und die harmonische Fortführung des Demokratisierungsprozesses sowie auf die diesbezügliche Unterstützung und Hilfe seitens der Vereinten Nationen,

in großer Sorge darüber, daß die wirtschaftliche Lage in den meisten afrikanischen Ländern trotz der von ihnen zur Zeit durchgeführten Reformpolitik nach wie vor kritisch ist und daß die Gesundheit und Entwicklung Afrikas durch den anhaltend niedrigen Stand der Rohstoffpreise, die schwere Schuldenlast und die mangelnden Finanzierungsmöglichkeiten auch weiterhin ernstlich behindert wird,

im Bewußtsein der von der Organisation der afrikanischen Einheit und ihren Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration unternommenen Bemühungen sowie der Notwendigkeit, den Prozeß der Verwirklichung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu beschleunigen,

zutiefst besorgt über die ernste Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika und die dringende Notwendigkeit, den Flüchtlingen größere internationale Unterstützung zu gewähren und damit den afrikanischen Asylländern zu helfen,

in Anerkennung der Hilfe, welche die internationale Gemeinschaft insbesondere den Flüchtlingen, den Vertriebenen und den afrikanischen Asylländern bereits gewährt,

¹³⁸ A/51/524, Anhänge I und II.

¹³⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Plenary meetings*, 40. Sitzung, und Korrigendum.

¹³⁷ A/51/386.

in der Erwägung, daß es wichtig ist, eine Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen aufzubauen und aufrechtzuerhalten und so zur Verhütung von Konflikten und Kriegen in Afrika beizutragen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Ad-hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁴⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹³⁷ und von seinen Bemühungen um die Festigung dieser Zusammenarbeit und die Durchführung der einschlägigen Resolutionen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der afrikanischen Einheit sich weiterhin und in zunehmendem Umfang an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen beteiligt und dazu einen konstruktiven Beitrag leistet;

3. *fordert* die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere den Sicherheitsrat und den Wirtschafts- und Sozialrat, *auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin eng in ihre gesamte Afrika betreffende Tätigkeit mit einzubeziehen;

4. *begrüßt es*, daß die Vereinten Nationen und die Organisation der afrikanischen Einheit übereingekommen sind, ihre Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten in Afrika zu stärken und auszubauen, und *bittet* die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht, der Organisation der afrikanischen Einheit die erforderliche Unterstützung zur Konsolidierung und Förderung einer Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen in Afrika zu gewähren;

5. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, ihre Bemühungen zu koordinieren und mit der Organisation der afrikanischen Einheit im Kontext der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Afrika zusammenzuarbeiten, wie nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen;

6. *würdigt* die Anstrengungen, die die Organisation der afrikanischen Einheit unternimmt, um ihre Kapazität auf dem Gebiet der Konfliktbeilegung zu stärken und ihren Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika einsatzfähig zu machen;

7. *spricht* den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit *ihre Anerkennung aus* für ihre weitere Zusammenarbeit bei der Beilegung von Konflikten in Afrika und *unterstreicht* die Notwendigkeit einer Verbesserung und Stärkung der bestehenden Modalitäten für den Informationsaustausch und für Konsultationen, insbesondere auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie, der friedensschaffenden Maßnahmen und der Friedenssicherungsansätze;

8. *bittet* die Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Stärkung ihrer institutionellen und operativen Kapazität auf dem Gebiet der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika behilflich zu sein, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

a) Schaffung eines Frühwarnsystems;

b) technische Hilfe und Ausbildung des Personals, einschließlich eines Personalaustauschprogramms;

c) Austausch und Koordinierung von Informationen zwischen ihren jeweiligen Frühwarnsystemen;

d) logistische Unterstützung;

e) Mobilisierung finanzieller Unterstützung;

9. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit zu verbessern und deren Teilnahme an der von ihnen betriebenen vorbeugenden Diplomatie, ihren friedensschaffenden Maßnahmen und ihren Friedenssicherungsansätzen sowie an gemeinsamen Ermittlungsmissionen in Afrika zu erleichtern, indem sie technische Hilfe gewähren und Personal abordnen und bei der Mobilisierung finanzieller und logistischer Unterstützung behilflich sind;

10. *fordert* die Vereinten Nationen *außerdem nachdrücklich auf*, die Geberländer im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit zu ermutigen, den afrikanischen Ländern bei ihren Bemühungen um die Verbesserung ihrer Friedenssicherungskapazität angemessene finanzielle Mittel und Ausbildung zur Verfügung zu stellen, um diese Länder in die Lage zu versetzen, aktiv an den Friedenssicherungsansätzen im Rahmen der Vereinten Nationen teilzunehmen;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Hilfe, welche die Vereinten Nationen und ihre Organisationen den afrikanischen Ländern im Rahmen des Demokratisierungsprozesses gewähren;

12. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung eines friedlichen Übergangs zur Demokratie in Afrika zu unterstützen, insbesondere auf dem Gebiet der Erziehung zur Demokratie, der Wahlbeobachtung, der Menschenrechte und der Freiheit, so auch indem sie der Afrikanischen Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker technische Unterstützung gewähren;

13. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den afrikanischen Asylländern die benötigte zweckmäßige wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren und dabei die beunruhigenden diesbezüglichen Entwicklungen der jüngsten Zeit zu berücksichtigen;

14. *würdigt* die anhaltenden Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der multilate-

¹⁴⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 48 (A/51/48).

ralen Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Staaten sowie deren Wirtschaftsintegration und ersucht die Organisationen der Vereinten Nationen, diese Bemühungen auch weiterhin zu unterstützen;

15. *betont*, daß die von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gewährte wirtschaftliche, technische und entwicklungsbezogene Hilfe für Afrika fortgesetzt werden muß, und weist nachdrücklich darauf hin, daß die Organisationen Afrika auf diesem Gebiet zur Zeit Vorrang einräumen müssen;

16. *fordert* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen und bei der Wirtschaftsintegration und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Afrika behilflich zu sein, insbesondere bei der Stärkung der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften, der Ausarbeitung der Protokolle zu dem Vertrag zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Bekanntmachung des Vertrages und der Stärkung seiner institutionellen Unterstützung;

17. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihre Programme auf nationaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzunehmen, durch welche die regionale Zusammenarbeit in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich verstärkt wird, und die Verwirklichung der Ziele des Vertrages zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu erleichtern;

18. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre regionalen Programme in Afrika stärker zu koordinieren, damit sie ineinandergreifen, und die Abstimmung ihrer Programme mit den Programmen der regionalen und subregionalen afrikanischen Wirtschaftsorganisationen sicherzustellen;

19. *betont*, wie dringend notwendig es ist, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der wirksamen Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zu ergreifen, insbesondere was *a)* Wirtschaftsreformen, einschließlich der wirksamen Mobilisierung und der effizienten Nutzung der heimischen Ressourcen, *b)* die Förderung des Privatsektors und ausländischer Direktinvestitionen, *c)* die Verstärkung des demokratischen Prozesses und die Stärkung der Bürgergesellschaft, *d)* Umwelt und Entwicklung, *e)* Ressourcenströme, *f)* die Lösung des afrikanischen Schuldenproblems, *g)* die Erleichterung des Handels und den Zugang zu den Märkten, *h)* die Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften, *i)* die Verbesserung der materiellen und institutionellen Infrastruktur, die soziale Entwicklung und die Erschließung der Humanressourcen sowie *j)* die Frau und die Entwicklung betrifft;

20. *fordert* alle Staaten und die internationalen subregionalen und regionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die von der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung gebilligten Empfehlungen des Ad-hoc-Plenarschusses der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung

der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren aktiv umzusetzen;

21. *bittet* den Generalsekretär, die Organisation der afrikanischen Einheit eng in die Folgemaßnahmen und die Überwachung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren einzubeziehen, namentlich auch in die abschließende Überprüfung ihrer Umsetzung im Jahre 2002;

22. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, bei der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren eng mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit zusammenzuarbeiten, und ersucht darum, daß diese auf der Jahrestagung der beiden Organisationen besonders in den Vordergrund gerückt wird;

23. *erinnert* an ihre Resolution 48/214, worin sie den Generalsekretär in Ziffer 10 gebeten hat, die Maßnahmen zu verfolgen und zu fördern, mit denen das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft auf die in der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zum Ausdruck gebrachten Entwicklungsanliegen Afrikas eingehen;

24. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Empfehlungen der vom 6. bis 9. November 1995 in Addis Abeba abgehaltenen Tagung der Sekretariate der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen und ersucht um die Einberufung einer Folgetagung im Jahr 1997 in Addis Abeba, deren Aufgabe darin bestehen soll, die Fortschritte zu überprüfen und zu evaluieren, die bei der Umsetzung der auf der Tagung 1995 beschlossenen Empfehlungen erzielt wurden, und neue wirksame gemeinsame Maßnahmen zu ergreifen;

25. *fordert* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und bei ihren regionalen Feldeinsätzen die wirksame, gerechte und ausgewogene Vertretung Afrikas in herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

26. *ersucht* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit durch die Ausbildung von Personal und die Mobilisierung technischer und finanzieller Unterstützung auch weiterhin bei der Stärkung ihrer Kapazität zur Beschaffung, Analyse und Verbreitung von Informationen behilflich zu sein;

27. *ersucht* den Generalsekretär, die Weiterverfolgung, Überwachung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zu stärken und zu verbessern;

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

51/192. Begehung des fünfzigsten Jahrestags des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57 (I) vom 11. Dezember 1946, mit der sie das Weltkinderhilfswerk geschaffen hat, 417 (V) vom 1. Dezember 1950, mit der sie den Beschluß des Hilfswerks, einen größeren Teil seiner Mittel für Programme außerhalb Europas aufzuwenden, bestätigt hat, 802 (VIII) vom 6. Oktober 1953, mit der sie die Organisation in "Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen" umbenannt und die Befristung ihres Mandats aufgehoben hat, 1391 (XIV) vom 20. November 1959, in der sie die von dem Hilfswerk geleistete Hilfe als einen praktischen Weg zur Umsetzung der in der Erklärung der Rechte des Kindes¹⁴¹ verkündeten Ziele bezeichnet hat, 2057 (XX) vom 16. Dezember 1965, in der sie die Verleihung des Friedensnobelpreises 1965 an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen begrüßt hat, und 2855 (XXVI) vom 20. Dezember 1971, in der sie dem Hilfswerk ihre Anerkennung für seine sehr umfangreichen und bedeutsamen Leistungen während der fünfundzwanzig Jahre seines Bestehens ausgesprochen hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/83 vom 15. Dezember 1978 über das Internationale Jahr des Kindes, 44/25 vom 20. November 1989 über die Konvention über die Rechte des Kindes und 45/217 vom 21. Dezember 1990 über den Weltkindergipfel,

1. *beglückwünscht* das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen anlässlich seines fünfzigsten Jahrestags;

2. *spricht* dem Hilfswerk *ihre Anerkennung aus* für den wichtigen Beitrag, den es während der ersten fünfzig Jahre seines Bestehens zur Förderung des Überlebens, der Entwicklung und des Schutzes von Kindern und als Anwalt der Rechte des Kindes geleistet hat, sowie allen, die zu seinen umfangreichen Leistungen beigetragen haben, namentlich dem Personal des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, den nationalen Komitees des Hilfswerks und seinen sonstigen Partnern.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/193. Bericht des Sicherheitsrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/233 vom 17. August 1993 und 48/264 vom 29. Juli 1994 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig die in den Resolutionen 47/233 und 48/264 enthaltenen Ziele und Grundsätze für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung sind,

bekräftigend, daß die Berichtsverfahren des Sicherheitsrats verbessert werden müssen,

eingedenk der laufenden Arbeiten der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden hochrangigen Arbeitsgruppe zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen,

Kenntnis nehmend von den laufenden Bemühungen des Sicherheitsrats, die Transparenz seiner Arbeitsmethoden zu erhöhen,

1. *betont* die Wichtigkeit einer verstärkten Interaktion und wirksamer Beziehungen zwischen der Generalversammlung und den anderen Hauptorganen, insbesondere dem Sicherheitsrat, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht, den der Sicherheitsrat der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat¹⁴², sowie von den Auffassungen zu dem Bericht, die im Laufe seiner Behandlung durch die Versammlung zum Ausdruck gebracht wurden;

3. *legt* dem Sicherheitsrat *nahe*, bei der Vorlage seiner Berichte an die Generalversammlung zur rechten Zeit eine sachbezogene, analytische und materielle Darstellung seiner Tätigkeit zu geben;

4. *fordert* den Sicherheitsrat *auf*, was den Inhalt seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung angeht, unter anderem folgende Maßnahmen zu treffen:

a) *gegebenenfalls* Informationen über die Plenarkonsultationen aufzunehmen, die vor der Beschlußfassung oder den Beratungen durch den Rat zu Fragen innerhalb seines Aufgabenbereichs stattgefunden haben, sowie Informationen über den Prozeß, der zu der Beschlußfassung geführt hat;

b) *die Beschlüsse und Empfehlungen beziehungsweise den Stand der Arbeit der Nebenorgane des Rates, insbesondere der Sanktionsausschüsse, wiederzugeben;*

c) *anzugeben*, inwieweit Resolutionen der Generalversammlung zu Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung wie auch des Sicherheitsrats fallen, vom Rat bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurden;

d) *den Abschnitt des Berichts, der die Maßnahmen des Rates zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden betrifft, weiter auszubauen;*

e) *Informationen über Ersuchen nach Artikel 50 der Charta und über die vom Rat diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;*

5. *ermutigt* den Sicherheitsrat, Sonderberichte nach Artikel 15 und Artikel 24 der Charta vorzulegen;

¹⁴¹ Siehe Resolution 1386 (XIV).

¹⁴² A/51/2; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 2.*

6. *ersucht* den Sicherheitsrat, seinen Jahresbericht vor Beginn der Generaldebatte der Generalversammlung herauszugeben;

7. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, die in dieser Resolution behandelten Angelegenheiten bei seinen monatlichen informellen Treffen mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und wann immer dies angezeigt erscheint zur Sprache zu bringen und der Versammlung über die Schritte Bericht zu erstatten, die der Rat in dieser Hinsicht unternommen hat;

8. *bittet* den Sicherheitsrat, die Generalversammlung mittels eines geeigneten Verfahrens oder Mechanismus regelmäßig über die Schritte auf dem laufenden zu halten, die er hinsichtlich der Verbesserung seiner Berichterstattung an die Versammlung unternommen hat oder in Betracht zieht.

87. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/194. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992, 48/57 vom 14. Dezember 1993, 49/139 A und B vom 20. Dezember 1994, 50/57 vom 12. Dezember 1995 und der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1995/56 vom 28. Juli 1995 und 1996/33 vom 25. Juli 1996,

sowie in Bekräftigung der in Abschnitt I der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 enthaltenen Leitlinien,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴³ und insbesondere von der Wichtigkeit, die der Generalsekretär angesichts eines zunehmend komplexen operativen Umfelds der Wirksamkeit und Transparenz der humanitären Hilfsmaßnahmen sowie der dabei obwaltenden Rechenschaftspflicht beimißt, sowie darauf, daß weitere Bemühungen erforderlich sind, um einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und langfristiger Entwicklung zu finden und zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von der Einrichtung des *Relief Web* innerhalb der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten zum Zweck der Verbreitung verlässlicher und aktueller Informationen über Naturkatastrophen und sonstige Notstandssituationen,

sowie Kenntnis nehmend von den einschlägigen Beschlüssen der operativen Organe, Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen betreffend ihre Mitwirkung an koordinierten Maßnahmen in humanitären Notstandssituationen,

in der Erwägung, daß eine koordinierte humanitäre Hilfe und ausreichende Finanzmittel erforderlich sind, damit die

Vereinten Nationen bei Naturkatastrophen und sonstigen Notstandssituationen umgehend und rechtzeitig wirksame Maßnahmen ergreifen und sowohl für Soforthilfe als auch für einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und langfristiger Entwicklung sorgen können, welche nicht notwendigerweise nacheinander, sondern oftmals gleichzeitig stattfinden,

eingedenk der entscheidenden Bedeutung der Vorbeugung, Bereitschaft und Eventualfallplanung, wenn die betroffenen Regierungen und die internationale Gemeinschaft auf Naturkatastrophen und sonstige Notstandssituationen rechtzeitig und wirksam reagieren wollen,

mit Genugtuung darüber, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1995/56 den Generalsekretär ersucht hat, dem Rat auf seiner Arbeitstagung 1997 in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einen umfassenden analytischen Bericht vorzulegen, der Alternativen, Vorschläge und Empfehlungen für die Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit der Rolle und den operativen Aufgaben sowie dem Ausbau der humanitären Nothilfekapazität des Systems der Vereinten Nationen in allen Bereichen enthält,

tief besorgt über das Leid der Opfer von Katastrophen und Notstandssituationen, die Verluste an Menschenleben, die Flüchtlingsströme, die Massenobdachlosigkeit und die Sachschäden,

erneut erklärend, daß die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die nationale Einheit der Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen uneingeschränkt geachtet werden müssen und, in diesem Zusammenhang, daß humanitäre Hilfe mit Zustimmung und grundsätzlich aufgrund eines Appells des betroffenen Landes gewährt werden soll,

sowie erneut erklärend, daß es in allererster Linie dem jeweiligen Staat obliegt, die Opfer von Naturkatastrophen und anderen in seinem Hoheitsgebiet auftretenden Notständen zu versorgen, und daß somit dem betroffenen Staat die Hauptrolle bei der Einleitung, Organisation, Koordinierung und Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet zukommt,

nachdrücklich betonend, daß es dringend geboten ist, das humanitäre Völkerrecht und die entsprechenden Grundsätze und Normen sowie die Sicherheit des Personals humanitärer Organisationen zu gewährleisten, zu achten und zu fördern, und daß Staaten, deren Bevölkerung humanitäre Hilfe benötigt, die Arbeit der humanitären Organisationen bei der Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen erleichtern müssen, insbesondere die Bereitstellung von Nahrung, Medikamenten, Obdach und Gesundheitsversorgung, wofür der Zugang zu den Opfern von entscheidender Bedeutung ist, und erneut erklärend, daß humanitäre Hilfe im Einklang mit den Grundsätzen der Humanität, der Neutralität und der Unparteilichkeit geleistet werden muß,

besorgt über die Hindernisse, die Naturkatastrophen und ähnliche Notstandssituationen für die Entwicklungsbemühun-

¹⁴³ A/51/172-E/1996/77.

gen der betroffenen Länder schaffen, und mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung unternimmt, um Maßnahmen der Katastrophenvorbeugung, Katastrophenmilderung und Katastrophenbereitschaft zu fördern,

in Würdigung der Tätigkeit der Freiwilligen der Vereinten Nationen und der "Weißhelme", die im Zuge der Durchführung der Resolutionen 49/139 B der Generalversammlung vom 29. Dezember 1994 und 50/19 vom 28. November 1995 entsandt wurden, sowie der anderen Tätigkeiten, die im Einklang mit den Resolutionen 46/182 und 50/19 unternommen werden, um die Fähigkeit zu einem raschen und koordinierten Vorgehen im Falle von Naturkatastrophen und anderen Notstandssituationen zu verbessern,

erneut erklärend, daß alle an Nothilfeinsätzen beteiligten Akteure bessere Rechenschaft ablegen müssen,

1. *legt* den Regierungen *nahe*, für eine konsistente Richtlinienggebung an die Leitungsorgane der zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen zu sorgen und so die Ausweitung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen diesen Organisationen und der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten zu fördern, unter Rückgriff auf ihr jeweiliges Mandat sowie ihre Fachkenntnisse, Stärken und verfügbare Kapazität, mit dem Ziel, die systemweite Fähigkeit zu einem raschen und koordinierten Vorgehen im Falle von komplexen humanitären Notstandssituationen und Naturkatastrophen zu verbessern;

2. *fordert* alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, an dem mit Resolution 1995/56 des Wirtschafts- und Sozialrats geschaffenen Folgeprozeß aktiv mitzuwirken;

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sicherzustellen, daß der Ständige interinstitutionelle Ausschuß als Beitrag zu dem Bericht des Generalsekretärs an die Arbeitstagung 1997 des Wirtschafts- und Sozialrats Alternativen und Vorschläge erarbeitet, die es ihm gestatten, die jeweiligen operativen Aufgaben seiner Mitglieder unter Rückgriff auf ihr jeweiliges Mandat sowie ihre Fachkenntnisse, Stärken und verfügbare Kapazität weiter abzugrenzen, im Hinblick auf eine größere gemeinsame Kapazität Modalitäten für die Zusammenarbeit aufzuzeigen und verstärkt an der Festlegung von Prioritäten und der Aufstellung kohärenter humanitärer Strategien zu arbeiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Arbeitstagung 1997 des Wirtschafts- und Sozialrats auch Empfehlungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zu Maßnahmen aufzunehmen, die geeignet sind, den Ausschuß unter der Führung des Nothilfekoordinators zu einem wirksameren und transparenteren Mechanismus für die interinstitutionelle Entscheidungsfindung zu Koordinierungsfragen werden zu lassen;

5. *betont*, daß der Generalsekretär bei der Erstellung seines Berichts die Erörterungen und Schlußfolgerungen der verschiedenen in Ziffer 1 erwähnten Leitungsgremien zu den

Folgemaßnahmen zu Resolution 1995/56 des Wirtschafts- und Sozialrats, die Ergebnisse der diesbezüglichen Arbeiten des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und die als Beitrag zum Bericht des Generalsekretärs abgegebene Lagebeurteilung des Nothilfekoordinators einbeziehen soll, um sicherzustellen, daß alle relevanten Fragen auf kohärente Weise behandelt werden und angemessenen Niederschlag finden;

6. *legt* allen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, bei der Durchführung ihrer Hilfsmaßnahmen auf Landesebene eng zusammenzuarbeiten, um die grundsatzpolitische Kohärenz, die operative Komplementarität und die Kostenwirksamkeit der Nothilfemaßnahmen des Systems der Vereinten Nationen insgesamt zu erhöhen;

7. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, im Benehmen mit dem Nothilfekoordinator und mit den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses weiter an einem transparenten und zügigen Verfahren zur Aufstellung wirksamer Koordinierungsmodalitäten im Feld zu arbeiten;

8. *legt* den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses *nahe*, sowohl miteinander als auch mit den Bretton-Woods-Institutionen und den regionalen Entwicklungsbanken eng zusammenzuarbeiten, um ein wirksameres Herangehen an die Bereiche Nothilfe, Normalisierung, Wiederaufbau und langfristige Entwicklung sicherzustellen, und dabei die Notwendigkeit einer klareren Aufgabenteilung zwischen den einzelnen Akteuren zu berücksichtigen;

9. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und den anderen zuständigen Hauptabteilungen des Sekretariats weiter zu verstärken, um ein wirksames und kohärentes Vorgehen der Vereinten Nationen im Falle von Naturkatastrophen und anderen Notstandssituationen sicherzustellen;

10. *fordert* die Staaten *auf*, auf konsolidierte Appelle zur Gewährung humanitärer Hilfe rasch und großzügig zu reagieren und dabei zu berücksichtigen, wie wichtig es ist, daß die Geber sowohl bei dem schnellen Eingreifen als auch bei den ersten Wiederaufbau- und Normalisierungsmaßnahmen flexibel auf die spezifischen Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung eingehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ständigen interinstitutionellen Ausschuß in seinen Bericht an die Arbeitstagung 1997 des Wirtschafts- und Sozialrats Vorschläge darüber aufzunehmen, wie vorrangige Bedürfnisse klarer aufgezeigt und im Rahmen konsolidierter Appelle eine kohärente humanitäre Strategie aufgestellt werden kann, und sicherzustellen, daß die konsolidierten Appelle so abgefaßt werden, daß sie einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und langfristiger Entwicklung vorsehen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, die Staaten darum zu bitten, zu gegebener Zeit ihre diesbezüglichen Auffassungen zu unterbreiten;

12. *bittet* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ständigen interinstitutionellen Ausschuß auf der Arbeitstagung 1997 des Wirtschafts- und Sozialrats Empfehlungen dazu zu

unterbreiten, wie die Wirksamkeit des zentralen revolvingen Nothilfefonds erhöht werden kann, unter Berücksichtigung des revolvingen Charakters des Fonds, im Hinblick auf ein rechtzeitiges Einsetzen der Maßnahmen in der Anfangsphase einer Notstandssituation, sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, daß der Fonds und die jeweiligen Notstandsfonds der operativen Organisationen sich auf transparente Weise ergänzen, und ersucht den Generalsekretär, die Staaten darum zu bitten, zu gegebener Zeit ihre diesbezüglichen Auffassungen zu unterbreiten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, *Relief Web* als das weltweite humanitäre Informationssystem für die Verbreitung verlässlicher und aktueller Informationen über Notstandssituationen und Naturkatastrophen weiter auszubauen, und legt allen Regierungen, den Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den anderen zuständigen Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, nahe, *Relief Web* zu unterstützen und über die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten aktiv an dem Informationsaustausch im *Relief Web* mitzuwirken;

14. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, das Humanitäre Frühwarnsystem weiterzuentwickeln, es so bald wie möglich voll einsatzfähig zu machen und sich mit allen Staaten über die Verwendungsmöglichkeiten der Datenbank sowie über ihren weiteren Ausbau zu verständigen und dabei zu berücksichtigen, daß die Frühwarninformationen allen interessierten Regierungen und Behörden uneingeschränkt und rechtzeitig zugänglich gemacht werden sollten;

15. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, für größere Rechenschaft auf dem Gebiet der humanitären Nothilfe zu sorgen, insbesondere durch bessere Überwachung und Bewertung, damit sichergestellt ist,

a) daß die an humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eine gemeinsame Methodik für die Datenerhebung, die Berichterstattung, für Situationsanalysen und Bedarfsabschätzungen sowie für die Überwachung der Ressourcen und ihres Einsatzes erarbeiten, um ein wirksames und rechtzeitiges Vorgehen sicherzustellen;

b) daß klarere Vorkehrungen für eine systemweite Bewertung getroffen werden, daß die aus der Bewertung gezogenen Lehren auf operativer Ebene systematisch angewandt werden und daß bereits im Planungsstadium gemeinsame Kriterien für die Bewertung von humanitären Einsätzen und Katastrophenhilfeeinsätzen erarbeitet werden;

16. *fordert* alle operativen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, insbesondere in der Frühphase einer Notstandssituation, dadurch voll zusammenzuarbeiten, daß sie der Hauptabteilung unter anderem ausreichende personelle und logistische Unterstützung gewähren, um so die Koordinierungsfähigkeit und das Schnelleingreifvermögen des gesamten Systems zu stärken;

17. *betont*, wie entscheidend wichtig es ist, für die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten eine stabile und

berechenbare finanzielle Grundlage zu schaffen, damit sie ihren Auftrag voll durchführen kann, und legt dem Generalsekretär nahe, auch künftig allen Möglichkeiten nachzugehen, um dieses Ziel zu erreichen.

87. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/195. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

A

Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/119 vom 18. Dezember 1992, 48/208 vom 21. Dezember 1993, 49/140 vom 20. Dezember 1994 und 50/88 A vom 19. Dezember 1995 betreffend internationale Nothilfe für den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁴,

besorgt über die Fortdauer und die in letzter Zeit eingetretene Verschärfung der militärischen Konfrontation in Afghanistan, die eine Bedrohung für den Frieden und die Stabilität in der Region darstellt, und über die damit verbundene Vertreibung von Familien sowie die Unterbrechungen des Prozesses der Rückführung von Flüchtlingen,

zutiefst besorgt über die enormen Verluste an Menschenleben, das verstärkte Leid der schwächsten Gruppen, die Zerstörung von Eigentum und die schweren Schäden an der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur Afghanistans, die durch siebzehn Jahre Krieg hervorgerufen wurden, und hervorhebend, wie wichtig eine Rückkehr zu Frieden und Stabilität für den Wiederaufbau und die Normalisierung der Verhältnisse in Afghanistan ist, eingedenk dessen, daß sich das Land als Binnenland, als eines der am wenigsten entwickelten Länder und als kriegszerstörtes Land nach wie vor in einer äußerst kritischen wirtschaftlichen Lage befindet,

mit Unterstützung für die Bemühungen der von Norbert Holl geleiteten Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan um die Wiederherstellung von Frieden und Normalität, die nationale Aussöhnung sowie den Wiederaufbau und die Wiederherstellung des kriegszerstörten Afghanistan,

zutiefst besorgt über das Problem, das die Millionen von Antipersonenminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel in Afghanistan darstellen, die nach wie vor viele afghanische Flüchtlinge daran hindern, in ihre Dörfer zurück-

¹⁴⁴ A/51/704.

zukehren und ihre Felder zu bestellen, und beunruhigt über Berichte, wonach neuerlich Minen verlegt wurden,

besorgt um das Wohlergehen der unbewaffneten Zivilbevölkerung Afghanistans, insbesondere Kabuls, der ein langer Winter bevorsteht, in dem sie wegen der erneuten Feindseligkeiten rund um die Hauptstadt möglicherweise ohne Grundnahrungsmittel, Brennstoff und medizinische Versorgung wird auskommen müssen,

eingedenk dessen, daß die Gewährleistung des Friedens und der Normalität in Afghanistan in enger Wechselbeziehung zu der Fähigkeit des Landes steht, wirksame Schritte zur Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, und betonend, daß eine Einstellung der bewaffneten Feindseligkeiten zwischen den kriegführenden Parteien in Afghanistan und politische Stabilität unabdingbar sind, wenn die Wiederaufbaumaßnahmen eine dauerhafte Wirkung zeitigen sollen,

erklärend, daß es dringend notwendig ist, auch weiterhin auf internationaler Ebene tätig zu werden, um Afghanistan bei der Wiederherstellung der Einrichtungen zur Deckung der Grundversorgung und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein, und mit Genugtuung über die diesbezüglichen Bemühungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und anderer Organisationen der Vereinten Nationen, der den Vereinten Nationen angegliederten Körperschaften und der sonstigen humanitären Organisationen und Organe, so auch der entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das die Rückführung afghanischer Flüchtlinge aus den Nachbarländern nach wie vor unterstützt,

in Bekräftigung des in Artikel 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁴⁵ enthaltenen Grundsatzes der Nichtzurückweisung von Flüchtlingen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Regierungen, die den afghanischen Flüchtlingen Hilfe gewährt haben, insbesondere an die Regierungen Pakistans und der Islamischen Republik Iran, und in Anerkennung der Notwendigkeit fortgesetzter internationaler Hilfe für den Unterhalt der im Ausland lebenden Flüchtlinge und die freiwillige Rückführung und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die den Vereinten Nationen angegliederten Körperschaften sowie die sonstigen humanitären Organisationen und Organe, so auch die entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen, die auf den humanitären Bedarf Afghanistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun, und mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für seine Bemühungen, die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die akuten Wiederaufbauprobleme in Afghanistan zu lenken und die

entsprechende humanitäre Hilfe zu mobilisieren und ihre Auslieferung zu koordinieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁴ und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die nach Resolution 48/208 eingerichtete Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ermächtigen, ihre Bemühungen zur Erleichterung der nationalen Aussöhnung und des Wiederaufbaus in Afghanistan fortzusetzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seine Anstrengungen fortzusetzen, um auf der Grundlage der in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen Pläne für den nationalen Wiederaufbau und die Normalisierung auszuarbeiten, beginnend mit den Bereichen des Friedens und der Sicherheit;

4. *fordert* die Führer aller afghanischen Parteien *auf*, in Anbetracht der Kriegsmüdigkeit des afghanischen Volkes und seines Wunsches nach Normalisierung, Wiederaufbau und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung der nationalen Aussöhnung höchsten Vorrang einzuräumen;

5. *verlangt*, daß alle afghanischen Parteien die ihnen obliegenden und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit und der uneingeschränkten Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen internationalen Personals sowie der Sicherheit ihrer Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen und mit den Vereinten Nationen und den ihnen angegliederten Körperschaften sowie mit den sonstigen humanitären Organisationen und Institutionen voll zusammenarbeiten, was die von diesen Stellen unternommenen Bemühungen angeht, den humanitären Bedarf der Bevölkerung von Afghanistan zu decken;

6. *fordert* alle Parteien *auf*, die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter nicht zu behindern;

7. *gibt ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck* über den unterschiedslosen Einsatz von Landminen in Afghanistan, durch den die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter ernsthaft behindert wird;

8. *fordert* alle Staaten, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig vorrangig und soweit die Bedingungen am Boden es erlauben, jede nur mögliche finanzielle, technische und materielle Unterstützung für die Wiederherstellung der Einrichtungen zur Deckung der Grundversorgung und den Wiederaufbau Afghanistans sowie für die freiwillige, sichere, würdige und ehrenvolle Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu gewähren, und appelliert an die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, bei der Planung des Wiederaufbaus Afghanistans behilflich zu sein;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dem vom Generalsekretär für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum

¹⁴⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

31. Dezember 1997 erlassenen konsolidierten interinstitutionellen Appell zur Gewährung humanitärer Nothilfe und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan nachzukommen und dabei auch die Verfügbarkeit des Nothilfe-Treuhandfonds für Afghanistan zu berücksichtigen;

10. *mißbilligt* die Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan und nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis von den möglichen Auswirkungen auf internationale Nothilfe- und Wiederaufbauprogramme in Afghanistan;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan" unter dem Themenkomplex Koordinierung der humanitären Hilfe in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

87. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

B

Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/140 vom 20. Dezember 1994 und 50/88 B vom 19. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1076 (1996) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1996, die vorangegangenen Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats zur Situation in Afghanistan, namentlich die Erklärungen vom 15. Februar und 28. September 1996¹⁴⁶ und das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Generalsekretär vom 22. August 1996¹⁴⁷,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 26. November 1996¹⁴⁸ und von seinen Schreiben vom 20. November 1996 an den Präsidenten der Generalversammlung¹⁴⁹ und den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁵⁰,

Kenntnis nehmend von allen Erklärungen, welche die Teilnehmer an regionalen internationalen Tagungen sowie die internationalen Organisationen zu der Situation in Afghanistan abgegeben haben, namentlich von der Erklärung der Minister-tagung der Organisation der Islamischen Konferenz vom 2. Oktober 1996, der gemeinsamen Erklärung der führenden Politiker Kasachstans, Kirgistans, der Russischen Föderation, Tadschikistans und Usbekistans vom 4. Oktober 1996¹⁵¹, der von der Präsidentschaft im Namen der Europäischen Union am 28. Oktober 1996 abgegebenen Erklärung¹⁵² und der Erklärung von Teheran vom 30. Oktober 1996¹⁵³,

mit Genugtuung über die Initiative des Generalsekretärs, am 18. November 1996 in New York die internationale Tagung über Afghanistan zu veranstalten, und über seine Absicht, von Zeit zu Zeit weitere Tagungen der Gruppe anzuberaumen,

dem Volk Afghanistans Frieden und Wohlstand *wünschend*,

nachdrücklich eintretend für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Fortsetzung und die in letzter Zeit eingetretene Verschärfung der militärischen Konfrontation in Afghanistan, die Opfer unter der Zivilbevölkerung gefordert und einen Anstieg der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen verursacht haben und die Stabilität und die friedliche Entwicklung der Region ernsthaft gefährden,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Frauen und Mädchen und andere in Afghanistan immer wieder vorkommende Menschenrechtsverletzungen und betonend, wie wichtig es ist, bei jedem künftigen politischen Prozeß in Afghanistan die Demokratie und die Verwirklichung der Menschenrechte zu gewährleisten,

sowie zutiefst besorgt über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Erzielung einer Vereinbarung über die Einrichtung eines annehmbaren und breit repräsentativen Rates und einer sofortigen und dauerhaften Waffenruhe und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle afghanischen Parteien, ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beizulegen und durch einen politischen Dialog die nationale Aussöhnung herbeizuführen,

in Bekräftigung der Bereitschaft der Vereinten Nationen, dem Volk von Afghanistan bei seinen Bemühungen zu helfen, die internen politischen Meinungsverschiedenheiten beizulegen, indem sie die nationale Aussöhnung erleichtern, die zur Wiederherstellung einer in jeder Hinsicht repräsentativen

¹⁴⁶ *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Einundfünfzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996, Dokumente S/PRST/1996/6 beziehungsweise S/PRST/1996/40.*

¹⁴⁷ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996, Dokument S/1996/683.*

¹⁴⁸ A/51/698-S/1996/988; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996, Dokument S/1996/988.*

¹⁴⁹ A/51/689.

¹⁵⁰ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996, Dokument S/1996/966.*

¹⁵¹ A/51/470-S/1996/838, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996, Dokument S/1996/838.*

¹⁵² A/51/635-S/1996/894, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996, Dokument S/1996/894.*

¹⁵³ A/51/634-S/1996/890; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996, Dokument S/1996/890.*

Übergangsregierung auf breiter Grundlage sowie zur Einleitung des Prozesses der Normalisierung und des Wiederaufbaus im Land führen wird,

in der Überzeugung, daß die Vereinten Nationen als ein allgemein anerkannter Vermittler bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Afghanistankonflikts auch künftig eine zentrale und unparteiische Rolle spielen müssen,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Bemühungen, welche die von Norbert Holl geleitete Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan nach wie vor unternimmt, um durch einen politischen Prozeß, in dem alle Teile der afghanischen Gesellschaft vertreten sind, die Wiederherstellung des Friedens und der Normalität und die nationale Aussöhnung herbeizuführen,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung über die Bemühungen der Organisation der Islamischen Konferenz zur Unterstützung der Sondermission und über das in Absprache mit den Vereinten Nationen erfolgende Engagement dieser Organisation in Afghanistan zur Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften politischen Regelung,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, weitere Opfer unter der Zivilbevölkerung zu vermeiden,

sowie unter Hervorhebung der Wichtigkeit der Nichtintervention und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans,

zutiefst besorgt darüber, daß die afghanischen Parteien nach wie vor mit Waffen, militärischem Gerät und Munition beliefert werden, was weiter zum Tod unschuldiger Zivilpersonen und zur Zerstörung von Städten, Dörfern und Wohnstätten beigetragen und die Bürgerkriegsparteien in ihren aussichtslosen Bemühungen bestärkt hat, ihre politischen Meinungsverschiedenheiten auf militärischem Weg beizulegen,

mit dem Ausdruck ihrer wachsenden Besorgnis über Handlungen, welche die Sicherheit der Staatsgrenzen untergraben, einschließlich des zunehmenden unerlaubten Handels mit Waffen und Suchtstoffen durch kriminelle Elemente und Gruppen aus bestimmten Gebieten Afghanistans, sowie über die Benutzung afghanischen Hoheitsgebiets zur Ausbildung und Verbergung von Terroristen, was zu einer Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der gesamten Region, einschließlich Afghanistans, wird,

eingedenk dessen, daß Afghanistan als Vertragsstaat des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt¹⁵⁴ vom 16. November 1972 anerkannt hat, daß es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, die Erfassung, den Schutz und die Erhaltung in Bestand und Wertigkeit unter anderem des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Kulturerbes sowie seine Weitergabe an die kommenden Generationen sicherzustellen,

sowie eingedenk dessen, daß eine enge Wechselbeziehung zwischen der Wiederherstellung von Frieden und Normalität

in Afghanistan und der Fähigkeit des Landes besteht, wirksame Schritte zur Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, und betonend, daß eine Einstellung der bewaffneten Feindseligkeiten zwischen den kriegführenden Parteien in Afghanistan sowie politische Stabilität unabdingbar sind, wenn die Wiederaufbaumaßnahmen dauerhafte Wirkung zeitigen sollen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁸ und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *betont*, daß die afghanischen Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, eine politische Lösung des Konflikts zu finden;

3. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*, alle bewaffneten Feindseligkeiten sofort einzustellen, auf den Einsatz von Gewalt zu verzichten, ihre Meinungsverschiedenheiten beiseite zu lassen und einen politischen Dialog aufzunehmen, der darauf gerichtet ist, die nationale Aussöhnung herbeizuführen, den Konflikt auf politischem Wege dauerhaft beizulegen und eine in jeder Hinsicht repräsentative, auf breiter Grundlage beruhende Übergangsregierung der nationalen Einheit einzusetzen;

4. *unterstützt* den Generalsekretär bei den Bemühungen, die er in Zusammenarbeit mit den afghanischen Parteien und mit interessierten Staaten und internationalen Organisationen, insbesondere mit der Organisation der Islamischen Konferenz, auch weiterhin unternimmt, um den politischen Prozeß zur Herbeiführung einer nationalen Aussöhnung in Afghanistan zu fördern;

5. *bekräftigt* ihre volle Unterstützung für die Bemühungen der Vereinten Nationen, insbesondere für die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan, die darauf gerichtet sind, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit interessierten Staaten und internationalen Organisationen den politischen Prozeß im Hinblick auf die Ziele der nationalen Aussöhnung und einer dauerhaften politischen Regelung unter Beteiligung aller Konfliktparteien und aller Teile der afghanischen Gesellschaft zu erleichtern;

6. *fordert* alle afghanischen Parteien zur Zusammenarbeit mit der Sondermission der Vereinten Nationen *auf* und ermutigt alle interessierten Staaten und internationalen Organisationen, in enger Absprache mit der Sondermission der Vereinten Nationen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Frieden in Afghanistan zu fördern, die diesbezüglichen Bemühungen der Vereinten Nationen zu unterstützen und jeden ihnen zu Gebote stehenden Einfluß geltend zu machen, um die Parteien zur vollen Zusammenarbeit mit der Sondermission der Vereinten Nationen zu veranlassen;

7. *verlangt*, daß alle afghanischen Parteien die ihnen obliegenden und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit und der uneingeschränkten Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, insbesondere des Personals der Sondermission der Vereinten Nationen, sowie der Sicherheit ihrer Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen;

¹⁵⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1037, Nr. 15511.

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan nach Resolution 48/208 zu ermächtigen, ihre Bemühungen um die Erleichterung der nationalen Aussöhnung und des Wiederaufbaus in Afghanistan fortzusetzen und spezifisch ein Ende des Konflikts zu vermitteln und die Verwirklichung einer umfassenden friedlichen Regelung zu erleichtern, die von den afghanischen Parteien zu vereinbaren ist und unter anderem folgende Bestandteile haben könnte:

- Eine sofortige und dauerhafte Waffenruhe zwischen den afghanischen Parteien, die von einer aus den Vertretern aller kriegführenden Parteien bestehenden Kommission unter Vermittlung der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zu überwachen ist;
- Die Entmilitarisierung Kabuls, mit angemessenen Garantien zur Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung;
- Die Bildung eines auf breiter Grundlage beruhenden in jeder Weise repräsentativen Hohen Rates, der unter anderem befugt ist,

eine nationale Sicherheitsstreitkraft zu schaffen und zu überwachen, deren Aufgabe darin besteht, die Sicherheit im ganzen Land zu gewährleisten und durch die Einsammlung und Verwahrung aller schweren Waffen im Land die Demobilisierung aller kriegführenden Parteien zu beaufsichtigen und der Lieferung von Waffen und mit der Rüstungsproduktion zusammenhängendem Gerät an die Parteien Einhalt zu gebieten;

eine in jeder Weise repräsentative, auf breiter Grundlage beruhende Übergangsregierung zu bilden, die unter anderem die nationale Sicherheitsstreitkraft überwachen und Voraussetzungen für die Abhaltung freier und fairer Wahlen zu einer repräsentativen nationalen Regierung schaffen könnte, gegebenenfalls unter Rückgriff auf traditionelle Entscheidungsstrukturen wie eine "große Versammlung", die bei der Schaffung dieser Voraussetzungen im ganzen Land behilflich sein könnte;

9. *bekundet ihre Unterstützung* für den Vorschlag des Generalsekretärs, die Sondermission der Vereinten Nationen durch die Erhöhung der Zahl der Militärberater von derzeit zwei auf fünf sowie durch die Abstellung von zwei zivilen Polizeiberatern weiter zu verstärken;

10. *wiederholt ihren Aufruf* an alle Afghanen, insbesondere die Führer der kriegführenden Parteien, uneingeschränkt mit dem auf breiter Grundlage beruhenden Hohen Rat zusammenzuarbeiten und dabei der Durchführung der in Ziffer 8 genannten Maßnahmen Vorrang einzuräumen;

11. *bringt sein Bedauern* über die Opfer unter der Zivilbevölkerung *zum Ausdruck*, die durch den unterschiedslosen

Einsatz von Landminen verursacht wurden, und fordert alle Parteien in Afghanistan auf, den Einsatz von Landminen zu unterlassen;

12. *verurteilt* die Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan und fordert alle Parteien in Afghanistan auf, die Menschenrechte eines jeden Menschen zu achten, unabhängig von seinem Geschlecht, seiner ethnischen Zugehörigkeit oder seiner Religion;

13. *verurteilt außerdem* die in Afghanistan begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, alle seine Bestimmungen genau einzuhalten;

14. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um jede Form des Diebstahls, der Plünderung oder der Veruntreuung und jedwede willkürliche Zerstörung von Kulturgut der afghanischen Nation zu verbieten, zu verhüten und erforderlichenfalls zu beenden;

15. *fordert* alle Staaten *auf*, jedwede Einmischung von außen in die inneren Angelegenheiten Afghanistans, namentlich auch den Einsatz von ausländischen Soldaten, strikt zu unterlassen, das Recht des afghanischen Volkes, sein Geschick selbst zu bestimmen, zu achten und die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans zu achten;

16. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, die Belieferung aller Konfliktparteien in Afghanistan mit Waffen, Munition und militärischem Gerät sowie die Ausbildung ihrer bewaffneten Kräfte und jedwede sonstige militärische Unterstützung sofort einzustellen;

17. *wiederholt*, daß die Fortsetzung des Konflikts in Afghanistan den Nährboden für Terrorismus und Drogenhandel schafft, die eine über die Region hinausgehende Destabilisierung zur Folge haben, und fordert die Führer der afghanischen Parteien auf, solchen Aktivitäten Einhalt zu gebieten;

18. *unterstützt* die Absicht des Generalsekretärs, das Hauptquartier der Sondermission der Vereinten Nationen nach Kabul zu verlegen, sobald die Verhältnisse dies zulassen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer einundfünfzigsten Tagung alle drei Monate über die Fortschritte der Sondermission der Vereinten Nationen zu berichten und der Versammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

51/196. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen sowie auf die Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen der Organisation der amerikanischen Staaten zu dieser Frage,

erneut erklärend, daß die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Haiti nach wie vor das Ziel der internationalen Gemeinschaft ist,

dem haitianischen Volk *ihre Hochachtung* für sein kontinuierliches Streben nach einer starken und dauerhaften Demokratie, nach Gerechtigkeit und wirtschaftlichem Wohlstand *bekundend*,

erneut erklärend, daß sie das Volk und die Regierung Haitis sowie deren Bemühungen um die Förderung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten und des Wiederaufbaus von Haiti unterstützt,

mit dem Ausdruck ihrer nachdrücklichen Unterstützung dafür, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten nach wie vor die führende Rolle bei den Bemühungen einnehmen, welche die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den politischen Fortschritt in Haiti zu fördern,

mit Genugtuung über die Verlängerung des Mandats der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti und den Beitrag, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und seine Mitarbeiter geleistet haben,

sowie mit Genugtuung über die kontinuierlichen Anstrengungen der Staaten, dem Volk von Haiti humanitäre Hilfe und technische Zusammenarbeit zu gewähren,

mit voller Unterstützung für den Beitrag, den die Internationale Zivilmission in Haiti, ihr Exekutivdirektor und ihre Mitarbeiter sowie die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti leisten, um ein Klima der Freiheit und der Toleranz zu schaffen, das der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und der vollständigen Wiederherstellung einer verfassungsmäßigen Demokratie in Haiti förderlich ist, und die Internationale Zivilmission ermutigend, auch weiterhin mit der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen und anderen Stellen zusammenzuarbeiten, die an Aktivitäten zum Aufbau von Institutionen, namentlich Aktivitäten zur Ausbildung der Polizei, beteiligt sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in

Haiti¹⁵⁵ und von dem Ersuchen des Präsidenten der Republik Haiti an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, das in der Anlage zu dem genannten Bericht enthalten ist,

mit Genugtuung über die weitere Verbesserung der Situation der Menschenrechte in Haiti und Kenntnis nehmend von den Grundsatzklärungen der haitianischen Behörden, wonach die Regierung von Haiti nach wie vor entschlossen ist, die Menschenrechte zu schützen und die Rechenschaftspflicht zu verbessern,

1. *begrüßt* die in dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁵ enthaltene Empfehlung betreffend die Verlängerung des Mandats der Internationalen Zivilmission in Haiti unter gemeinsamer Beteiligung der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten und mit folgender Aufgabenteilung:

a) Verifikation der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Haiti;

b) auf Antrag der Regierung Haitis Gewährung technischer Hilfe beim Aufbau von Institutionen, wie beispielsweise bei der Ausbildung der Polizei oder dem Aufbau einer unparteiischen Justiz;

c) Unterstützung der Ausarbeitung eines Programms zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, mit dem Ziel, die Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz voranzutreiben, das der Festigung einer dauerhaften konstitutionellen Demokratie in Haiti förderlich ist, und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen;

2. *beschließt*, auf der Grundlage der obigen Empfehlung die Verlängerung des Mandats des Anteils der Vereinten Nationen an der Internationalen Zivilmission in Haiti bis zum 31. Juli 1997 zu genehmigen, im Einklang mit dem Mandat und den Modalitäten für den Einsatz der Mission, wobei sie die Möglichkeit offenläßt, auf der Grundlage des in Ziffer 3 genannten Berichts des Generalsekretärs eine weitere Verlängerung der Mission bis zum 31. Dezember 1997 zu beschließen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung regelmäßig Berichte über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, namentlich bis spätestens 30. Juni 1997 einen Bericht über das Mandat und die weitere Verlängerung der Internationalen Zivilmission in Haiti, und dabei die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti zu berücksichtigen, der dem Sicherheitsrat bis zum 31. März 1997 vorzulegen ist;

4. *bekräftigt nochmals*, daß die internationale Gemeinschaft entschlossen ist, ihre technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit Haiti fortzusetzen, um die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Haitis zu unterstützen und die haitianischen Institutionen zu stärken, denen die Rechtsprechung und die Gewährleistung der

¹⁵⁵ A/51/703.

Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten, der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung obliegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Bemühungen zu koordinieren, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um humanitäre Hilfe zu gewähren und einen Beitrag zur Entwicklung Haitis zu leisten;

6. *beschließt*, den Punkt "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti" auf ihrer einundfünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

87. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/197. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und ihre eigenen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 49/137 vom 19. Dezember 1994 und 50/132 vom 20. Dezember 1995, in denen sie anerkannt hat, wie wichtig die internationale Unterstützung für Zentralamerika innerhalb eines entsprechenden globalen Bezugsrahmens ist, damit das im Zuge der Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung Erreichte erhalten bleibt und weiter ausgebaut wird und so die Schwierigkeiten überwunden werden, die Zentralamerika daran hindern, eine Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung zu werden,

in Anerkennung der Wichtigkeit und Gültigkeit der Verpflichtungen, welche die zentralamerikanischen Präsidenten seit dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen am 7. August 1987¹⁵⁶ und ihren darauffolgenden Gipfeltreffen eingegangen sind,

erneut erklärend, daß es in Zentralamerika keinen Frieden geben kann ohne bestandfähige Entwicklung und ohne Demokratie, die unverzichtbar sind für den Vollzug des Wandels in der Region, und anerkennend, wie wichtig es ist, Meinungsverschiedenheiten mittels Dialog, Verhandlung und Achtung der legitimen Interessen aller Staaten beizulegen, bei voller Achtung der Grundsätze der Selbstbestimmung und der Nichtintervention,

hinweisend auf die Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas¹⁵⁷, die auf dem vom 18. bis 20. August 1994 in Guácimo (Costa Rica) abgehaltenen Gipfeltreffen der

zentralamerikanischen Präsidenten geschaffen und auf dem am 12. und 13. Oktober 1994 in Managua abgehaltenen Zentralamerikanischen Umweltgipfel für bestandfähige Entwicklung gebilligt wurde und die die neue integrierte Entwicklungsstrategie darstellt, sowie auf die Wichtigkeit der am 24. und 25. Oktober 1994 in Tegucigalpa abgehaltenen Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika¹⁵⁸, die ein wichtiger Wendepunkt auf dem von der Region eingeschlagenen Weg war, sowie auf den auf dem Gipfeltreffen von El Salvador am 30. März 1995 verabschiedeten Vertrag über die soziale Integration Zentralamerikas¹⁵⁹, zu dessen Hauptzielen stärkere Investitionen in das Humankapital zählen,

mit Genugtuung über den Rahmenvertrag über demokratische Sicherheit in Zentralamerika, der auf dem vom 13. bis 15. Dezember 1995 in San Pedro Sula (Honduras) abgehaltenen Gipfeltreffen verabschiedet wurde¹⁶⁰ und in dem unter anderem erneut auf die Stärkung der Bürgergesellschaft, die Sicherheit von Personen und die Beseitigung der Armut verwiesen wird, sowie anerkennend, wie wichtig das Regionale Aktionsprogramm für die Entwicklung des Tourismus, das auf dem am 8. und 9. Mai 1996 in Montelimar (Nicaragua) abgehaltenen Gipfeltreffen verabschiedet wurde¹⁶¹, für Zentralamerika ist,

betonend, wie wichtig Zusammenarbeit und internationale Solidarität für die Unterstützung der Anstrengungen sind, die die Völker und die Regierungen Zentralamerikas zur Konsolidierung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens unternehmen, sowie unter Hervorhebung der Notwendigkeit, das neue Kooperationsprogramm und die wirtschaftliche, technische und finanzielle Hilfe für Zentralamerika im Lichte der neuen Situation in der Region zu verstärken,

mit Genugtuung über die Rolle der Friedenssicherungseinätze und der Beobachter- und Überwachungsmissionen der Vereinten Nationen, die ihren Auftrag in Zentralamerika im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats beziehungsweise der Generalversammlung voll erfüllt haben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/267 vom 19. September 1994, 49/236 A vom 31. März 1995, 49/236 B vom 14. September 1995 und 50/220 vom 3. April 1996, mit denen sie die Schaffung der Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala beschlossen und das Mandat der Mission verlängert hat,

¹⁵⁸ Siehe A/49/639-S/1994/1247; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1247.

¹⁵⁹ A/49/901-S/1995/396, Anhang VII; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/396.

¹⁶⁰ A/51/67, Anhang II.

¹⁶¹ A/50/998-S/1996/497, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-First Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/497.

¹⁵⁶ A/42/521-S/19085, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085.

¹⁵⁷ Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1217.

aner kennend, daß die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca sich verpflichtet haben, die Verhandlungen im Rahmen des guatemaltekischen Friedensprozesses fortzusetzen und die Präsenz der Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte in Guatemala zu unterstützen,

mit Genugtuung über die am 6. Mai 1996 in Mexiko-Stadt erfolgte Unterzeichnung des Abkommens über soziale und wirtschaftliche Aspekte und die Situation der Landwirtschaft¹⁶² sowie über die am 6. August 1996 herausgegebene gemeinsame Erklärung der Friedenskommission der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca¹⁶³,

sowie mit Genugtuung über die am 19. September 1996 in Mexiko-Stadt erfolgte Unterzeichnung des Abkommens über die Stärkung der Zivilmacht und die Rolle der Streitkräfte in einer demokratischen Gesellschaft¹⁶⁴ und über die Erklärungen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca vom 7. November 1996, die einen positiven Beitrag zum Friedensprozeß in Guatemala darstellen,

ferner mit Genugtuung über die Resolution 50/226 vom 10. Mai 1996, mit der die Generalversammlung das Verifikationsbüro der Vereinten Nationen in El Salvador als einen Mechanismus eingerichtet hat, der die Abstattung regelmäßiger Besuche durch einen hochrangigen Abgesandten des Amtssitzes mit der Präsenz einer kleinen Gruppe von Sachverständigen vor Ort verbindet,

nachdrücklich hinweisend auf die Anstrengungen, die das Volk und die Regierung von El Salvador unternehmen, um die Fortschritte zu konsolidieren, die beim Übergang zu einer von Demokratie, der Herrschaft des Rechtes und der Achtung vor den Menschenrechten geprägten Gesellschaft erzielt wurden, und um zum Nutzen aller Salvadorianer voll ihren Verpflichtungen aus dem Friedensabkommen nachzukommen,

in Anbetracht dessen, daß die Gesetzgebende Versammlung von El Salvador am 31. Juli 1996 ein von der Wahrheitskommission empfohlenes Bündel von Verfassungsreformen gebilligt und das Gesetz über die polizeiliche Laufbahn verabschiedet hat,

in Anbetracht dessen, daß die Bemühungen, welche die Regierung Nicaraguas zur Konsolidierung des Friedens und der Demokratie, zur Wiederherstellung seiner Wirtschaft und zum Wiederaufbau der Nation unternimmt, die dringende Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen verdienen, damit das bisher Erreichte bewahrt bleibt und die noch immer fortdauernden Auswirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen in Nicaragua beseitigt werden können,

mit Genugtuung über die Verabschiedung der Resolutionen 49/16 vom 17. November 1994 und 51/8 vom 25. Oktober 1996, in denen sie die in Nicaragua nach wie vor herrschenden außergewöhnlichen Umstände anerkannt hat,

in Anerkennung der Wichtigkeit der wirksamen Unterstützung, die die Vereinten Nationen sowie staatliche und nicht-staatliche Einrichtungen bei der Einleitung neuer Initiativen im Rahmen der Allianz für eine bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas gewähren, sowie der Ergebnisse des am 19. März 1996 in Montelimar abgehaltenen interinstitutionellen Workshops, dessen Ziel darin bestand, zwischen allen in der Region tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eine strategische Allianz herzustellen,

betonend, wie wichtig es ist, nationale Aussprachen darüber zu fördern, welche makroökonomischen Politiken den Zielen einer bestandfähigen Entwicklung und einem dauerhaften Frieden in Zentralamerika am ehesten förderlich sind, und wie wichtig der grundsatzpolitische Dialog ist, den die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik derzeit darüber führt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁵,

1. *würdigt* die Anstrengungen, die die Völker und Regierungen der zentralamerikanischen Länder unternehmen, um durch die Umsetzung der auf den Gipfeltreffen verabschiedeten Übereinkünfte den Frieden zu konsolidieren und eine bestandfähige Entwicklung zu fördern, und ersucht den Generalsekretär, den Initiativen und Aktivitäten der Regierungen der zentralamerikanischen Länder auch weiterhin möglichst umfassende Unterstützung zukommen zu lassen;

2. *unterstützt* den Beschluß der Präsidenten der zentralamerikanischen Länder, Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu erklären, und befürwortet die Initiativen, welche die zentralamerikanischen Länder im Rahmen der integrierten Strategie für eine bestandfähige Entwicklung und im Kontext der Gipfeltreffen ergreifen, um diejenigen Regierungen zu stärken, die die Entwicklung ihres Landes auf Demokratie, Frieden, Zusammenarbeit und der Achtung vor den Menschenrechten aufbauen;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf den in der Erklärung von Guácimo¹⁶⁶ enthaltenen Beschluß der Präsidenten der zentralamerikanischen Länder, durch den die als "Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas"¹⁶⁷ bezeichnete nationale und regionale Strategie in eine integrierte Initiative in Gestalt eines Programms für Sofortmaßnahmen auf politischem, ethischem, wirtschaftlichem, sozialem und ökologischem Gebiet verwandelt wurde, durch welches die zentralamerikanischen Länder hoffen, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft anderen Regionen ein Vorbild für die bestandfähige Entwicklung zu werden;

¹⁶² A/50/956, Anhang.

¹⁶³ A/50/1023, Anhang.

¹⁶⁴ A/51/410-S/1996/853, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/853.

¹⁶⁵ A/51/338.

¹⁶⁶ A/49/340-S/1994/994, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/994.

4. *weist nachdrücklich* auf die Arbeit *hin*, die das Zentralamerikanische Integrationssystem zur subregionalen Integration mit dem Ziel der Förderung eines auf die Entwicklung des Menschen ausgerichteten Wirtschaftswachstums sowie zur Stärkung der Demokratie und der Konsolidierung des Friedens in der Region geleistet hat, und fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen zur wirksamen Zusammenarbeit auf, damit die subregionale Integration gestärkt wird;

5. *unterstützt* die Verabschiedung des Rahmenvertrags über demokratische Sicherheit in Zentralamerika¹⁶⁰, in dem es um die Vorherrschaft und die Stärkung der Macht der Zivilgesellschaft, ein vernünftiges Kräftegleichgewicht, die Sicherheit von Personen und deren Vermögen, die Milderung der Armut, die Förderung einer bestandfähigen Entwicklung, den Schutz der Umwelt, die Beseitigung von Gewalt, Korruption, Strafflosigkeit, Terrorismus und Drogen- und Waffenhandel sowie die Zuteilung zunehmend umfangreicherer Mittel für Sozialinvestitionen geht;

6. *begrüßt es*, daß die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca am 11. November 1996 übereingekommen sind, ihre Verhandlungen abzuschließen, mit dem Ziel, ein tragfähiges und dauerhaftes Friedensabkommen fertigzustellen und am 29. Dezember 1996 in Guatemala zu unterzeichnen und so den Friedensprozeß in Zentralamerika zum Abschluß zu bringen, und ermutigt beide Parteien in diesem Zusammenhang, alles Notwendige zu tun, damit dieses Ziel erreicht wird;

7. *begrüßt außerdem* die Verabschiedung des Abkommens über soziale und wirtschaftliche Aspekte und die Situation der Landwirtschaft¹⁶², der gemeinsamen Erklärung der Friedenskommission der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca¹⁶³ und des Abkommens über die Stärkung der Zivilmacht und die Rolle der Streitkräfte in einer demokratischen Gesellschaft¹⁶⁴ sowie die Erklärungen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca vom 7. November 1996, die einen positiven Beitrag zum Friedensprozeß in Guatemala darstellen;

8. *anerkennt* die Entschlossenheit der Regierung und der Bürgergesellschaft Guatemalas, in dem Kampf gegen Strafflosigkeit und auf dem Weg zur Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit Fortschritte zu erzielen;

9. *fordert* die Parteien *auf*, ihre Verpflichtungen aus allen zwischen ihnen erzielten Übereinkünften voll zu erfüllen und die entsprechenden Empfehlungen der Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte in Guatemala umzusetzen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, den Friedensprozeß und somit auch die Bemühungen um die Förderung der nationalen Aussöhnung, der Demokratie und der Entwicklung in Guatemala weiter zu unterstützen, dankt dem Generalsekretär, der Gruppe der

Freunde (Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika) erneut für ihre Friedensbemühungen und dankt der Versammlung der Zivilgesellschaft und anderen Guatemalteken für ihren Beitrag im Rahmen der Verfassung und der Friedensabkommen;

11. *fordert* die Regierung El Salvadors und alle an dem Friedensprozeß beteiligten politischen Kräfte *auf*, alle nur möglichen Anstrengungen zu unternehmen, damit die Umsetzung aller noch verbleibenden Aspekte des Friedensabkommens abgeschlossen wird;

12. *begrüßt* die Einrichtung des Verifikationsbüros der Vereinten Nationen in El Salvador als einen Mechanismus, der die Abstattung regelmäßiger Besuche durch einen hochrangigen Abgesandten des Amtssitzes mit der Präsenz einer kleinen Gruppe von Sachverständigen vor Ort verband und mit dessen Hilfe die Fortschritte bei der Umsetzung aller noch verbleibenden Aspekte des Friedensabkommens in El Salvador effizient verifiziert wurden;

13. *spricht* dem Generalsekretär und seinen Beauftragten *erneut ihre Anerkennung* für ihre wirksame Mitwirkung *aus* und ermutigt sie, auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, um zur erfolgreichen Erfüllung aller Verpflichtungen beizutragen, welche die Parteien im Hinblick auf die Friedensabkommen in El Salvador eingegangen sind;

14. *anerkennt* die Fortschritte, die das Volk und die Regierung von Nicaragua bei ihren Bemühungen um die Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der Aussöhnung unter den Nicaraguanern erzielt haben, sowie die Wichtigkeit politischer, wirtschaftlicher und sozialer Konsultationen zwischen allen Sektoren des Landes für die Fortsetzung des Wiederaufbaus des Landes, die Neuaushandlung und Verminderung der Auslandsschulden sowie die wirtschaftliche Sanierung und die soziale Entwicklung des Landes;

15. *begrüßt mit Genugtuung* den friedlichen Verlauf der Wahlen in Nicaragua am 20. Oktober 1996 und unterstreicht deren Wichtigkeit als einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Stärkung der Demokratie, des Friedens, der Entwicklung und des Wiederaufbaus in diesem Land;

16. *unterstützt* die Behandlung, die Nicaragua in Anbetracht der dort nach wie vor herrschenden außergewöhnlichen Umstände zuteil wird, damit die internationale Gemeinschaft und die Finanzinstitutionen diese Behandlung in ihren Programmen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Sanierung und des sozialen Wiederaufbaus des Landes berücksichtigen können;

17. *bekundet ihre Anerkennung* für die Tätigkeit der Unterstützungsgruppe für Nicaragua (Kanada, Mexiko, Niederlande, Schweden und Spanien), die unter der Koordinierung des Generalsekretärs eine aktive Rolle bei der Unterstützung der Bemühungen spielt, die das Land im Hinblick auf die wirtschaftliche Sanierung und die soziale Entwicklung, insbesondere zur Lösung seines Auslandsverschuldungsproblems sowie zur Mobilisierung von Investitionen und neuen Finanzmitteln unternimmt, die es ihm ermöglichen werden, seine wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau-

programme mit dem Ziel der nationalen Aussöhnung fortzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, diese Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

18. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig der gegenwärtige politische Dialog und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den zentralamerikanischen Ländern unter Mitwirkung der Gruppe der Drei (Kolumbien, Mexiko und Venezuela) ist, insbesondere die am 21. und 22. März 1996 in Florenz (Italien) abgehaltene Ministerkonferenz, auf der neue Ziele im Hinblick auf die Unterstützung bei der Stärkung und Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit, von Sozialpolitiken zur Milderung der sozialen Kosten von Strukturanpassungsprogrammen und des zentralamerikanischen Integrationsprozesses gebilligt wurden;

19. *weist außerdem nachdrücklich auf die Verpflichtungen betreffend eine bestandfähige Entwicklung hin*, die auf dem fünfzehnten, sechzehnten und siebzehnten Gipfeltreffen der zentralamerikanischen Präsidenten mit dem Ziel gebilligt wurden, eine Region des Friedens, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung zu gestalten, und legt der internationalen Gemeinschaft eindringlich nahe, jede erdenkliche Unterstützung zu ihrer Verwirklichung zu gewähren;

20. *weist von neuem darauf hin*, wie wichtig die Unterstützung ist, die das System der Vereinten Nationen durch seine operativen Aktivitäten, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, mit dem Ziel leistet, die Erstellung von Programmen und Projekten zu erleichtern, die für die Stärkung des Friedens und des Entwicklungsprozesses in der Region unverzichtbar sind, unter besonderer Berücksichtigung der von der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas aufgestellten neuen Strategie für die subregionale Entwicklung, und legt der internationalen Gemeinschaft eindringlich nahe, Unterstützung zur Verwirklichung der Ziele der neuen Strategie für die Entwicklung in Zentralamerika zu gewähren;

21. *spricht dem Generalsekretär erneut ihren besonderen Dank aus* für seine Bemühungen um die Förderung des Befriedungsprozesses und die Konsolidierung des Friedens in Zentralamerika und dankt ebenso den Gruppen von befreundeten Ländern, die einen unmittelbaren Beitrag zur Erreichung dieser Ziele geleistet haben, und ersucht sie, diese Bemühungen fortzusetzen;

22. *ersucht den Generalsekretär*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

23. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

87. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/198. Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über Menschenrechte in Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/15 vom 20. November 1990, 46/109 A vom 17. Dezember 1991, 47/118 vom 18. Dezember 1992, 48/161 vom 20. Dezember 1993 und 48/267 vom 19. September 1994, worin sie beschloß, die Mission zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala zu schaffen, sowie ihre Resolutionen 49/137 vom 19. Dezember 1994, 49/236 A vom 31. März 1995, 49/236 B vom 14. September 1995 und insbesondere 50/220 vom 3. April 1996, worin sie beschloß, die Verlängerung des Mandats der Mission um einen weiteren Zeitraum von neun Monaten und dreizehn Tagen, das heißt bis zum 31. Dezember 1996, zu genehmigen,

unter Berücksichtigung der Mitteilung des Generalsekretärs, mit der er den fünften Bericht des Direktors der Mission¹⁶⁷ übermittelt hat,

Kenntnis nehmend von den im fünften Bericht des Direktors der Mission enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen betreffend die Einhaltung der im Rahmen des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte¹⁶⁸ von der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca eingegangenen Verpflichtungen sowie der die Menschenrechte betreffenden Aspekte des Abkommens über die Identität und die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen¹⁶⁹,

in Anerkennung der Unterstützung, die die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca der Mission gewähren,

unter Begrüßung der von der Regierung Guatemalas ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Straffreiheit,

sowie unter Begrüßung der faktischen Einstellung der Feindseligkeiten aufgrund der von beiden Parteien ergriffenen vertrauensbildenden Maßnahmen,

ermutigt durch die Fortschritte im Friedensprozeß, die in der Unterzeichnung des Abkommens über soziale und wirtschaftliche Aspekte und die Situation der Landwirtschaft¹⁷⁰ sowie in der Unterzeichnung des Abkommens über die Stärkung der Zivilmacht und die Rolle der Streitkräfte in einer

¹⁶⁷ Siehe A/50/1006.

¹⁶⁸ A/48/928-S/1994/448, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/448.

¹⁶⁹ A/49/882-S/1995/256, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/256.

¹⁷⁰ A/50/956, Anhang.

demokratischen Gesellschaft¹⁷¹ zum Ausdruck kommen, sowie durch die Ankündigung der Parteien, daß das Abkommen über einen festen und dauerhaften Frieden am 29. Dezember 1996 in Guatemala-Stadt unterzeichnet werden wird,

daran erinnernd, daß die Parteien die Vereinten Nationen ersucht haben, alle von ihnen unterzeichneten Abkommen zu verifizieren, wie aus dem am 10. Januar 1994 geschlossenen Rahmenabkommen über die Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca¹⁷² hervorgeht,

in Anerkennung der Anstrengungen, die der Generalsekretär, die Gruppe der Freunde des guatemaltekischen Friedensprozesses¹⁷³, das System der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen zur Unterstützung des Friedensprozesses unternahmen,

nach Behandlung der in dem Bericht des Generalsekretärs über die Mission¹⁷⁴ enthaltenen Empfehlungen betreffend die Verlängerung des Mandats der Mission,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala¹⁷⁴;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fünften Bericht des Direktors der Mission¹⁶⁷;

3. *fordert* die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca *auf*, sich weiter zu bemühen, ihren Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte¹⁶⁸ sowie den Menschenrechtsaspekten des Abkommens über die Identität und die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen¹⁶⁹ nachzukommen;

4. *ermutigt* die Parteien, die derzeitige Dynamik des Verhandlungsprozesses aufrechtzuerhalten, um sicherzustellen, daß das Abkommen über einen festen und dauerhaften Frieden am 29. Dezember 1996 vereinbarungsgemäß unterzeichnet wird;

5. *beschließt*, im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs die Verlängerung des Mandats der Mission bis zum 31. März 1997 zu genehmigen;

6. *bittet* die internationale Gemeinschaft, den Friedensprozeß und insbesondere die Umsetzung der Friedensabkommen stärker zu unterstützen, indem sie unter anderem freiwillige

Beiträge an den vom Generalsekretär eingerichteten Treuhandfonds für den Friedensprozeß in Guatemala entrichtet;

7. *ersucht* den Generalsekretär, so bald wie möglich Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Mission strukturell und personell umgestaltet werden sollte, damit sie nach der Unterzeichnung des Abkommens über einen festen und dauerhaften Frieden ihre neuen Aufgaben wahrnehmen kann, und die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

87. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/199. Verifikationsbüro der Vereinten Nationen in El Salvador

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Situation in Zentralamerika, insbesondere die Resolution 50/226 vom 10. Mai 1996, in der sie unter anderem beschlossen hat, das Verifikationsbüro der Vereinten Nationen in El Salvador einzurichten, um nach dem Ende des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in El Salvador die Umsetzung der noch verbleibenden Aspekte der Friedensabkommen in El Salvador bis zum 31. Dezember 1996 weiter zu verfolgen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Verifikationsbüro der Vereinten Nationen in El Salvador¹⁷⁵,

mit Genugtuung die Bemühungen *anerkennd*, welche die Regierung, die anderen Parteien der Friedensabkommen und das Volk El Salvadors auch weiterhin unternahmen, um die in den Abkommen enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen und den Friedensprozeß zu konsolidieren,

mit Genugtuung über die bereits erzielten Fortschritte in Richtung auf eine von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung vor den Menschenrechten geprägte Gesellschaft,

mit dem Ausdruck ihrer Hochachtung für die Mitgliedstaaten, die Personal und freiwillige Finanzbeiträge zu dem Büro und zu den technischen Hilfsprojekten beigesteuert haben, die zur Unterstützung des Friedensprozesses durchgeführt wurden,

1. *begrüßt es*, daß die Regierung und das Volk von El Salvador auch weiterhin für die Konsolidierung des Friedensprozesses eintreten;

2. *würdigt* die Leistungen des dem Generalsekretär und seinem Beauftragten unterstehenden Verifikationsbüros der Vereinten Nationen in El Salvador;

3. *nimmt mit Genugtuung* die Selbstverpflichtung der Regierung El Salvadors und der anderen Parteien der Friedensabkommen *zur Kenntnis*, deren Bestimmungen voll umzusetzen, und fordert sie nachdrücklich auf, zusammen-

¹⁷¹ A/51/410-S/1996/853, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/853.

¹⁷² A/49/61-S/1994/53, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/53.

¹⁷³ Die Gruppe der Freunde besteht aus Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und den Vereinigten Staaten von Amerika.

¹⁷⁴ A/51/695-S/1996/998; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/998.

¹⁷⁵ A/51/693.

zuarbeiten, um diesen Prozeß ohne Verzögerung abzuschließen;

4. *beschließt* im Einklang mit der in Ziffer 33 des Berichts des Generalsekretärs¹⁷⁵ enthaltenen Empfehlung,

a) daß der Beauftragte des Generalsekretärs in El Salvador mit Ende des Mandats des Verifikationsbüros der Vereinten Nationen in El Salvador am 31. Dezember 1996 abberufen werden soll;

b) daß die den Vereinten Nationen anvertrauten Aufgaben der Verifikation und der Guten Dienste im Wege periodischer Besuche eines hochrangigen Abgesandten des Amtssitzes wahrgenommen werden sollen, der den Generalsekretär in regelmäßigen Abständen unterrichten wird;

5. *beschließt außerdem*, daß dem Abgesandten bei der Erfüllung dieser Aufgaben für den Zeitraum von sechs Monaten eine kleine Unterstützungsgruppe in El Salvador behilflich sein wird, die mit administrativer Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen tätig ist;

6. *betont*, wie wichtig es ist, daß die verschiedenen in El Salvador tätigen Organisationen, Büros und Programme des Systems der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit mit der Organisation kurz vor Abschluß der Verifikation der Friedensabkommen sowie bei der Konsolidierung des Friedensprozesses fortsetzen und verstärken;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Institutionen *auf*, der Regierung und dem Volk El Salvadors auch weiterhin Hilfe zu gewähren und die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen in El Salvador zugunsten der Friedenskonsolidierung und Entwicklung unternehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr vor Ende Juni 1997 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch eine Bewertung des Friedensprozesses in El Salvador enthält.

87. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/200. Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der in Resolution 1090 (1996) des Sicherheitsrats vom 13. Dezember 1996 enthaltenen Empfehlung¹⁷⁶,

ernennt Kofi Annan für eine am 1. Januar 1997 beginnende und am 31. Dezember 2001 endende Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen.

88. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/201. Würdigung von Boutros Boutros-Ghali, Generalsekretär der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Begrüßung der Resolution 1091 (1996) des Sicherheitsrats vom 13. Dezember 1996,

mit tiefempfundenem Dank die unermüdlichen Anstrengungen und die Einsatzbereitschaft *anerkendend*, mit denen sich Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali während der vergangenen fünf Jahre in den Dienst der Vereinten Nationen gestellt hat,

in Anerkennung der außerordentlichen fachlichen und persönlichen Qualitäten, die er in die Erfüllung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten eingebracht hat,

1. *macht insbesondere* die zahlreichen politischen, diplomatischen und organisatorischen Leistungen und die Reformen *aktenkundig*, die Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali in einer Zeit des tiefgreifenden Wandels in den internationalen Beziehungen bei der Leitung der Organisation erzielen konnte;

2. *nimmt mit tiefer Genugtuung* die Beiträge zur *Kenntnis*, die Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali zum Weltfrieden, zur internationalen Sicherheit und zur internationalen Entwicklung geleistet hat, seine Dienste bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, sowie sein Eintreten für eine gerechte und friedliche Welt.

88. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/202. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/139 vom 17. Dezember 1991, 47/92 vom 16. Dezember 1992, 48/100 vom 20. Dezember 1993 und 50/161 vom 22. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/227 vom 24. Mai 1996 über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

ferner unter Hinweis auf den Beschluß 1991/230 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991, die Resolutionen 1992/27 vom 30. Juli 1992, 1995/60 vom 28. Juli 1995, 1996/7 vom 22. Juli 1996, 1996/36 vom 26. Juli 1996 und auf die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1995/1 vom 28. Juli 1995 und 1996/1 vom 26. Juli 1996,

1. *bekräftigt* die von den Staats- und Regierungschefs in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung¹⁷⁷ und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁷⁸ eingegangenen Verpflichtungen und die von ihnen

¹⁷⁶ Siehe A/51/732.

¹⁷⁷ A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁷⁸ Ebd., Anlage II.

abgegebene Versicherung, den nationalen, regionalen und internationalen Politiken und Maßnahmen zur Förderung des sozialen Fortschritts, der Gerechtigkeit und der Verbesserung der Lebensbedingungen auf der Grundlage der vollen Teilhabe aller Menschen höchste Priorität einzuräumen;

2. *anerkennt* die Notwendigkeit, einen Handlungsrahmen vorzugeben, mit dem Ziel, den Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung zu stellen und die Volkswirtschaften auf die wirksamere Deckung der Bedürfnisse der Menschen auszurichten;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels¹⁷⁹;

4. *weist nachdrücklich darauf hin*, daß die wirtschaftliche Entwicklung, die soziale Entwicklung und der Umweltschutz voneinander abhängige und einander gegenseitig verstärkende Bestandteile einer bestandfähigen Entwicklung sind;

5. *betont* die Notwendigkeit, auf nationaler und internationaler Ebene von neuem den starken politischen Willen aufzubringen, in die Menschen und ihr Wohlergehen zu investieren, um die Ziele der sozialen Entwicklung zu verwirklichen;

6. *betont*, daß die Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, eine transparente und verantwortungsbewußte Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Bereichen der Gesellschaft sowie eine wirksame Beteiligung der Bürgergesellschaft unverzichtbare Grundlagen für die Verwirklichung einer sozialen und auf den Menschen konzentrierten bestandfähigen Entwicklung darstellen;

7. *betont*, daß die soziale Entwicklung offensichtlich mit der Entwicklung des Friedens, der Freiheit, der Stabilität und der Sicherheit auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene verknüpft ist;

Einzelstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung

8. *betont*, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die soziale Entwicklung und die Umsetzung des Aktionsprogramms tragen, obschon die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung für deren volle Durchführung unverzichtbar sind;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Initiativen und Maßnahmen der Regierungen zur Verwirklichung der bei dem Gipfel eingegangenen Verpflichtungen, so unter anderem auch von der Einleitung von Initiativen zur Beseitigung der Armut, der Überprüfung und Neufassung der bestehenden Sozialpolitiken und des bestehenden Sozialrechts auf der Grundlage einer ganzheitlichen Konzeption der sozialen Entwicklung, der Veranstaltung von Seminaren und Konferenzen und der Einrichtung einzelstaatlicher Koordinierungsstellen, und fordert die Regierungen auf, soweit noch nicht geschehen, die entsprechenden einzelstaatlichen Einrichtungen für Folgemaßnahmen zu schaffen;

10. *wiederholt ihre Aufforderung* an die Regierungen, im Rahmen des jeweiligen einzelstaatlichen Kontexts termingebundene Ziele und Zielwerte für die Verringerung der Gesamtarmut, für die Beseitigung der absoluten Armut, für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Senkung der Arbeitslosigkeit sowie die Ausweitung der sozialen Integration festzulegen;

11. *fordert* die einzelstaatlichen Regierungen *nachdrücklich auf*, umfassende sektorübergreifende Strategien zur Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels und einzelstaatliche Strategien für die soziale Entwicklung aufzustellen beziehungsweise zu stärken;

12. *anerkennt* die Schlüsselrolle, welche die Akteure und Institutionen der Entwicklungsländer bei der Schaffung und Durchführung wirksamer Programme spielen, deren Ziel es ist, die positiven Auswirkungen der Investitionen in die soziale Entwicklung zu maximieren;

13. *wiederholt* den Aufruf des Gipfels an die Regierungen, die einzelstaatlichen Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels regelmäßig zu bewerten, möglicherweise in Form regelmäßig erscheinender einzelstaatlicher Berichte, in denen die erzielten Erfolge sowie Probleme und Hindernisse dargestellt werden, und ermutigt die Regierungen, derartige Informationen auf freiwilliger Basis der Kommission für soziale Entwicklung vorzulegen;

14. *bekundet ihre Solidarität* mit den in Armut lebenden Menschen in allen Ländern und bekräftigt, daß die Befriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse einen unverzichtbaren Bestandteil der Armutsbeseitigung darstellt, wobei diese Bedürfnisse eng miteinander verbunden sind und Ernährung, Gesundheit, Wasser und Abwasserhygiene, Erziehung, Beschäftigung, Unterbringung und Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben umfassen;

15. *bekräftigt* die Notwendigkeit, in einem Geist der Partnerschaft die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit im Hinblick auf die soziale Entwicklung und die Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels zu stärken;

16. *fordert* alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen, insbesondere die zuständigen Fonds, Programme und Organisationen, *auf*, eine aktive und sichtbare Politik der Berücksichtigung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes zu fördern und eine geschlechtsdifferenzierte Analyse als ein Instrument zur Integration einer geschlechtsspezifischen Dimension in die Planung und Durchführung von Politiken, Strategien und Programmen zur sozialen Entwicklung zu verwenden;

Mobilisierung von Finanzmitteln

17. *erkennt an*, daß es zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms notwendig sein wird, auf nationaler und internationaler Ebene Finanzmittel zu mobilisieren, wie in den Verpflichtungen 8 und 9 der Erklärung sowie in den Ziffern 87 bis 93 des Aktionsprogramms niedergelegt;

18. *bittet* die Regierungen, zum Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zum Weltgipfel für soziale Entwicklung

¹⁷⁹ A/51/348.

beizutragen, um Programme, Seminare und Aktivitäten zugunsten der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu finanzieren;

19. *anerkennt*, daß es zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, zusätzlicher Finanzmittel und einer wirksameren Entwicklungszusammenarbeit und -hilfe bedarf;

20. *betont*, daß alle Länder Wirtschaftspolitikern entwickeln müssen, um die einheimische Spartätigkeit zu fördern und anzuregen und um externe Mittel für produktive Investitionen anzuziehen, daß sie sich um innovative öffentliche wie auch private Finanzquellen für Sozialprogramme bemühen müssen, deren effektive Nutzung sicherzustellen ist, daß sie im Haushaltsprozeß Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Verwendung öffentlicher Gelder sicherstellen müssen und der Bereitstellung und Verbesserung grundlegender sozialer Dienstleistungen den Vorrang einräumen müssen;

21. *begrüßt* die jüngsten Initiativen der Bretton-Woods-Institutionen, namentlich die Schuldeninitiative für hochverschuldete arme Länder, und den auf internationaler Ebene vonstatten gehenden Prozeß in bezug auf Schuldenerleichterungen für Entwicklungsländer unter bestimmten Umständen und fordert die internationale Gemeinschaft und namentlich die internationalen Finanzinstitutionen auf, alle Initiativen, die zu einer dauerhaften Lösung des Schuldenproblems der Entwicklungsländer, insbesondere der afrikanischen Länder und der am wenigsten entwickelten Länder, beitragen werden, voll und wirksam durchzuführen und so die sozialen Entwicklungsbemühungen dieser Länder zu unterstützen;

22. *betont*, wie wichtig es ist, zu einzelstaatlichen Initiativen zugunsten der sozialen Entwicklung anzuregen, so unter anderem auch zur Kreditgewährung für in Armut lebende Menschen, insbesondere Frauen, entsprechend dem Modell der Grameen Bank in Bangladesch im Zusammenhang mit selbständiger Tätigkeit und einkommenschaffenden Aktivitäten, mit dem Ziel, gegen die Feminisierung der Armut anzugehen, und vermerkt mit Interesse, daß im Februar 1997 in Washington ein Gipfel über Mikrokredite abgehalten werden soll;

23. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, die soziale Entwicklung in ihre Politiken und Programme einzubeziehen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds und anderen multilateralen Entwicklungsinstitutionen auch weiterhin die Auswirkungen von Strukturanpassungsprogrammen auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu untersuchen und die Länder, die Strukturanpassungen vornehmen, dabei zu unterstützen, die Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Beseitigung der Armut und die soziale Entwicklung zu schaffen;

24. *erklärt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft dringend bestrebt sein muß, den vereinbarten Zielwert von

0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts der entwickelten Länder für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe so bald wie möglich zu erreichen und den Anteil der für Programme der sozialen Entwicklung vorgesehenen Finanzmittel entsprechend dem Umfang und der Größenordnung der Aktivitäten zu erhöhen, die notwendig sind, damit die Ziele der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung erreicht werden;

25. *macht sich* die Resolution 1996/48 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1996 über neue und innovative Ideen zur Aufbringung von Finanzmitteln *zu eigen*, in der der Rat unter anderem beschloß, daß die durch neue und innovative Ideen aufgebrachten Mittel nicht an die Stelle der öffentlichen Entwicklungshilfe treten sollen, daß sie von den Finanzmitteln für den ordentlichen Haushalt und den Friedenssicherungshaushalt der Vereinten Nationen getrennt sein und im Rahmen der globalen Partnerschaft und Interdependenz stehen sollen und daß die Rolle der Privatinvestitionen bei der Entwicklungsfinanzierung hervorgehoben werden soll;

26. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, eine Einigung zwischen interessierten Partnern auf Seiten der entwickelten Länder wie auch der Entwicklungsländer über die gegenseitige Verpflichtung zu erzielen, durchschnittlich 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts grundlegenden Sozialprogrammen zu widmen, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Ergebnis der vom 23. bis 25. April 1996 in Oslo abgehaltenen Tagung¹⁸⁰, bei der bekräftigt wurde, daß die Förderung des Zugangs aller zu grundlegenden sozialen Dienstleistungen eine wesentliche Voraussetzung der bestandfähigen Entwicklung sei und Bestandteil jeder Strategie zur Armutsbekämpfung sein solle;

27. *anerkennt* die Notwendigkeit, den Übergangsländern eine angemessene technische Zusammenarbeit und andere Formen der Unterstützung zu gewähren, wie in den Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms niedergelegt;

Beteiligung der Bürgergesellschaft und anderer Akteure

28. *erklärt erneut*, daß für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms und für die entsprechenden Folgemaßnahmen eine leistungsfähige Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den in Betracht kommenden Akteuren der Bürgergesellschaft, den Sozialpartnern, den anderen wichtigen Gruppen nach der Definition der Agenda 21¹⁸¹, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des privaten Sektors, nötig ist und daß es sicherzustellen gilt, daß diese in die Planung, Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung der sozialpolitischen Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene einbezogen werden;

¹⁸⁰ Siehe A/51/140, Anhang.

¹⁸¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.*

29. *ermutigt* die nichtstaatlichen Organisationen, sich im Einklang mit der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 und Beschluß 1996/315 vom 14. November 1996 an der Tätigkeit der Kommission für soziale Entwicklung und möglichst weitgehend am Prozeß der Umsetzung der Gipfelergebnisse zu beteiligen;

Die Rolle des Systems der Vereinten Nationen

30. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 1996/7 des Wirtschafts- und Sozialrats, mit der er beschloß, daß die Kommission für soziale Entwicklung als Fachkommission des Rates die Hauptverantwortung für die Folgemaßnahmen zu dem Gipfel und für die Überprüfung der Umsetzung der Gipfelergebnisse trägt, und beschloß, die Mitgliederzahl der Kommission von zweiunddreißig auf sechsundvierzig zu erhöhen und die Kommissionstagen künftig in Jahresabständen abzuhalten;

31. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluß des Rates über die Neugestaltung der Tagesordnung und des mehrjährigen Arbeitsprogramms der Kommission für die Jahre 1997-2000 mit dem Sachgegenstand "Folgemaßnahmen zu dem Weltgipfel für soziale Entwicklung", der auch eine Überprüfung der einschlägigen Pläne und Aktionsprogramme der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Situation sozialer Gruppen beinhaltet;

32. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Beschluß des Rates über die Änderung der Arbeitsmethoden der Kommission, einschließlich der Bildung von Sachverständigengruppen;

33. *bittet* die Regierungen, die Arbeit der Kommission zu unterstützen, namentlich, indem sie die Teilnahme hochrangiger Vertreter für Fragen und Politiken der sozialen Entwicklung sicherstellen;

34. *erklärt erneut*, daß der Rat die Gesamtleitung übernehmen und die systemweite Koordinierung bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels überwachen und diesbezügliche Empfehlungen abgeben wird;

35. *begrüßt* die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1996/1 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Armutsbeseitigung und fordert deren Umsetzung seitens aller Organisationen des Systems der Vereinten Nationen;

36. *begrüßt* die Resolution 1996/36 des Wirtschafts- und Sozialrats, in der dieser beschloß, durch die Förderung einer klaren Arbeitsteilung und die Vorgabe klarer Richtlinien auch weiterhin regelmäßig die Harmonisierung und Koordinierung der mehrjährigen Arbeitsprogramme der in Betracht kommenden Fachkommissionen sicherzustellen;

37. *fordert* alle in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *erneut auf*, sich an dem Folgeprozeß des Gipfels zu beteiligen, und bittet die Sonderorganisationen und die dem System der Vereinten Nationen angegliederten Organisationen, ihre Aktivitäten, Programme und mittelfristigen Strategien im

Hinblick auf den Folgeprozeß des Gipfels nach Bedarf zu verstärken und anzupassen;

38. *bittet* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, als Beitrag unter anderem zur Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut, die im Jahre 1996 mit der Initiative für Strategien zur Armutsbekämpfung begonnenen Bemühungen fortzusetzen, mit dem Ziel, verstärkte Unterstützung bei der Ausarbeitung einzelstaatlicher Pläne, Programme und Strategien zur Armutsbeseitigung in den Entwicklungsländern, insbesondere in den afrikanischen Ländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, zu gewähren, und fordert alle Länder auf, zu dieser Initiative beizutragen;

39. *begrüßt* die vom Verwaltungsausschuß für Koordinierung ergriffene Initiative, zwischenstaatliche Arbeitsgruppen für Folgemaßnahmen zu internationalen Konferenzen einzusetzen, und betont die Wichtigkeit einer fortgesetzten und verbesserten Zusammenarbeit und Koordinierung seitens aller in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen bei der Umsetzung der Aktionsprogramme, die aus dem Gipfel und anderen in letzter Zeit veranstalteten Konferenzen der Vereinten Nationen hervorgegangen sind;

40. *ersucht* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, dem Wirtschafts- und Sozialrat über die Arbeitsergebnisse dieser Arbeitsgruppen und über die zukünftige interinstitutionelle Koordinierung bei der Umsetzung der Gipfelergebnisse durch das System der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

41. *nimmt Kenntnis* von den Initiativen der Regionalkommissionen zur Umsetzung der Gipfelergebnisse und fordert die Regionalkommissionen nachdrücklich auf, sich auch künftig an der Förderung der Verwirklichung der Ziele des Gipfels auf regionaler und subregionaler Ebene zu beteiligen und diese zu unterstützen;

42. *bittet* die Regionalkommissionen *erneut*, im Rahmen ihres Mandats und in Zusammenarbeit mit den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und Banken alle zwei Jahre eine Tagung auf hoher politischer Ebene zu veranstalten, um Rückschau über die Fortschritte bei der Umsetzung der Gipfelergebnisse zu halten, einen Meinungsaustausch über ihre jeweiligen Erfahrungen vorzunehmen und geeignete Maßnahmen zu beschließen, und begrüßt das Angebot der Regierung Brasiliens, 1997 in Sao Paulo eine solche Tagung auszurichten, und begrüßt die Einladung der Regierung Österreichs, zu Beginn des Jahres 1998 in Wien ein regionales Folgetreffen des Gipfels abzuhalten;

43. *wiederholt ihre Bitte* an die Internationale Arbeitsorganisation, der wegen ihres Mandats, ihrer dreigliedrigen Struktur und ihrer Fachkompetenz eine besondere Rolle im Bereich der Beschäftigung und der sozialen Entwicklung zukommt, auch künftig ihren Beitrag zu leisten, was die Umsetzung des Aktionsprogramms und die Prüfung des Themas "Produktive Erwerbstätigkeit und dauerhafte Lebensgrundlagen" durch die Kommission für soziale Entwicklung im Jahre 1997 anbelangt;

44. *wiederholt ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, ein wirksam arbeitendes Sekretariat mit klaren Zuständigkeiten für die Unterstützung bei der Umsetzung der Folgemaßnahmen des Gipfels und die Betreuung der beteiligten zwischenstaatlichen Organe bereitzustellen und auch weiterhin für eine enge Zusammenarbeit auf Sekretariatssebene zwischen allen am Folgeprozeß des Gipfels beteiligten Stellen der Vereinten Nationen Sorge zu tragen;

*Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2000
zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der
Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels*

45. *verweist* auf ihre Resolution 50/161, in der sie beschloß, im Jahr 2000 eine Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels abzuhalten und weitere Maßnahmen und Initiativen zu prüfen;

46. *beschließt*, den Vorbereitungsprozeß der Sondertagung wie folgt zu gestalten:

a) Die Kommission für soziale Entwicklung als Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats mit der Hauptverantwortung für die Folgemaßnahmen zu dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und für die Überprüfung der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms wird im Einklang mit ihrem Arbeitsprogramm, wie in Resolution 1996/7 des Wirtschafts- und Sozialrats festgelegt, im Zweijahreszeitraum 1999-2000 Vorbereitungsarbeiten für die Sondertagung durchführen;

b) Auf der zweiundfünfzigsten Tagung soll ein Plenarvorbereitungsausschuß der Generalversammlung eingesetzt werden; der Ausschuß wird 1998 eine Organisationstagung abhalten; er wird 1999 auf der Grundlage von Beiträgen der Kommission für soziale Entwicklung und des Wirtschafts- und Sozialrats seine Sachtätigkeit aufnehmen; er wird außerdem Beiträge anderer in Betracht kommender Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen berücksichtigen;

47. *bekräftigt*, daß die Folgemaßnahmen zu dem Gipfel auf der Grundlage eines integrierten Ansatzes der sozialen Entwicklung und im Rahmen eines koordinierten Folgeprozesses und der koordinierten Umsetzung der Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten erfolgen werden;

48. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels Bericht zu erstatten;

49. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und aufgrund dessen eine geschlossenerere Behandlung der damit zusammenhängenden Gegenstände auf ihrer Tagesordnung in Erwägung zu ziehen.

51/203. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/242 vom 25. August 1992, 47/1 vom 22. September 1992, 47/121 vom 18. Dezember 1992, 48/88 vom 20. Dezember 1993, 49/10 vom 3. November 1994 und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Bosnien und Herzegowina,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität, rechtliche Kontinuität und territoriale Unversehrtheit Bosnien und Herzegowinas innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,

mit Genugtuung über das am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹⁸²,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die unternommen werden, um im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens die Achtung, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in ganz Bosnien und Herzegowina herbeizuführen und die neuen gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas aufzubauen,

mit Unterstützung für diejenigen Institutionen und Organisationen Bosnien und Herzegowinas, die an der Durchführung des Friedensübereinkommens und an dem Prozeß der Aussöhnung und erneuten Integration beteiligt sind,

besorgt über die Behinderungen, mit denen Flüchtlinge und Vertriebene, die an ihre Heimstätten zurückkehren wollen, nach wie vor konfrontiert sind, betonend, daß alle Parteien und die zuständigen Staaten und internationalen Organisationen die nötigen Voraussetzungen zur Erleichterung der Rückkehr verbessern müssen, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit eines regionalweiten Ansatzes in der Frage der Flüchtlinge und Vertriebenen,

mit Genugtuung über die am 30. Oktober 1996 erfolgte Gründung der Koalition für die Rückkehr, die sich aus Flüchtlingen und Vertriebenen in Bosnien und Herzegowina und im Ausland zusammensetzt und der Mitglieder aller Bevölkerungsgruppen angehören, und mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Bemühungen, die die Koalition unternimmt, um die Verwirklichung der Ziele in Anhang 7 des Friedensübereinkommens zu erleichtern,

sowie mit Genugtuung über das in Wien und Florenz ausgehandelte Übereinkommen über die subregionale Rüstungskontrolle als wesentliches Instrument für die Gewährleistung der regionalen Stabilität und bestürzt über Berichte, wonach die Bestimmungen des Übereinkommens nicht einheitlich eingehalten werden,

¹⁸² Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

nach Behandlung des dritten Jahresberichts des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁸³ und Kenntnis nehmend von den darin beschriebenen unterschiedlichen Graden der Zusammenarbeit und Befolgung und betonend, wie wichtig und dringend die Tätigkeit des Internationalen Gerichts als ein Bestandteil des Aussöhnungsprozesses in Bosnien und Herzegowina und in der Region ist,

mit voller Unterstützung für die Bemühungen, die das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unternimmt, und verlangend, daß die Staaten und die Parteien des Friedensübereinkommens ihre Verpflichtungen zur vollen Zusammenarbeit mit dem Gericht, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 827 (1993) vom 25. Mai 1993 und 1022 (1995) vom 22. November 1995 vorgesehen, befolgen, namentlich auch was die Überstellung der vom Gericht gesuchten Personen betrifft,

mit Genugtuung über die gegenseitige Anerkennung aller Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und betonend, welche Bedeutung der vollen Normalisierung der Beziehungen zwischen diesen Staaten gemäß dem Friedensübereinkommen zukommt, so auch der sofortigen Aufnahme diplomatischer Beziehungen,

betonend, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist, wenn die Friedensbemühungen in der Region Erfolg haben sollen, und mit der Aufforderung an die Regierungen und die Behörden der Region sowie die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, diese zu ermöglichen,

feststellend, daß die Demokratisierung der Region die Aussichten auf einen dauerhaften Frieden verbessern und mit dazu beitragen wird, die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina und in der Region zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die am 14. September 1996 unter der Aufsicht der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf Ebene des Staates, der Gebietseinheiten und der Kantone abgehaltenen Wahlen und mit der Aufforderung an alle Parteien, mit der Organisation auch weiterhin bei der Vorbereitung und Abhaltung freier und fairer Gemeinde-/Lokalwahlen in ganz Bosnien und Herzegowina zusammenzuarbeiten,

davon Kenntnis nehmend, welche positiven Auswirkungen die beiden am 21. Dezember 1995 und am 13. und 14. April 1996 unter dem Vorsitz der Weltbank und der Europäischen Union bereits abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenzen auf den Friedensprozeß und die erneute Integration des Landes sowie auf die Wiederaufbaumaßnahmen gehabt haben, sowie

betonend, wie wichtig und dringend die Bereitstellung der angekündigten finanziellen Hilfe und technischen Zusammenarbeit für die Wiederaufbaumaßnahmen ist, und die Rolle hervorhebend, die der wirtschaftlichen Neubelebung in dem Aussöhnungsprozeß, bei der Verbesserung der Lebensbedingungen und bei der Wahrung eines dauerhaften Friedens in Bosnien und Herzegowina und in der Region zukommt, sowie mit der Aufforderung, bald eine nächste Beitragsankündigungskonferenz abzuhalten,

mit Genugtuung insbesondere über die beträchtlichen Anstrengungen, welche die Europäische Union und bilaterale und andere Geber unternehmen, um humanitäre und wirtschaftliche Hilfe für den Wiederaufbau bereitzustellen,

unterstreichend, daß die volle, umfassende und konsequente Durchführung des Friedensübereinkommens für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von entscheidender Bedeutung ist,

1. *bekundet ihre volle Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹⁸², das der entscheidende Mechanismus für die Herbeiführung eines dauerhaften und gerechten Friedens in Bosnien und Herzegowina ist, der zu Stabilität und Zusammenarbeit in der Region und zur erneuten Integration Bosnien und Herzegowinas auf allen Ebenen führen wird;

2. *begrüßt* die erfolgreiche Umsetzung bestimmter Aspekte des Friedensübereinkommens, namentlich die dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten, die Schaffung der militärischen Trennungszonen, die Abhaltung landesweiter Wahlen am 14. September 1996 und die Einrichtung und Tätigkeit bestimmter gemeinsamer Institutionen Bosnien und Herzegowinas;

3. *unterstreicht*, daß die Parteien gehalten sind, bei der prompten Einrichtung und Tätigkeit aller neuen gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas sowie bei der Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Abhaltung demokratischer, freier und fairer Lokalwahlen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens uneingeschränkt und nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten;

4. *verlangt* die vollinhaltliche, umfassende und konsequente Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina;

5. *begrüßt* die Schlußfolgerungen der am 14. November 1996 in Paris abgehaltenen Tagung des Ministeriellen Lenkungs Ausschusses und der Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas¹⁸⁴, deren Ziel darin bestand, die Leitprinzipien des Plans zur zivilen Konsolidierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina im Einklang mit dem Friedensübereinkommen festzulegen;

¹⁸³ A/51/292-S/1966/665; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/665.

¹⁸⁴ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/968.

6. *begrüßt außerdem* die Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 abgehaltenen Londoner Konferenz zur Umsetzung des Friedens¹⁸⁵, auf der sich die bosnischen Parteien und die internationale Gemeinschaft zu einem detaillierten Aktionsplan zur Durchführung des Friedensübereinkommens verpflichtet haben, und fordert alle Parteien als Unterzeichner des Friedensübereinkommens und unmittelbare Nachbarn auf, auch weiterhin auf ein friedliches, neu integriertes und stabiles Bosnien und Herzegowina im Einklang mit dem Friedensübereinkommen hinzuarbeiten;

7. *erkennt an*, daß die Hauptverantwortung für die Friedenskonsolidierung bei den Behörden Bosnien und Herzegowinas liegt, wie insbesondere in der am 14. August 1996 in Genf verabschiedeten gemeinsamen Erklärung bestätigt wurde;

8. *erkennt außerdem an*, daß der internationalen Gemeinschaft nach wie vor eine ausschlaggebende Rolle zufällt, und begrüßt die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, ihre Bemühungen fortzusetzen;

9. *unterstreicht* den Zusammenhang, der zwischen der Erfüllung der in dem Friedensübereinkommen eingegangenen Verpflichtungen durch die Parteien und der Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft besteht, Finanzmittel für den Wiederaufbau und die Entwicklung bereitzustellen;

10. *begrüßt* die Aufstellung der vom Sicherheitsrat genehmigten multinationalen Stabilisierungstruppe, welche die Nachfolgerin der Friedensumsetzungstruppe ist, und fordert alle Parteien auf, mit der Truppe voll zusammenzuarbeiten;

11. *unterstreicht* die Wichtigkeit der vollinhaltlichen, umfassenden und konsequenten Umsetzung des Friedensübereinkommens sowie der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der gehörigen Befolgung sowie der Schaffung der nötigen Voraussetzungen für die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und für die Bewegungsfreiheit;

12. *fordert alle Parteien auf*, bei der umgehenden Einrichtung und der Tätigkeit aller neuen gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas und bei der Schaffung der nötigen Voraussetzungen für die Abhaltung demokratischer, freier und fairer Lokalwahlen auf Gemeindeebene im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens uneingeschränkt und nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten, und fordert die in Betracht kommenden internationalen Organisationen nachdrücklich auf, die Gewährung von Hilfe zur Deckung des Infrastrukturbedarfs der neuen gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas, insbesondere in Sarajewo, der Hauptstadt des Staates und der Föderation Bosnien und Herzegowina, zu erwägen;

13. *weist nochmals nachdrücklich darauf hin*, daß alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, dem Interna-

tionalen Gericht überstellt werden müssen, stellt fest, daß das Internationale Gericht befugt ist, über die individuelle Verantwortlichkeit für die Begehung des Verbrechens des Völkermords, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu befinden, die namentlich auch in Bosnien und Herzegowina verübt worden sind, und wiederholt, daß alle Parteien gehalten sind, alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde und die sich auf ihrer Kontrolle unterstehendem Gebiet befinden, festzunehmen und an das Gericht zu überstellen, in sonstiger Hinsicht alle Verfügungen des Gerichts uneingeschränkt zu befolgen und mit dem Gericht bei seiner Tätigkeit, so auch bei Exhumierungen und anderen Ermittlungstätigkeiten, im Einklang mit Artikel 29 des Statuts des Gerichts, allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens und seiner Anhänge, insbesondere der Verfassung Bosnien und Herzegowinas, zusammenzuarbeiten;

14. *fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung der Verfügungen und Ersuchen des Internationalen Gerichts dem Gericht ihre volle Unterstützung, namentlich auch finanzielle Unterstützung, zu gewähren, um sicherzustellen, daß das Gericht seine Aufgabe erfüllen kann, und ihren Verpflichtungen nach dem Statut des Gerichts und allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen;

15. *bekräftigt abermals*, daß die Flüchtlinge und Vertriebenen das Recht haben, im Einklang mit dem Friedensübereinkommen, insbesondere Anhang 7 des Übereinkommens, freiwillig an ihre ursprünglichen Heimstätten zurückzukehren und daß dies in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und den Gastländern zu geschehen hat, fordert alle Parteien auf, sofort die nötigen Voraussetzungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten sowie für die Bewegungsfreiheit und den Nachrichtenverkehr aller Bürger Bosnien und Herzegowinas zu schaffen, und fordert die zuständigen internationalen Organisationen auf, bessere Voraussetzungen zu schaffen, um die Rückkehr im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens und seinen Anhängen, insbesondere der Verfassung Bosnien und Herzegowinas, zu erleichtern, und begrüßt die Anstrengungen, die die Europäische Union, bilaterale und andere Geber, die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um Projekte auszuarbeiten, die die freiwillige und geregelte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in alle Regionen Bosnien und Herzegowinas erleichtern sollen;

16. *verurteilt entschieden* alle Einschüchterungshandlungen, die die Flüchtlinge und Vertriebenen von der freiwilligen Rückkehr abhalten sollen, insbesondere die Zerstörung von Wohnraum;

17. *bekräftigt abermals* ihre Unterstützung für den Grundsatz, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen und Verpflichtungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Vermögen betreffen, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensüberein-

¹⁸⁵ Ebd., Dokument S/1996/1012.

kommens gänzlich null und nichtig sind, und unterstützt die wirksame Einbeziehung der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen entsprechend ihrem Mandat;

18. *betont*, wie wichtig die wirtschaftliche Neubelebung und der Wiederaufbau für die erfolgreiche Konsolidierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina ist;

19. *fordert* die Parteien *auf*, bei dem Schiedsverfahren betreffend Brčko voll zu kooperieren und im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens die Beschlüsse zu achten, die im Rahmen des Schiedsverfahrens erzielt werden;

20. *verlangt*, daß alle Parteien das Übereinkommen über die subregionale Rüstungskontrolle voll einhalten, namentlich was die genaue Berichterstattung über den derzeitigen Stand der Rüstungen und die Zerstörung der vorgeschriebenen Mengen an Rüstungsgütern im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens betrifft, und fordert die Mitgliedstaaten und die entsprechenden Regionalorganisationen nachdrücklich auf, bei der Durchführung und Verifikation des Übereinkommens über die subregionale Rüstungskontrolle im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens behilflich zu sein;

21. *unterstreicht* die Notwendigkeit zeitgerechter Informationen über den Umfang der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und der Befolgung seiner Verfügungen, den Stand und das Programm für die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen nach Bosnien und Herzegowina und innerhalb des Landes sowie den Stand und die Durchführung des Übereinkommens über die subregionale Rüstungskontrolle;

22. *spricht* der internationalen Gemeinschaft *ihre Anerkennung* für ihre Bemühungen *aus*, namentlich dem Europarat, der Europäischen Union, der Beobachtermision der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Internationalen Währungsfonds, dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, der Islamischen Entwicklungsbank, der multinationalen Friedensumsetzungstruppe unter der Leitung der Organisation des Nordatlantikvertrags, den nichtstaatlichen Organisationen, dem Büro des Hohen Beauftragten, dem Büro des Sonderberichterstatters für Menschenrechte der Menschenrechtskommission, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Rat für die Umsetzung des Friedens, der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen, der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina und der Weltbank für ihre Rolle bei der Durchführung des Friedensübereinkommens;

23. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/204. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Internationalen Seegerichtshof

Die Generalversammlung,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit der einheitlichen Auslegung beziehungsweise Anwendung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹⁸⁶, der damit zusammenhängenden Übereinkünfte und jedes sonstigen Übereinkommens, durch welches die Zuständigkeit des Internationalen Seegerichtshofs begründet wird,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, daß die Staaten Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung des Übereinkommens auf friedlichem Weg beilegen,

mit Genugtuung über die Einrichtung des Seegerichtshofs in Hamburg (Deutschland),

im Hinblick darauf, daß die fünfte Tagung der Vertragsstaaten beschlossen hat, um Beobachterstatus für den Internationalen Seegerichtshof nachzusuchen, damit dieser an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilnehmen kann¹⁸⁷, sowie darauf, daß der Gerichtshof auf seiner ersten Tagung beschlossen hat, um einen solchen Beobachterstatus nachzusuchen,

1. *beschließt*, den Internationalen Seegerichtshof einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

88. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/205. Erklärung des 21. November zum Welttag des Fernsehens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 13 (I) vom 13. Februar 1946, in der es unter anderem heißt, daß die Vereinten Nationen ihre Ziele nur dann erreichen können, wenn die Völker der Welt voll über ihre Ziele und Tätigkeiten informiert sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen betreffend die Information im Dienste der Menschheit und die Politiken und

¹⁸⁶ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), A/CONF.62/122.

¹⁸⁷ Siehe SPLOS/14, Ziffer 36.

Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit,

in Bekräftigung ihres Eintretens für die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien,

unterstreichend, daß die Kommunikation heute ein zentrales internationales Thema ist, nicht nur wegen ihrer Relevanz für die Weltwirtschaft, sondern auch wegen ihrer Auswirkungen auf die soziale und kulturelle Entwicklung,

in Anerkennung des zunehmenden Einflusses, den das Fernsehen auf die Entscheidungsfindung ausübt, indem es die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf Konflikte und Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit lenkt, sowie der Rolle, die es dabei spielen kann, andere wichtige Fragen, namentlich wirtschaftliche und soziale Fragen, stärker in den Mittelpunkt zu rücken,

betonend, daß von den Vereinten Nationen in zunehmenden Maße verlangt wird, daß sie sich mit den großen Menschheitsproblemen auseinandersetzen und daß das Fernsehen als eines der mächtigsten Kommunikationsmittel unserer Zeit eine Rolle dabei spielen könnte, der Welt diese Probleme darzustellen,

mit Befriedigung feststellend, daß am 21. und 22. November 1996 am Amtssitz das erste Weltfernsehforum abgehalten wurde, bei dem führende Persönlichkeiten der Medien unter der Ägide der Vereinten Nationen zusammentraten, um die wachsende Bedeutung des Fernsehens in der sich wandelnden heutigen Welt zu erörtern und zu erwägen, wie sie besser miteinander zusammenarbeiten könnten,

1. *beschließt*, den 21. November zum Welttag des Fernsehens zu erklären, zur Erinnerung an den Tag, an dem das erste Weltfernsehforum abgehalten wurde;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, den Welttag des Fernsehens zu begehen, indem sie den weltweiten Austausch von Fernsehprogrammen fördern, die sich unter anderem schwerpunktmäßig mit Fragen wie Frieden, Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Förderung des Kulturaustauschs befassen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen und den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen.

88. Plenarsitzung
17. Dezember 1996